

Deutsches Tierärzteblatt

6

Zeitschrift der Bundestierärztekammer | www.bundestieraerztekammer.de | Juni 2018 | 66. Jahrgang

DSGVO

Praktische Beispiele
und Mustertexte

BERUFSPOLITIK

Bericht aus dem BMEL

STATISTIK 2017

Die Deutsche Tierärzteschaft
in Zahlen



Liebe Leserin! Lieber Leser!

Es ist wieder Statistikzeit! Ab **Seite 786** finden Sie die gewohnten Zahlen zur Tierärzteschaft der Bundesrepublik Deutschland mit Stand 31.12.2017. Die Tierärzteschaft ist inzwischen auf die beachtliche Zahl von 41 431 gestiegen, das sind ca. 1 000 Tierärztinnen und Tierärzte mehr als im Vorjahr. Die Feminisierung des Berufsstands wird immer deutlicher: Die 50-Prozent-Marke wurde von den Tierärztinnen erstmals im Jahr 2008 geknackt (50,6 Prozent) und liegt heute – 9 Jahre später – um genau 10 Prozent höher (60,6 Prozent). Erfreulich ist, dass der Anteil an Tierärztinnen, die ihren erlernten Beruf auch tatsächlich ausüben, in demselben Zeitraum stetig angestiegen ist und heute bei 65,1 Prozent liegt (2008 waren es nur 53,7 Prozent). Tatsächlich arbeitslos gemeldet waren nach den Zahlen, die der Zentralen Tierärztedatei vorliegen, im letzten Jahr nur knapp 1,8 Prozent der Tierärztinnen und Tierärzte in Deutschland, ebenfalls eine sehr erfreuliche Zahl.

Der Bericht über die im Veterinärbereich des für die Tierärzteschaft hauptsächlich zuständigen Bundesministeriums ist ein fester

Bestandteil der Tagesordnung der BTK-Delegiertenversammlung und gehört ebenfalls zu den regelmäßigen Veröffentlichungen im Grünen Heinrich (ab **Seite 780**).

Nicht regelmäßig, aber bereits in der Novemberausgabe 2017 und in den kommenden Ausgaben, steht die Datenschutz-Grundverordnung auf dem Themenplan des Grünen Heinrichs. Nach einer Übergangsfrist von 2 Jahren erlangte diese Verordnung am 25.05.2018 Gültigkeit und verursachte im Vorfeld und weiterhin erhebliche Unsicherheiten. Ab **Seite 772** informieren wir Sie in dieser Ausgabe daher erneut über die wichtigsten Dinge, die Sie in Ihrer Tierarztpraxis bei der Umsetzung der DSGVO beachten müssen, diesmal anhand praktischer Beispiele. Es werden weitere Beiträge zur speziellen Problematik der Datenerhebung im Falle eines Notfalls folgen sowie Hinweise zum Schutz der Daten Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das Thema wird uns darüber hinaus noch eine längere Zeit begleiten, da zu erwarten ist, dass einige offene Fragen erst durch Gerichtsentscheidungen geklärt werden können.



© Milena Schlösser

Dr. Susanne L. Platt

Ihre

Susanne Platt

Sehr geehrte Damen und Herren,

gut gemeint ist nicht immer gut gemacht und bringt leider oft viel Bürokratie mit sich – das zeigt im aktuellsten Beispiel die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), die seit 25. Mai gilt. Dass Datenschutz wichtig ist, ist jedem bekannt. Und vor dem Hintergrund der öffentlichen Debatte um den Datenschutz bei Facebook & Co. ist es an sich ja auch schön, wenn sich die EU darum kümmert, dass mit Daten von Privatpersonen nicht einfach nach Lust und Laune verfahren werden kann. Was im Hinblick auf Großkonzerne und die eigenen Daten verständlich ist, bedeutet für Klein- und Kleinstunternehmer einen riesigen Mehraufwand.

Für Angehörige der Heilberufe wird die Umsetzung der DSGVO besonders kompliziert, weil sie mit den Gesundheitsdaten von Personen besonders sensible und ab sofort unter besonderem Schutz gestellte Daten erfassen. Die Annahme, die Tierärzteschaft sei hiervon nicht betroffen, weil die Patienten ja nicht Menschen, sondern Tiere sind, ist leider falsch. Im Gegenteil, Tierärzte müssen mal wieder „um die Ecke“ denken können: Mit der Erhebung von Tierhalterdaten kann z. B. im Falle des Vorliegens einer Zoonose beim Tier indirekt auf die

Gesundheit des Halters geschlossen werden. Auf die Erhebung der Tierhalterdaten zu verzichten, ist jedoch keine Option, da dies organisatorisch unmöglich sein dürfte und aus verschiedenen Gründen rechtlich auch zwingend notwendig ist: Wird z. B. eine Rechnung über mehr als 250,00 € ausgestellt, ist schon steuerrechtlich u. a. die Angabe des Namens und der Anschrift des Kunden vorgeschrieben.

Bereits im November 2017 haben wir Sie mit einem Artikel darauf vorbereitet, was bei der Umsetzung der DSGVO auf Sie zukommt. Auch wenn die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten für Praxen, in denen weniger als 10 Personen mit der Verarbeitung von Daten beschäftigt sind, entfällt, gelten die anderen Bestimmungen für jede Praxis. Im Beitrag ab **Seite 772** wird anhand von sehr praktischen Beispielen erläutert, was Sie in Ihrer Praxis u. a. zur Einhaltung der DSGVO beachten müssen. Darüber hinaus finden Sie dort Mustertexte, z. B. für die Einwilligungserklärung des Kunden zur Datenverarbeitung in Ihrer Praxis, die Sie ihm zusammen mit dem Datenschutzhinweis – auch hierzu finden Sie im Beitrag ein Muster – bereits vor der Behandlung übergeben müssen. Besonders

wichtig ist das Muster für den Datenschutzhinweis, der sich auf Ihrer Homepage finden muss. Diese und weitere Mustertexte finden Sie im Word-Format auch auf der Homepage der BTK. Diese Texte können Sie gerne verwenden, sofern Sie sie individuell an Ihre Erfordernisse angepasst haben (www.bundestieraerztekammer.de/DSGVO). Weil lange unklar blieb, wie die Umsetzung der DSGVO in Deutschland aussehen wird, war es uns leider nicht möglich, die Mustertexte früher zur Verfügung zu stellen. Auch beim Vergleich der englischen Originalfassung der DSGVO mit der deutschen Übersetzung findet man nicht nur Übereinstimmungen, so dass mit weiteren Konkretisierungen und Änderungen zu rechnen ist. Darüber werden wir Sie selbstverständlich auf dem Laufenden halten.



© BTK

Dr. Katharina Freytag

Dr. Katharina Freytag, Geschäftsführerin
der Bundestierärztekammer e. V.



Akut	764–765
BTK Aktuell	766–771
Meldungen und Berichte	766
Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF)	770
Forum	772–791
Datenschutz in der Tierarztpraxis – Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung	772
„Alle fachlichen Hinweise der Tierärzteschaft zur TÄHAV bedacht“ – Bericht aus dem BMEL	780
Statistik 2017: Tierärzteschaft in der Bundesrepublik Deutschland	786
Beobachterorganisationen	792–794
Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft (DVG)	792
Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (TVT)	794
Mitteilungen und Meinungen	796–803
Leserforum	796
Semestertreffen	796
Treffen	796
Förderpreise	797
Rezensionen	797
Aus der Rechtsprechung	798
Gesetze und Verordnungen	800
Subakut	801
Tierseuchenbericht	803
Impressum	879



Tierärztekammern	804–843
Trauer	804
Amtliches	804
Baden-Württemberg	809
Bayern	813
Berlin	817
Brandenburg	820
Bremen	821
Hamburg	821
Hessen	822
Mecklenburg-Vorpommern	826
Niedersachsen	828
Nordrhein	830
Westfalen-Lippe	832
Rheinland-Pfalz	833
Saarland	835
Sachsen	836
Sachsen-Anhalt	838
Schleswig-Holstein	841
Thüringen	842
Termine	844–878
Übersicht	844
Fort- und Weiterbildung	853
Markt	880–883
Stellen- und Rubrikenmarkt	884–903
Ausklang	904

Redaktionsschluss für die Augustausgabe 2018: 02.07.2018

Artikel für den Kammerteil müssen mit diesen abgesprochen und bereits einige Tage vor dem Redaktionsschluss bei den Kammern vorliegen. Leserbriefes können bis fünf Werktage nach dem Redaktionsschluss an die Redaktion geschickt werden. Es besteht kein Anspruch auf Abdruck. Wenn Sie einen Artikel für das Deutsche Tierärzteblatt schreiben möchten, nehmen Sie bitte vorab mit der Redaktion Kontakt auf (s. Impressum).

Neuer ASP-Fall in Ungarn



© Friedrich-Loeffler-Institut

In Ungarn ist bei einem zweiten verendeten Wildschwein die Afrikanische Schweinepest (ASP) festgestellt worden. Wie die Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) mitteilte, liegt die Fundstelle in Mátrafüred in der Region Heves, nur wenige Kilometer vom Fundort in Gyöngyös entfernt, wo am 22.04.2018 das hoch ansteckende Virus erstmals in Ungarn nachgewiesen wurde. Alarmiert über die Gefahr eines Vordringens der Tierseuche nach Deutschland zeigte sich Bayerns Umweltminister Dr. Marcel Huber. Am Rande einer Sitzung des ASP-Koordinierungskreises für den Freistaat erklärte er, dass die Einschleppung der ASP nach Bayern möglichst verhindert werden müsse. Damit dies gelinge, müssten alle Beteiligten, wie Behörden, Tierärzte, Landwirtschaft, Fleischwirtschaft, Jäger und Verbände, zusammenarbeiten und an einem Strang ziehen. Zentrales Ziel der Maßnahmen sei dabei der Schutz der heimischen Nutztierbestände und die Sicherheit im Stall. Der Koordinierungskreis werde sich weiterhin konsequent und intensiv mit dem Thema beschäftigen, und auch die regelmäßigen ASP-Seuchenübungen auf allen Ebenen der Verwaltung würden in Bayern fortgesetzt.

AgE/KK

Nebenwirkungen am Auge nach versehentlichem Kontakt mit Osurnia®

Seit Zulassung des Tierarzneimittels Osurnia® wurden einzelne Fälle von möglichen Nebenwirkungen nach Augenkontakt mit dem Tierarzneimittel bei Menschen und Hunden gemeldet. Osurnia ist ein zentral von der Europäischen Medizin Agentur (EMA) zur Behandlung der Otitis externa beim Hund zugelassenes Ohrigel und enthält neben dem Antibiotikum Florfenicol das Antimykotikum Terbinafin sowie das Glukokortikoid Betamethasonacetat. Es ist verschreibungspflichtig.

In den vorliegenden Meldungen kam es zu Augenkontakt während oder direkt nach der Applikation in das Ohr, vornehmlich durch Spritzer, die u. a. durch das Ohrenschrüteln des Hundes in die Augen der anwesenden Personen oder des Tieres selbst gelangten. Die berichteten klinischen Symptome umfassten Augenreizungen und Augenrötungen sowie Hornhautgeschwüre. Die Häufigkeit dieser Berichte ist weltweit sehr selten, d. h. es wurde weniger als ein Fall pro 10 000 behandelte Hunde, einschließlich Einzelberichte, gemeldet.

Um derartige Nebenwirkungen zu vermeiden, empfiehlt die Firma in Absprache mit der EMA folgende Maßnahmen:

- Bei der Verabreichung sollte darauf geachtet werden, die Augen aller anwesenden Personen sowie die des Hundes vor dem versehentlichen Kontakt mit Osurnia zu schützen.
- Der Hund sollte während der Behandlung ordnungsgemäß fixiert und nach der Anwendung gut durch den Tierbesitzer beobachtet werden. Im Fall von spezifischen Nebenwirkungen wie Augenblinzeln, -rötungen oder vermehrtem Tränenfluss beim Hund sollte sich der Tierbesitzer an den Tierarzt wenden
- Bei versehentlichem Augenkontakt sollten die Augen sorgfältig 10–15 Minuten mit Wasser gespült werden sowie ein Arzt aufgesucht und die Packungsbeilage vorgelegt werden.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) möchte in diesem Rahmen erneut darum bitten, **alle eventuellen unerwünschten Arzneimittelwirkungen (UAWs) nach der Anwendung von Tierarzneimitteln zu melden** an das BVL, Mauerstr. 29–42, 10117 Berlin. Eine direkte Meldung an Zulassungsinhaber ist ebenfalls möglich (Zulassungsinhaber Osurnia: Elanco Deutschland GmbH, Werner Reimers Str. 2–4, 61352 Bad Homburg).

BVL

Mehr Kuh-Wohl durch „Q-Wohl“

Tierbasierte Indikatoren zeigen laut Dr. Julia Stubenbord, Baden-Württembergs Landesbeauftragte für Tierschutz, ob es Kühen gut geht oder nicht. Die von der Hochschule Nürtingen, dem Landwirtschaftlichen Zentrum für Rinderhaltung und der Stabsstelle für Tierschutz entwickelte und in einem Pilotprojekt erprobte Q-Wohl-BW-Managementhilfe ist eine Checkliste zur Beurteilung und Verbesserung des Tierwohls in der Milchkuhhaltung. Ob Kühe artgerechtes Liege-, Lauf- und Fressverhalten in einem Stall ausführen können, darauf weisen tierbasierte Indikatoren hin. Diese spielen bei Q-Wohl-BW eine besonders große Rolle. Tierbasierte Indikatoren müssen vom Tierhalter regelmäßig am Tier erfasst werden, um die in der Managementhilfe vorgegebenen flankierenden baulichen Veränderungen oder Managementverbesserungen beurteilen zu können. Q-Wohl-BW ist auf die gegebene Struktur der Milchbetriebe in Baden-Württemberg abgestimmt. Es ermöglicht Milchproduzenten sowohl mit Alt- und Neubauten eine Beteiligung, da es auch für Altbauten Wege zur Verbesserung des Tierwohls aufzeigt.

MLR Baden-Württemberg/KK

BTK-Webseite erneuert

Die Internetauftritte von Bundestierärztekammer e. V. (BTK) und Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) wurden technisch, optisch und inhaltlich überarbeitet und erneuert. Unabhängig vom modernen Design stand v. a. die Anpassung der Inhalte an die Bedürfnisse unserer Zielgruppen im Fokus der Neugestaltung.

Unter www.bundestieraerztekammer.de finden Sie vom 1. Juni an alle Informationen von BTK und ATF gegliedert in die fünf Hauptportale „Die BTK“, „Die ATF“, „Für Tierärzte“, „Für Tierhalter“ und „Presse“. Selbstverständlich bleibt die ATF auch weiterhin zusätzlich unter www.tieraerztefortbildung.de erreichbar. Und wer Informationen zum Beruf Tierarzt sucht, findet diese ebenfalls weiterhin direkt unter www.beruf-tierarzt.de.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Entdecken der neuen Seiten und freuen uns über Ihr Feedback.

BTK/ATF



Neue Einblicke ins Wachstum von Blutgefäßen

Über den Prozess der Gefäßneubildung weiß man bisher nur wenig. Deshalb haben Wissenschaftler des Deutschen Zentrums für Herz-Kreislauf-Forschung (DZHK) das Schicksal einzelner Endothelzellen während der Entwicklung und nach Gewebeschädigungen in sogenannten Confetti-Mäusen untersucht. Ihre Ergebnisse wurden in *Circulation Research* veröffentlicht (DOI: 10.1161/CIRCRESAHA.117.312310).

In Confetti-Mäusen können mithilfe fluoreszierender Proteine bestimmte Zelltypen markiert und voneinander unterschieden werden. Da die Fluoreszenz auch erhalten bleibt, wenn die Zellen sich teilen, kann man so einzelne Zellen und ihre „Nachkommen“ verfolgen. So sollte die Frage geklärt werden, ob die Zellteilung bei der Neubildung von Blutgefäßen eher zufällig erfolgt, wie von Zebrafischen bekannt, oder ob sich bestimmte Zellen immer wieder teilen und daraus die neuen Gefäße hervorgehen.

In geschädigtem Herzgewebe nach einem Herzinfarkt konnten die Forscher beobachten, dass sich bestimmte Zellen sehr häufig geteilt hatten. Diese als klonale Expansion bezeichnete Zellteilung konnten sie auch in durch Mangel durchblutung geschädigtem Gewebe der Skelettmuskulatur feststellen. Weitere Experimente zeigten außerdem, dass die durch klonale Expansion gebildeten Gefäße auch durchblutet werden und damit funktionsfähig sind. In neugeborenen Mäusen konnten die DZHK-Wissenschaftler bei der Gefäßneubildung in der Netzhaut hingegen keine klonale Expansion feststellen. Während der normalen Entwicklung scheint das Wachstum der Blutgefäße daher auf der zufälligen Vermehrung und Integration von Zellen zu beruhen. Es soll weiter untersucht werden, was langfristig mit den klonal expandierten Zellen passiert und ob die neuen Blutgefäße dauerhaft genauso gut sind wie die alten.

DZHK/KK

Weniger Tierversuche in der Arzneimittelpflichtprüfung

Bei gesetzlich vorgeschriebenen Tierversuchen zur Entwicklung und Prüfung von Arzneimitteln engagiert sich das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) seit Jahrzehnten erfolgreich für die Erreichung dieser Ziele. Jetzt haben Mitarbeiter des PEI gemeinsam mit Kollegen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) erreicht, dass ab 2019 ein früher häufig eingesetzter Tierversuch für die Entwicklung von Arzneimitteln in Europa nicht mehr verwendet werden darf. Damit ist einer der ältesten und weitverbreitetsten Tierversuche zur Arzneimittelpflichtprüfung mit Erscheinen der nächsten Ausgabe vollständig aus dem Europäischen Arzneibuch entfernt und darf ab dem 01.01.2019 in Europa nicht mehr durchgeführt werden.

PEI/KK

Zukunftsfähiger Tiergesundheitsmarkt in Deutschland

Der Bundesverband für Tiergesundheit e. V. (BfT) berichtet in einer aktuellen Presseinformation anlässlich seiner 32. Mitgliederversammlung über die Entwicklung des Tierarzneimittelmarkts in Deutschland im Jahr 2017. Das Wachstum von 2,9 Prozent sei zufriedenstellend. Insbesondere der steigende Stellenwert des Kleintiersegments sei ein wesentlicher Treiber des Wachstums gewesen. Im Nutztierbereich gewinne ein aktives Tiergesundheitsmanagement weiter an Bedeutung. Das Antibiotikasegment stagniere, denn laut BfT hat sich die Anwendung von Antibiotika in der Veterinärmedizin in den letzten 10 Jahren mehr als halbiert. Beeinflusst wurde das durch die Maßnahmen zur Reduktion der Anwendung von Antibiotika im Nutztierbereich sowie durch ein gestiegenes Verantwortungsbewusstsein im Umgang mit Antibiotika.

BfT/KK

Annäherung in der Tierschutzpolitik



Länder-Agrarministerinnen und -minister in Münster.

Bewegung in wichtigen tierschutzpolitischen Fragen hat die Frühjahrskonferenz der Agrarminister gebracht. Die Ressortchefs bekräftigten den dringenden Handlungsbedarf sowohl im Hinblick auf die Sauenhaltung als auch bei der Ferkelkastration. Unterstützung fanden die Pläne des Bundeslandwirtschaftsministeriums für ein freiwilliges staatliches Tierwohllabel mit verbindlichen Kriterien. Die Agrarministerkonferenz (AMK) forderte den Bund in einem Beschluss auf, für die notwendigen Änderungen bei der Haltung von Sauen in Kastenständen sowie im Abferkelbereich schnellstmöglich eine Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorzunehmen. Grundlage dafür soll das vorliegende Eckpunktepapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe sein. Diskussionen gibt es noch hinsichtlich der notwendigen Übergangsfrist für die sauenhaltenden Betriebe. Bayern und Baden-Württemberg fordern eine Übergangsfrist von 15 Jahren, die in Härtefällen um 5 Jahre ausgedehnt werden soll. Das Eckpunktepapier sieht generell 10 Jahre vor, mit der Möglichkeit, um 5 sowie gegebenenfalls weitere 2 Jahre zu verlängern. Gewachsen ist dem Vernehmen nach die Bereitschaft, die örtliche Betäubung durch die Landwirte als zusätzliche Alternative zur betäubungslosen Ferkelkastration zu akzeptieren. Über diesen „4. Weg“ soll nun in einer Arbeitsgruppe unter Einbeziehung von Sachverständigen noch einmal eingehend diskutiert werden, so die Vereinbarung der Minister beim traditionellen Kamingespräch.

AgE/KK

28. DEUTSCHER TIERÄRZTETAG AM 13./14. SEPTEMBER 2018 IN DRESDEN
SEIEN SIE DABEI!



Zukunft der Tierärzteschaft

13.09.: Sitzung der Arbeitskreise

Arbeitskreis 1: Kleintierpraxis 2030

Arbeitskreis 2: Nutztierpraxis 2030

Arbeitskreis 3: Amtstierarzt 2030

14.09.: Hauptversammlung des Deutschen Tierärztes

Seien Sie dabei und diskutieren Sie mit uns!

Das Programmheft finden Sie als Beilage in diesem Heft.



Bundestierärztekammer e. V. – BTK –

Geschäftsstelle:

Bundestierärztekammer – Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Tierärztekammern e. V.
 Französische Str. 53, 10117 Berlin
 Tel. +49 30 2014338-0
 Fax +49 30 2014338-88
 geschaeftsstelle@btkberlin.de
 www.bundestieraerztekammer.de

Präsident:

Dr. Uwe Tiedemann

1. Vizepräsidentin: Dr. Iris Fuchs

2. Vizepräsident: Dr. Martin Hartmann

Ressort „Fort- und Weiterbildung, Forschung und Industrie“:
 Prof. Dr. Martin Kramer

Ressort „Praktische Berufsausübung“:
 Dr. Siegfried Moder

Ressort „Internationale Angelegenheiten“: Dr. Cornelia Rossi-Broy

Ressort „Öffentliches Veterinärwesen und gesundheitlicher Verbraucherschutz“: Dr. Holger Vogel

Empfang im BMEL

Am 02.05.2018 hatte Bundesministerin Julia Klöckner ins Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft nach Berlin eingeladen. In ihrer Begrüßungsrede betonte sie, dass ihr eine gute Zusammenarbeit mit allen Anwesenden wichtig sei. Da alle einen persönlichen Termin bei



© BTK/Uwe Tiedemann

BTK-Präsident Dr. Uwe Tiedemann mit Bundesministerin Julia Klöckner.

ihr wünschten, bat sie um Verständnis, dass das bei der großen Anzahl einige Zeit in Anspruch nehmen werde. Dr. Uwe Tiedemann nutzte die Gelegenheit, die Ministerin zum 28. Deutschen Tierärztetag nach Dresden einzuladen.

Empfang des Bundesverbands für Tiergesundheit e. V.

Am Vortag seiner Mitgliederversammlung lud der Bundesverband für Tiergesundheit (BfT) am 03.05.2018 zu einem Empfang ein, an dem für die BTK Präsident Dr. Uwe Tiedemann, der 2. Vizepräsident Dr. Martin Hartmann und Geschäftsführerin Dr. Katharina Freytag gerne teilnahmen. Nach der Begrüßung durch Jörg Hanemann, dem Vorsitzenden des BfT, wurden diverse Vorträge gehalten. Es referierten u. a. Guillaume Gauthier von Google Germany zum Thema „Online-Informationsverhalten von Tierhaltern und digitale Trends im Bereich (Tier-)Gesundheit“, Prof. Dr. Dirk Brockmann vom Robert Koch-Institut über „Digitale Epidemiologie – Schnittmengen Public und Veterinary Public Health“ und abschließend Dr. Susanne Rolinski vom Potsdam-Institut für Klimaforschung zum Thema „Landwirtschaftliche Produktion und Klimawandel – die Rolle verbesserter Datengrundlagen für die Prognosefähigkeit von globalen Modellen“. Das Rahmenprogramm, eine Schlossführung durch das Potsdamer Schloss Sanssouci, und das gemeinsame Abendessen wurde zum regen Austausch mit den tierärztlichen Vertretern in der Industrie genutzt.

Fachtagung des Bundesverbands Rind und Schwein

Unter dem Motto „Die Ausrichtung der Tierhaltung 2030“ fand am 18.04.2018 in Berlin eine Fachtagung des Bundesverbands Rind und Schwein e. V. (BRS) statt, an der Ausschussreferentin Almut Niederberger als Gast für die BTK teilnahm. Die Fachtagung war Auftakt zur anschließenden Mitgliederversammlung des BRS. Fachvorträge, u. a. von Dr. Werner Kloos zur Nutztierhaltungsstrategie des BMEL, zeichnen verschiedene Aspekte des landwirtschaftlichen Berufs zwischen politischen Rahmenbedingungen und öffentlichem Druck. Im Anschluss fand eine Podiumsdiskussion mit den Bundestagsabgeordneten Dr. Kirsten Tackmann (Die Linke), Friedrich Ostendorff (Bündnis 90/Die Grünen), Rainer Spiering (SPD) und Johannes Röring (CDU) statt. In den Diskussionsbeiträgen der Teilnehmer war das Damoklesschwert „Strukturwandel“ deutlich wahrnehmbar. Hier ist die Forderung an die Politik, endlich für klare, nachhaltige Rahmenbedingungen und damit für Planungssicherheit zu sorgen. Das trifft insbesondere auf den Schweinesektor zu: Kastenstand und Ferkelkastration sind zwei Schlagworte, die den Landwirten Magenschmerzen bereiten. Wie auch immer die Politik am Ende entscheidet, Änderungen wird es geben.

Gespräch mit Alois Gerig, MdB

Am 19.04.2018 trafen der BTK-Präsident Dr. Uwe Tiedemann und die BTK-Geschäftsführerin Dr. Katharina Freytag den Vorsitzenden des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft, Alois Gerig, MdB. Die Vertreter der BTK überreichten ihm diverse Positionspapiere. Gesprochen wurde insbesondere über die Dauer und die Bedingungen von Tiertransporten. MdB Gerig zeigte sich in diesem Fall sehr interessiert – dieses Thema werde auch demnächst im Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft des Bundes behandelt. Ein weiteres wichtiges Thema war die Ferkelkastration sowie generell der Tierschutz in der Nutztierhaltung. Die BTK-Vertreter erläuterten, warum sie den „4. Weg“ nach jetzigem Forschungsstand ablehnen. MdB Gerig stand den tierärztlichen Themen sehr aufgeschlossen gegenüber.



© BTK/Uwe Tiedemann

Zu Gast bei Alois Gerig, MdB: BTK-Geschäftsführerin Dr. Katharina Freytag und BTK-Präsident Dr. Uwe Tiedemann (v.l.n.r.).

BTK-Ausschuss für Pferde



Mitglieder des Pferdeausschusses (v.l.n.r.): Dr. Anja Dörrzapf, Dr. Kai Kreling, Prof. Dr. Karsten Feige, Dr. Andreas Franzky, Prof. Dr. Michael Röcken, Almut Niederberger (BTK-Referentin), Dr. Uwe Tiedemann (BTK-Präsident), Dr. Peter Witzmann.

Am 11.04.2018 tagte der Ausschuss für Pferde in der BTK-Geschäftsstelle in Berlin. Auf der Tagesordnung stand u. a. die gynäkologische Behandlung von Stuten, die im Turniersport eingesetzt werden. Die Stellungnahme der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT) (s. DTBl. 12/2017, S. 1670) hatte in der Tierärzteschaft Diskussionen ausgelöst, sodass sich der Ausschuss unter Hinzuziehung eines Reproduktionsmediziners hierzu nochmals intensiv beraten wollte. Es bestand Einigkeit darüber, dass arzneimittel- und tierschutzrechtliche Belange bei der Behandlung von Sportpferden berücksichtigt werden müssen.

Besprochen wurden außerdem die Leitlinien „Tierschutz im Pferdesport“, deren Überarbeitung bald abgeschlossen sein wird, sowie aus ak-

tuellem Anlass die Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV). Nach längerer Pause stand auch der Schenkelbrand wieder auf der Tagesordnung: Mit Ablauf des Jahres dürfen Equiden nur noch nach vorheriger lokaler Betäubung gebrannt werden. Geeignete Methoden zur Lokalanästhesie beim Schenkelbrand stehen derzeit jedoch nicht zur Verfügung. Hier gibt es Bestrebungen von Pferdezuchtverbänden, Lösungen zu finden, um auch weiterhin brennen zu können. Die BTK hat sich zum Thema Schenkelbrand klar positioniert und ihre Haltung bereits mehrfach veröffentlicht, zuletzt in einem Positionspapier zur Bundestagswahl: Für eine Kennzeichnung von Equiden mittels Schenkelbrand gibt es keinen vernünftigen Grund.

Fakultätentag

Am 12.04.2018 fand der Veterinärmedizinische Fakultätentag im Veterinarium Progressum des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin statt. Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden Prof. Dr. Jürgen Zentek berichtete dieser über den Zeitraum seit der letzten Sitzung. Nach weiteren Berichten aus den verschiedenen Fakultäten wurde über die Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV) diskutiert. Hierbei wurde der Wunsch geäußert, diese komplett neu zu erstellen. Danach folgte ein Report über die zurückliegenden EAEVE-Visiten (European Association of Establishments for Veterinary Education) durch die Fakultäten Vet Suisse, Berlin und Hannover. Für die BTK nahm ihr Präsident Dr. Uwe Tiedemann teil.

Ausschuss Berufs- und Standesrecht

Am 26.04.2018 besprach der Ausschuss für Berufs- und Standesrecht in einer Telefonkonferenz die Änderungs- und Ergänzungswünsche, um die das Erweiterte Präsidium zum Satzungsvorschlag des Ausschusses gebeten hatte. Infolgedessen wurden für die künftige Zusammensetzung des Erweiterten Präsidiums fünf verschiedene Satzungsvarianten erstellt. Darüber hinaus wurde die restliche Bearbeitung der Satzung vollendet. Verschiedene redaktionelle Kleinigkeiten werden noch abgestimmt, bevor die Vorschläge in den jeweiligen Landes-/Tierärztekammern diskutiert und von Dr. Günther Weber auf der Herbst-Delegiertenversammlung im September vorgestellt werden.

Internationaler Kongress für ganzheitliche Tiermedizin

Am ersten sonnigen Frühlingswochenende trafen sich vom 06. bis 08.04.2018 mehr als 300 Tierärztinnen und Tierärzte in Nürnberg zum 18. Internationalen Kongress für ganzheitliche Tiermedizin (IKGT) unter dem Thema „Ganzheitliche Tumorthherapie und Palliativmedizin“.

Referenten aus Deutschland, Norwegen, Österreich und der Schweiz beleuchteten das Thema Tumorthherapie und Palliativmedizin aus verschiedenen Blickwinkeln der Regulationsmedizin. Die Teilnehmer konnten aus einem breiten Seminarangebot wählen. Dazu gehörten u. a. Phytotherapie, Osteopathie, Physiotherapie, Ernährung von Heimtieren; die Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) war mit einem Akupunkturkurs beteiligt.

In der Hauptveranstaltung stand das Thema Palliativmedizin im Vordergrund. Präventiv-, Behandlungs- und Praxis-konzepte für die Begleitung chronisch kranker Tiere wurden ebenso vorgestellt wie Chirurgie und Strahlentherapie. Engagiert diskutierten die Teilnehmer den richtigen Umgang mit dem Lebensende von Haustieren. Ein Fazit war, dass die Vorbereitung auf diese Situationen im Studium verbessert werden kann und die Palliativmedizin noch mehr ins Curriculum aufgenommen werden sollte. Der „volljährig“ gewordene Internationale Kongress für ganzheitliche Tiermedizin in Nürnberg war ein voller Erfolg, in dessen familiärer Atmosphäre sich sowohl langjährige Teilnehmer als auch Neuankömmlinge sofort eingebunden fühlten.

Für die ATF nahm Geschäftsführerin Dr. Diane Hebler am Kongress teil, die auch den Informationsstand zum aktuellen Kursangebot und zur ATF-Mitgliedschaft betreute.

Schweizerische Tierärztetage

Die 6. Schweizerischen Tierärztetage 2018 fanden vom 25. bis 27.04.2018 im Congress Center Basel statt. Nach einem Vorkongress am ersten Tag, bestehend aus Seminaren und Sektionsveranstaltungen, begann der eigentliche Kongress am Folgetag mit einer Eröffnungsveranstaltung. Nach der Begrüßung durch Dr. Christoph Kiefer, Präsident des Vereins Schweizerische Tierärztetage und der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte (GST), folgte ein Grußwort von Dr. Lukas Engelberger, Vorsteher Gesundheitsdepartement und Regierungsrat Kanton Basel-Stadt. Anschließend hielt Dr. Dieter Kissling, Gründer und Leiter des Instituts für Arbeitsmedizin (ifa),



© BTK/Uwe Tiedemann

V.l.n.r.: Dr. Uwe Tiedemann (Präsident der BTK), Dr. Christoph Kiefer (Präsident der GST), Magister Dr. Kurt Frühwirth (Präsident der Österreichischen Tierärztekammer).

einen Eröffnungsvortrag zum Thema „Ist Burnout messbar?“. Danach folgten Fachvorträge in den verschiedenen Sektionen. Am letzten Tag fand eine Podiumsdiskussion „Tierschutz: Herausforderungen für die Tierärzteschaft“ statt. Auch weitere berufspolitische Themen wie Strukturwandel durch neue Akteure in der Kleintierpraxislandschaft, Versorgungslage in der Nutztiermedizin sowie Extremzuchten bei Hund, Katze und Heimtieren wurden diskutiert. Dr. Uwe Tiedemann, Präsident der BTK, nutzte die Gelegenheit, um sich mit Dr. Kiefer und Magister Dr. Kurt Frühwirth, Präsident der Österreichischen Tierärztekammer, über verschiedene Themen der Berufspolitik auszutauschen.

Arzneimittelausschuss zur TÄHAV-Änderung

Am 10.04.2018 befasste sich der BTK-Ausschuss für Arzneimittel- und Futtermittelrecht unter Leitung der Vorsitzenden Dr. Ilka Emmerich mit einer Kommentierung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV), die am 01.03.2018 überraschend ohne Übergangsfrist in Kraft getreten ist. Der Kommentar soll den Praktikern als Hilfestellung dienen und im Konsens mit den für die Überwachung zuständigen Ländern und tierärztlichen Verbänden erstellt werden. Aus diesem Grund nahmen an der Sitzung in Berlin neben den Ausschussmitgliedern und dem BTK-Präsidenten die Vorsitzenden der Tierartenausschüsse der BTK, der Vorsitzende der Arbeitsgruppe Tierarzneimittel (AGTAM) der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz, der Leiter des Arbeitskreises „Antibiotikaresistenz“ der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) und Vertreter des Bundesverbands praktizierender Tierärzte (bpt) und Bundesverbands der beamteten Tierärzte (BbT) teil.

Ein Entwurf des Kommentars wurde bereits im März von dem Vorsitzenden der AGTAM und der BTK-Ausschussvorsitzenden entworfen. Er soll nach Auffassung der Anwesenden nur essenzielle Fragen aufgreifen und in den Gremien der beteiligten Verbände abgestimmt werden, bevor er publiziert wird.

Wenngleich eine große Übereinstimmung bei den 17 Teilnehmern bestand, gab es dennoch einigen Diskussionsbedarf. Er resultierte v. a. daraus, dass die starren Vorgaben der TÄHAV mit den vielfältigen Indikationen, Krankheitsverläufen und Tierarten schwer zu vereinbaren sind. Über die Fortsetzung der Beratungen am 22.05.2018 wird in der nächsten Ausgabe an dieser Stelle berichtet.

Internationaler Veterinärkongress Bad Staffelstein

Am internationalen Veterinärkongress des Bundesverbands der beamteten Tierärzte (BbT) vom 22. bis 24.04.2018 in Bad Staffelstein nahmen für die BTK Präsident Dr. Uwe Tiedemann und Geschäftsführerin Dr. Katharina Freytag teil. Wie üblich wurde ein anspruchsvolles und informatives Vortragsprogramm mit dem Austausch der aktiven Amtstierärztinnen und Amtstierärzte aus Deutschland, der Schweiz, Südtirol, Österreich und der restlichen Republik verknüpft. Im Grußwort des Bayerischen Staatsministers für Umwelt und Verbraucherschutz, Dr. Marcel Huber, wurde auch lobend das Engagement der Tierärzteschaft gewürdigt.



© CLASSIC CONCEPT, Lichtenfels

V.l.n.r.: Helmut Fischer (stellv. Landrat Landkreis Lichtenfels), Dr. Marcel Huber (Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz), Dr. Holger Vogel (BbT-Präsident), Dr. Uwe Tiedemann (BTK-Präsident).



Akademie für tierärztliche Fortbildung der Bundestierärztekammer e. V. – ATF –

Geschäftsstelle:

Französische Str. 53, 10117 Berlin
Tel. +49 30 2014338-0
Fax +49 30 2014338-90
atf@btkberlin.de
www.bundestierärztekammer.de

Vorsitzender: Prof. Dr. Axel Wehrend,
Klinik für Geburtshilfe, Gynäkologie
und Andrologie der Groß- und Kleintiere
mit Tierärztlicher Ambulanz
Justus-Liebig-Universität Gießen
Tel. +49 641 9938-701
Fax +49 641 9938-709

Konto (ATF):

Deutsche Apotheker- und Ärztekbank
IBAN: DE59 3006 0601 0001 8404 79
BIC: DAAEEDDD

Konto (für Mitgliedsbeiträge):
Tierärztliche Verrechnungsstelle Heide r. V.
Hans-Böckler-Straße 23, 25746 Heide
Sparkasse Westholstein
IBAN: DE32 2225 0020 0060 0007 00
BIC: NOLADE21WHO

25 Jahre ATF-Kurse zur Veterinärphytotherapie

Jubiläumssymposium

Die ATF bietet inzwischen seit bereits 25 Jahren Fort- und Weiterbildungskurse im Bereich der Veterinärphytotherapie an, die zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Biologische Tiermedizin geeignet sind. Zur Feier dieses Jubiläums findet ein Symposium statt.

In Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Phytotherapie der Gesellschaft für Ganzheitliche Tiermedizin e. V. (GGTM) und der Fachgruppe Naturheilverfahren/Regulationsmedizin der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e. V. (DVG) veranstaltet die ATF vom **28. bis 30.09.2018** in **Wilpoldsried (Allgäu)** ein **Phytotherapiessymposium**. Referenten aus Forschung, Lehre, Klinik und Praxis präsentieren Mythen und Fakten zur Phytotherapie, stellen Innovationen vor und geben Informationen zu den Grundlagen der Phytotherapie in der Aus- und Fortbildung.

Das Symposium beginnt mit einer Betriebsführung in der almapharm GmbH + Co. KG, anschließend lädt der GGTM-Arbeitskreis Phytotherapie ein zu Kurzweiligem und Köstlichem rund um Arzneipflanzen. Im Fachprogramm geht es um Unverträglichkeiten von Phytotherapeutika bei der Katze in Theorie und Praxis, das Potenzial von ätherischen Ölen in der Infektionsbekämpfung (Aromatogramm), Birkenrinde – vom Abfall zum Arzneimittel (**Abb. 1**) – oder Neues aus der Synergieforschung zur Dokumentation der Breitbandwirkung von Arzneipflanzen, um nur einige Themen zu nennen. Am Samstagabend ist ein gemeinsames Abendessen mit einem Rückblick auf die letzten 25 Jahre phytotherapeutischer Fortbildungen geplant.

Alle an Phytotherapie interessierten Kolleginnen und Kollegen und insbesondere die Teilnehmer der bisherigen ATF-Kurse sind herzlich willkommen.



Abb. 1: Birkenrinde – vom Abfall zum Arzneimittel – ist eines der vielen Themen des Phytotherapie-Jubiläumssymposiums.

Ausführliche Programminformationen erhalten Sie im DTBI. 5/2018, S. 727, online unter www.tieraerzte-fortbildung.de (Rubrik Fortbildungsangebote) oder bei der Geschäftsstelle. Tagungsbände der wissenschaftlichen Fachtagung „20 Jahre Veterinärphytotherapie“ vom 01. bis 03.11.2013 in Irsee sind bei der Geschäftsstelle erhältlich (153 Seiten, 20,00 € zzgl. Versand).

ATF-Geschäftsstelle

Veterinärakupunktur

Nächster Durchgang der ATF-Grundkurse

Auch in diesem Jahr bietet die ATF wieder Fort- und Weiterbildungskurse zur Veterinärakupunktur an, die für den Erwerb der gleichnamigen Zusatzbezeichnung geeignet sind.

Die ATF-Akupunktur-Fortbildungen bauen in einem dreistufigen System (A, B und C) mit jeweils zweitägigen Wochenendkursen aufeinander auf.

Stufe A: Grundkurse 1 bis 4

Nach einer „Einführung in die westlichen und östlichen Grundlagen der Akupunktur“ (**Grundkurs 1**), in dem die wissenschaftlichen Grundlagen der Akupunktur (Neuroanatomie, Neurophysiologie, Traditionelle Chinesische Medizin – TCM –, Traditionelle Chinesische Veterinärmedizin –

TCVM) ausführlich dargestellt werden, schließen sich die **Grundkurse 2 bis 4** an. Der Schwerpunkt dieser Kurse liegt auf der Physiologie der TCM/TCVM. Die Lokalisation der Punkte, Wirkung und Indikationen werden theoretisch und in praktischen Demonstrationen in Kleingruppen gelehrt. Die Punkte werden an Mensch, Hund, Pferd und Rind gezeigt.

Stufe B: ATF-Grundkurse 5 bis 8

In den ATF-Akupunktur-Grundkursen **5 bis 8** werden die in Stufe A erworbenen Kenntnisse in der Akupunkturlehre vertieft. Im Fokus dieser Seminare stehen die Darstellung der Pathologie in der TCM/TCVM und die Therapie durch Akupunktur und Moxibustion. In praktischen Demonstra-

tionen in Kleingruppen werden die Punktllokalisierungen an Pferd, Hund und Rind themenspezifisch wiederholt. Die Tierart kann ausgewählt werden. Didaktische Wiederholungen erleichtern das Lernen.

Stufe C: Tierartspezifische Praxisseminare

Je nach Praxisstruktur ergeben sich für die Akupunkturanwendung für die einzelnen Tierarten bestimmte kurative Schwerpunkte: z. B. Pferde, Kleintiere, Wiederkäuer (Nutztiere). Dafür werden für Absolventen der Grundkurse spezielle tierartspezifische **Praxisseminare** angeboten. Ziel dieser Kurse ist, den Kenntnisstand aus Stufe A und B auf die jeweilige Tierart und deren Besonderheiten zu fokussieren und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Zusatzbezeichnung Akupunktur zu vervollständigen.

Der nächste Durchgang beginnt im Oktober mit Grundkurs 1. Alle Kurse (1 bis 8) finden in **Gießen** an folgenden Terminen statt:

- **Grundkurs 1: Einführung in die Veterinärakupunktur** am 13./14.10.2018 (siehe S. 867 in diesem Heft)
- **Veterinärakupunktur Grundkurs 2** am 10./11.11.2018
- **Veterinärakupunktur Grundkurs 3** am 26./27.01.2019
- **Veterinärakupunktur Grundkurs 4** am 23./24.02.2019
- **Veterinärakupunktur Grundkurs 5** am 06./07.04.2019
- **Veterinärakupunktur Grundkurs 6** am 24./25.05.2019
- **Veterinärakupunktur Grundkurs 7** am 15./16.06.2019
- **Veterinärakupunktur Grundkurs 8** am 07./08.09.2019

Termine und Programme der anschließenden Praxisseminare erhalten Sie auf der Webseite der ATF (www.tieraerzte-fortbildung.de, Rubrik Fortbildungsangebote) und auf Anforderung bei der Geschäftsstelle.

Hinweise

Wer eine Fort- und Weiterbildung in der Akupunktur anstrebt, sollte bereits über schulmedizinische Praxiserfahrungen verfügen, um die Möglichkeiten und Grenzen der „Nadeltherapie“ richtig beurteilen zu können. Der zu erwartende Wettbewerbsvorteil in der Alltagspraxis kann nur dann erreicht werden, wenn sich zusätzliches Wissen und Können im Heilerfolg niederschlägt.

Bitte beachten Sie, dass die Regelung der Weiterbildung gesetzlich den Landestierärztekammern zugewiesen ist. Das ATF-Akupunktur-Kurssystem ist so aufgebaut, dass die Anforderungen aller Tierärztekammern an die zu absolvierenden Fortbildungen erfüllt werden. Bei Interesse informieren Sie sich bitte direkt bei Ihrer zuständigen Tierärztekammer über die Anforderungen für das Erlangen der Zusatzbezeichnung.

Ihre ATF-Geschäftsstelle



Impfflyer zum Download und gedruckt erhältlich

Seit 2003 stellt die BTK einen Fragen- und Antwortkatalog rund um das Thema „Impfung von Hund und Katze“ zur Verfügung, der 2013 aktualisiert wurde und seither als Flyer mit dem Titel **„Ein kleiner Pieks kann Leben retten. Impfung für Hund und Katze notwendig oder überflüssig?“** gestaltet ist.

Zum Download ist dieser Flyer auf der BTK-Homepage zu finden unter www.bundestieraerztekammer.de (Für Tierärzte/Tipps für Tierhalter). Aufgrund zahlreicher Nachfragen bietet die BTK diesen Flyer nun auch direkt in gedruckter Form zum Selbstkostenpreis an. Die Flyer kosten 19 Cent/Stück zzgl. Porto. Bestellungen an geschaeftsstelle@btkberlin.de.

Datenschutz in der Tierarztpraxis

Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung

Holger Lorenz

Seit dem 25.05.2018 gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) grundlegend auch in Deutschland. In der Novemberausgabe 2017 des Deutschen Tierärzteblatts erfolgte bereits eine entsprechende vorausschauende abstrakte Betrachtung des Themas durch Rechtsanwalt Ole Ziegler. Mit diesem Artikel sollen nunmehr eine Handlungsempfehlung und weitere Hinweise gegeben werden*.

Für die nachfolgenden Ausführungen ist unbedingt zu beachten, dass sie aufgrund der Vielfalt möglicher Konstellationen in Ihrem individuellen Umfeld nur pauschal ohne Berücksichtigung spezifischer Gegebenheiten erfolgen können. Dadurch wird keine Rechtsberatung diesbezüglich ersetzt. Das Einholen einer zusätzlichen Einschätzung, zugeschnitten auf die konkreten Umstände bei Ihnen vor Ort, z. B. durch einen zertifizierten Datenschutzbeauftragten, wird daher ausdrücklich empfohlen!

Der Grundsatz des Datenschutzes dreht sich immer um den Begriff der „**personenbezogenen Daten**“: „... alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind“ (Art. 4 Satz 1 Nr. 1). Darüber hinaus werden in Art. 9 besondere Kategorien dieser personenbezogenen Daten definiert, z. B. Gesundheitsdaten, deren Verarbeitung an noch strengere Voraussetzungen geknüpft wird.

Personenbezogene Daten müssen durch einen Verantwortlichen (hier speziell Praxis-/Klinikinhaber/Geschäftsführer etc., also Sie), verarbeitet werden. Indem Sie kurativ und/oder gewerblich tätig sind, verarbeiten Sie nach der Definition quasi per se personenbezogene Daten, dies erklärt sich spätestens aus den folgenden Zeilen.

Der Tierhalter in der Praxis

Gehen wir von folgendem gedachten Fall aus: **Tierhalter Max Müller mit Hund Canis erscheint in der Tierarztpraxis von Dr. Veterin.** Er wird von der Tiermedizinischen Fachangestellten (TFA) an einer Theke in Empfang genommen und es werden, da Neupatient, die Daten des Tieres abgefragt sowie die des Halters. Zu diesem Zeitpunkt sind das Name und Anschrift des Halters, was eine *Erhebung von personenbezogenen Daten* darstellt. Die TFA legt eine neue Karteikarte an, idealerweise digital im praxeninternen EDV-System. Nach erfolgter Behandlung verlassen Tierhalter Müller und Canis wieder die Praxis. Die Behandlung wurde nach GÖT abgerechnet (186,00 €) und Herr Müller hat darüber eine Rechnung erhalten.

Variante 1: Herr Müller hat die Rechnung bar bezahlt (vermerkt auf Rechnungsdoppel in der Patientenkartei). Seine personenbezogenen Daten (s. o.) müssen nach steuerrechtlicher Gesetzgebung (Aufbewahrungspflichten) im Regelfall bis zu 10 Jahren aufbewahrt werden. Allein aus Berufsrecht ergibt sich in den meisten Kammerbereichen eine Aufbewahrungspflicht von 5 Jahren, jedoch **nur** für „in Ausübung des Berufes gemachte Feststellungen und getroffene Maßnahmen“.



Variante 2: Herr Müller bezahlt per EC-Lastschriftzug. Ein entsprechender Bon der Zahlung wird der Patientenkartei beigelegt (digital/manuell). Es wurden jedoch mit den Kontodaten neue personenbezogene Daten von Herrn Müller erhoben.

Die Aussagen zu den Aufbewahrungspflichten aus Variante 1 treffen auch hier zu.

Variante 3: Herr Müller bezahlt seine Rechnung von außerhalb der Praxis. Aus dem entsprechend der Patientenkartei hinzugefügten Bon/Rechnungsdoppel ist seine komplette Bankverbindung (IBAN/BIC) ersichtlich.

Behandlung wie Variante 2.

Variante 3a: Die TFA holt Bonitätsdaten eines externen Dienstleisters ein, um beurteilen zu können, ob Herr Müller überhaupt zahlungsfähig ist. Nach positiver Auskunft bezahlt Herr Müller seine Rechnung von außerhalb der Praxis.

Behandlung grundlegend wie Variante 2 mit Besonderheiten (s. u.).

Variante 4: Die Praxis arbeitet mit einem Rechnungsdienstleister zusammen. Dazu werden die erfassten Daten von Herrn Müller an das Unternehmen weitergeleitet, das sich um das Beitreiben der Behandlungskosten vollumfänglich kümmert.

Behandlung grundlegend wie Variante 2 mit Besonderheiten (s. u.).

In allen Varianten erfolgt die grundlegende, **rechtmäßige Verarbeitung der personenbezogenen Daten** durch Dr. Veterin (Verantwortliche) aufgrund von Art. 6 Abs. 1 b) – **zur Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen** zwischen ihr und Max Müller. Die Varianten 3a und 4 definieren weitergehende Sonderfälle:

– Gemäß §§ 611 Abs. 1, 614 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist beim Behandlungsvertrag (als Dienstvertrag) die Gegenleistung (Bezahlung) unmittelbar nach Leistung (Behandlung) zu erbringen. Wenn bei **Variante 3a** die Behandlungskosten als Bargeschäft des täglichen Lebens verstanden werden würden, könnte man juristisch streiten, ob eine Bonitätsauskunft noch vom Rahmen der Vertragserfüllung als verpflichtender/notwendiger Bestandteil erfasst wäre und das Entgegenkommen

* Alle folgenden Angaben „Art.“ und „Verordnung“ beziehen sich auf die DSGVO, sofern nicht anders bezeichnet.

des Tierarztes mit einer späteren Bezahlmöglichkeit ein (rechtlich nicht vorgeschriebenes) Abweichen davon darstellt. Dann wäre die schriftliche Einwilligung zur Datenverarbeitung notwendig.

Im Zweifel empfehle ich daher bei Vorliegen von **Variante 3a**, vor der Behandlung eine schriftliche **Einwilligung zur Datenverarbeitung** nach Art. 6 Abs. 1a) einzuholen (Muster s. u.).



© monius – stock.adobe.com

–Vorbeschriebene Problematik trifft teilweise auf **Variante 4** zu, jedoch bedient sich hier der Verantwortliche zum Zweck **seiner** Interessen (§ 614 BGB) an der Vertragserfüllung mit dem Tierhalter des Rechnungsdienstleisters. Die Weitergabe der Daten von Max Müller durch Dr. Veterin an diesen kann nach meiner Ansicht im Wege der Auftragsverarbeitung erfolgen (Art. 28). Dazu ist ein Vertrag mit dem Rechnungsdienstleister notwendig (Bindungswirkung zwischen ihm und Verantwortlichem), in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten (die verarbeitet werden), die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind, also ein **Auftragsverarbeitungsvertrag** (s. u.). Sollte jedoch der Rechnungsdienstleister weitere, zusätzlich zu den von Ihnen zur Verfügung gestellten, Daten verarbeiten, ist sicherheitshalber dafür ebenfalls eine Einwilligung von Ihnen einzuholen, in der die zusätzlichen Daten genau erfasst sind und in der die damit einhergehenden Rechte und Pflichten definiert werden.

Darüber hinaus könnte ein weiterer Sonderfall auftreten:

Variante 5: Sollte bei der Behandlung festgestellt werden, dass Canis Träger einer auf den Menschen übertragbaren Krankheit ist, dessen Übertragung auf Herrn Müller bereits stattgefunden haben könnte, entsteht ein schwieriger Sonderfall. Bezüglich der Erhebung der personenbezogenen Daten zur Rechnungsbegleichung gilt das Vorgesagte, sodass der Fall **grundlegend wie Variante 4** behandelt werden kann. Da aber mit der Möglichkeit einer Erkrankung auf die besonders geschützten Gesundheitsdaten von Herrn Müller Rückschlüsse möglich sind und dies auch dem Rechnungsdienstleister möglich wäre, empfiehlt sich hier, für die **Verarbeitung der Tierhalterdaten eine schriftliche Einwilligung** einzuholen.

Bei Vorliegen der **Varianten 1 bis 3** brauchen Sie von Ihren Kunden **keine Einwilligungen zur Datenverarbeitung** einzuholen. Aufgrund der **Informationspflicht** nach Art. 12 Abs. 1 ist der Betroffene aber vor Verarbeitung (also *vor* der Behandlung des Tieres) zu informieren, was zu welchem Zweck mit seinen/ihreren personenbezogenen Daten gemacht werden soll. („Datenschutzhinweis“, Muster s. u.).

Bei Vorliegen der **Variante 4** empfehle ich die Lektüre des Onlineauftritts des Bayerischen Landesamts für Datenschutts (www.lida.bayern.de), das ein entsprechendes Muster eines **Auftragsverarbeitungsvertrags** zur Nutzung für Unternehmen bereithält.

Bezüglich der Begründung zu der bei **Variante 5** einzuholenden Einwilligung zur Datenverarbeitung ist auf den Beitrag von Ole Ziegler (DTBI. 11/2017) zu verweisen (Mustereinwilligung s. u.).

Grundsätzlich gilt: Bei einer vorliegenden (freiwilligen) **Einwilligung, die die Art und Weise sowie den Umfang der Datenverarbeitung klar aufführt und regelt, ist jegliche Verarbeitung nach den (auch selbstdefinierten) Kriterien in den meisten Fällen beanstandungslos.**

Der Arbeitsalltag in der Praxis

Auftragsverarbeitung

Die Auftragsverarbeitung fand unter Variante 4 schon einmal Erwähnung (s. o.). Von Auftragsverarbeitung im Sinne der Verordnung spricht man in diesem Falle, wenn Sie sich der Hilfe eines Dienstleisters bemächtigen, der in Ihrem Auftrag tätig wird und dabei mit von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten arbeitet, die Sie an ihn übermitteln oder diesem bereitstellen. Dies kann auch durchaus zu einer folgenden Datenübermittlung an einen weiteren Auftragsverarbeiter führen. Dabei ist jedoch jede weitere Datenverarbeitung in dieser Kette schon im Erstvertrag aufzunehmen und genauestens zu definieren. Bezüglich der Auftragsverarbeitung von Abrechnungsdaten fragen Sie bitte bei Ihrem Dienstleister nach, ob er schon einen entsprechenden Auftragsverarbeitungsvertrag vorrätig hält.

Auftragsverarbeitung geschieht in den meisten Praxen sowohl mit „internen“ Daten von Beschäftigten (z. B. externe Lohnbuchhaltung) und „externen“ Daten der Tierhalter und deren Tiere (z. B. Auswertung von Proben jeglicher Art etc.).

Gerade um das **möglicherweise** notwendige Einholen einer Einwilligung des Tierhalters für das Übermitteln seiner personenbezogenen Daten an ein Labor zu vermeiden, rate ich zur Pseudonymisierung gemäß Art. 25, 4 Nr. 5: „... die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden.“

Im Klartext heißt das, dass Sie in Ihrer Praxis bei sämtlichen Proben, die Sie extern auswerten lassen, die personenbezogenen Daten (des Tierhalters) nach einem nur Ihnen bekannten Schlüssel unkenntlich machen (z. B. „58Xct446878“), wodurch für Dritte kein Rückschluss mehr auf den Tierhalter möglich ist (Interessenabwägung und Garantie nach Art. 6 Abs. 4). Eine Berücksichtigung der Übermittlung pseudonymisierter Daten an einen Auftragsverarbeiter ist im Zweifel sowohl im entsprechenden Vertrag als auch auch im Datenschutzhinweis aufzunehmen.

Sollte jedoch das beauftragte Labor selbst die eigenen, erbrachten Leistungen gegenüber dem Tierhalter abrechnen, kommen Sie um eine Einwilligung zur Datenverarbeitung wohl nicht herum. Schon gar nicht mehr, wenn zur Abrechnung das Labor wiederum zusätzliche personenbezogene Daten erhebt und verarbeitet. Diesbezüglich bin ich zumindest ähnlicher Auffassung wie Rechtsanwalt Ole Ziegler, der in seinem Beitrag von einer zwingend notwendigen Einwilligung in die Datenverarbeitung auch bei Übermittlung an Rechnungsdienstleister ausging.

Weitere Auftragsverarbeitung

Auch, wenn es absurd klingt, im **Zweifel** sollten Sie einen entsprechenden Auftragsverarbeitungsvertrag z. B. auch mit dem Unternehmen schließen, das für Sie Ihre Praxis-/Geschäftsräume reinigt. Das gilt insbesondere, wenn das reinigende Personal in Ihren Geschäftsräumen ohne das Überwinden von technischen Sperren jeglicher Art Einsicht in perso-

nenbezogene Daten von Tierhaltern Ihrer Patienten nehmen könnte. Denn Verarbeitung ist eben „**Jeder ... Vorgang ... wie ... Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung**“ (personenbezogener Daten, Art. 4 Nr. 2). Sind Patientendaten (inkl. Tierhalterdaten) frei zugänglich, z. B. auf Schreibtischen, liegt im Zweifel ein Fall von Verarbeitung vor.

Mit dem Muster des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht zur Auftragsverarbeitung (s. o.) sind Sie auch hier gut beraten; weitere Erläuterungen ergeben sich dort.

In jedem Fall sollten Sie sämtliche Tätigkeiten/Vorfälle/Vorgänge in Ihrer Praxis dahingehend prüfen, inwieweit eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten stattfindet. Dadurch kann auch der mögliche Bedarf notwendiger Auftragsverarbeitungsverträge aufgedeckt werden.

Beschäftigtendatenschutz

Eine weitere Auftragsverarbeitung findet meist bezüglich der personenbezogenen Daten von Beschäftigten statt, z. B. durch die Auslagerung der Lohn-/Gehaltsabrechnung Ihrer Angestellten/Beschäftigten an ein externes Lohn-/Steuerbüro. Auch in diesem Umfeld gibt es speziell zu beachtende Besonderheiten, auf die in einem späteren Artikel eingegangen wird, da ich diesbezüglich gegenüber den anderen akuten Themen ein geringeres Risiko sehe.

Verzeichnis über Verarbeitungstätigkeiten

Nach Art. 30 hat jeder Verantwortliche ein Verzeichnis über Verarbeitungstätigkeiten zu führen. Sie müssen also alle Vorgänge, mit denen personenbezogenen Daten in Ihrer Praxis/Klinik etc. verarbeitet werden, strukturiert in einem Verzeichnis darstellen (Schriftform, wobei elektronische Varianten möglich sind).

Inhalt muss mindestens sein:

- Name/Kontaktdaten des Verantwortlichen
 - Zweck(e) der Verarbeitung
 - Beschreibung der Kategorien der Daten (des Tierhalters/von Beschäftigten)
 - Kategorien der Datenempfänger (z. B. bei Übermittlung an Rechnungsdienstleister)
 - Lösungsfristen (hier können eigenständig solche definiert werden!)
- Die Verordnung sieht auch eine Ausnahme vor – bei weniger als 250 Beschäftigten, was in den meisten Praxen und Kliniken wohl gegeben sein dürfte. **ABER ...** diese Ausnahme gilt wiederum **nicht bei nicht nur gelegentlicher Verarbeitung** (Art. 30 Abs. 5). Und der Fall von „nicht nur gelegentlich“ liegt nach den Erwägungsgründen der Verordnung nur dann vor, wenn etwas nicht ständig oder regelmäßig, nicht immer wieder oder wiederholt oder nicht fortlaufend oder in bestimmten Abständen während eines definierten Zeitraums vorkommt [ec.europa.eu/newsroom/document.cfm?doc_id=44100 S. 21].

Welche Lebenssachverhalte von den vorgehenden Definitionen tatsächlich erfasst werden, wird der Europäische Gerichtshof (EuGH) in den nächsten Jahren klären müssen. Nach meinem Verständnis werden im normalen Praxen-/Klinikenalltag im weitesten Sinne der Verordnung regelmäßig personenbezogene Daten verarbeitet.

Da das Nichtführen des Verzeichnisses bußgeldbewehrt ist, aber eben nur, wenn die Aufsichtsbehörde davon Kenntnis erhält, empfehle ich, in ihrem Verantwortungsbereich ein solches idealerweise nach dem 25.05.2018 vorrätig zu halten oder zumindest noch 2018 zu erstellen. Eine gute Vorlage für ein Verzeichnissesverzeichnis liefert auch hier das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht in seinem Internetauftritt (s. o.)

Die Praxishomepage

Vor dem Hintergrund der DSGVO-Vorschriften sehe ich das größte Potenzial für kostenpflichtige Abmahnungen ab dem 25.05.2018 (wegen Wett-

bewerbsverstoßes) in einem fehlenden oder unvollständigen Datenschutzhinweis auf Ihrem Internetauftritt.

Eine sehr gute, äußerst umfangreiche Datenschutzerklärung (tiefergehende Kenntnisse vorausgesetzt) von Prof. Dr. Thomas Hoeren (Universität Münster) finden Sie unter www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/itm/wp-content/uploads/Musterdatenschutzerklärung-nach-der-DSGVO.docx (Anmerkung: Rechtschreibfehler in der Adresse enthalten!).

Kümmern Sie sich bitte um Ihren Internetauftritt!

Sollten Sie unsicher sein, ob Sie alle Informationspflichten, insbesondere bezüglich des **Datenschutzhinweises**, erfüllen, nehmen Sie Ihre Webseite lieber vom Netz, bis ein probater Datenschutzhinweis (erreichbar mit **max. zwei Klicks**) in der Webseite integriert ist. Ein Muster eines Datenschutzhinweises für einfachste Webseiten, das unbedingt individuell zu überarbeiten und spezifisch anzupassen ist, finden Sie weiter unten.

Allgemeine Hinweise

Grundsätzlich achten Sie bitte darauf, dass Daten nach Art. 5 transparent, zweckgebunden, sparsam, „richtig“ sowie sicher gespeichert zu verarbeiten sind. Vereinfacht gesagt: Verarbeiten Sie nie mehr Daten, als Sie zur Erfüllung des Vertragsziels unbedingt benötigen oder von denen Sie nicht wissen, ob sie korrekt sind, und **fragen Sie sich immer wieder selbst, zu welchem Zweck Sie dies tun**. Können Sie sich diese Frage nicht beantworten, benötigen Sie die Daten im Zweifel nicht.

Denken Sie weiterhin daran, dass die Betroffenen (Tierhalter, Beschäftigte) auch Rechte haben (Muster eines Datenschutzhinweises s. u.; Beschäftigtendatenschutz in späterem Beitrag). Dabei ist aber gleichermaßen darauf hinzuweisen, dass diese Rechte aufgrund der DSGVO eingeschränkt sein können, sofern bei Ihnen (dem Verantwortlichen) rechtliche Verpflichtungen bestehen, bestimmte Daten zu verarbeiten. Beispielhaft seien hier Tatbestände aus dem Arzneimittelrecht und der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) genannt, nach denen Sie kraft Gesetzes u. a. verpflichtet sein können, Daten bei Abgabe bestimmter Medikamente an Aufsichtsbehörden zu melden. Gleiches gilt für den Tierseuchenschutz.

Abschließend ist zu beachten, dass Verstöße gegen Verpflichtungen aus der DSGVO **Bußgeldverfahren** nach sich ziehen können. Dessen ungeachtet ist eine Aussage darüber, ob bzw. wie die zuständigen Aufsichtsbehörden in den nächsten Monaten in der Lage sein werden, der Fülle der Überwachungsaufgaben auch nur annähernd nachzukommen, nur spekulativ möglich.

Nach persönlicher Einschätzung ist die Gefahr einer möglichen Abmahnung aus wettbewerbsrechtlichen Grundsätzen wegen Verstoßes gegen die Vorschriften zur Vorhaltung eines ordnungsgemäßen Datenschutzhinweises auf Ihrer Homepage am Größten (s. o.).

Bitte beachten Sie, dass die **hier angebotenen Mustertexte ausschließlich Vorschläge** sind, die unbedingt nach Ihren jeweiligen Anforderungen vor Ort inhaltlich anzupassen sind und lediglich Grundsachverhalte abdecken. Gleichzeitig soll mit diesen eine Sensibilisierung für das Thema erreicht werden. Diese Muster unterliegen ständigen Veränderungen in der Zukunft, die sich aus der Rechtsprechung sowie weiteren Auslegungen ergeben können.

Mustertext für einen Datenschutzhinweis in der Praxis

Bitte **vor der Behandlung vorlegen** und nach Kenntnisnahme der **Patientenkartei beifügen** oder in dieser einen Hinweis unterbringen, dass der Hinweis erfolgte; ggf. die **Einwilligung ebenfalls vor der Behandlung unterschreiben lassen**.

Datenschutzhinweis gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Sehr geehrte Tierhalterin,
sehr geehrter Tierhalter,
zur Abwicklung des zwischen Ihnen und unserer Praxis (Klinik) einzugehenden Behandlungsvertrags verarbeiten wir von Ihnen sogenannte personenbezogene Daten (gemäß Art. 6 Abs. 1b) DSGVO). Das sind Ihr **Name, Ihre Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse**. Die beiden Letztgenannten nutzen wir, um auf schnellstem Weg mit Ihnen zu kommunizieren, falls es während einer Behandlung dringend notwendig ist oder auch, um mit Ihnen Behandlungstermine abzustimmen.

Der für diese Datenverarbeitung zuständige Verantwortliche in unserer Praxis (Klinik) ist Herr/Frau XXX (gemäß Art. 3 und 5 DSGVO).

Bei Zustandekommen eines Behandlungsvertrags werden vorbenannte Daten für eine Dauer von mindestens 10 Jahren ab Erhebungsdatum bei uns gespeichert. Grundlage dafür sind steuerrechtliche Verpflichtungen, Rechnungsdaten mindestens für diese Zeitspanne aufzubewahren. Die erhobenen Daten werden nach Ablauf dieses Zeitraumes gelöscht, es sei denn, es stehen steuerrechtliche oder andere gesetzliche Verpflichtungen dagegen oder sie sind weiterhin zur Erfüllung des ursprünglichen Zwecks, für den sie verarbeitet wurden, erforderlich.

Sie haben das Recht auf Auskunft darüber, ob wir von Ihnen personenbezogene Daten verarbeiten, und wenn dies zutrifft, welche wir verarbeiten (Art. 15 DSGVO). Dies betrifft besonders den Verarbeitungszweck, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, denen Ihre Daten übermittelt werden, und die Speicherdauer Ihrer Daten. Gleichfalls steht Ihnen das Recht auf Berichtigung dieser Daten zu, wenn sie fehlerhaft verarbeitet wurden (Art. 16 DSGVO). Des Weiteren haben Sie das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO) und Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 18 DSGVO) sowie auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender, personenbezogener Daten (Art. 21 DSGVO). Für Sie besteht außerdem ein Beschwerderecht bei einer datenschutzrechtlich zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

Die Ausübung der vorbeschriebenen Rechte ist gegenüber dem eingangs benannten Verantwortlichen unserer Einrichtung zu erklären.

Sie haben das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO), d. h. Übermittlung der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format an sich selbst oder an einen anderen Verantwortlichen.

Ihre personenbezogenen Daten werden nur an Dritte weitergegeben, wenn Sie Ihre ausdrückliche Einwilligung freiwillig dazu erteilt haben (Art. 6 Abs. 1 Satz 1a) DSGVO) oder die Weitergabe zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass Sie ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichtweitergabe Ihrer Daten haben (Art. 6 Abs. 1 Satz 1f), Abs. 4 DSGVO). Eine Weitergabe erfolgt weiterhin für den Fall, dass dafür eine gesetzliche Verpflichtung besteht (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO) oder dies gesetzlich zulässig und für die Abwicklung von Vertragsverhältnissen mit Ihnen erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 Satz 1b) DSGVO).

Wenn Sie uns eine schriftliche Einwilligung zur Datenverarbeitung für bestimmte Zwecke erteilen (Art. 6 Abs. 1a DSGVO), kann diese jederzeit und grundlos widerrufen werden (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

Zur Abwicklung unserer Abrechnungen aus dem Behandlungsverhältnis arbeiten wir mit dem Unternehmen XXXXXXXXXX zusammen. An dieses werden die oben benannten Daten zur Forderungsbeitreibung übermittelt.

Sind Sie mit den hier geschilderten Vorgängen nicht einverstanden, können wir Ihr Tier leider nicht behandeln, da wir in diesem Fall den gesetzlichen Vorschriften, u. a. aus §§ 611 ff. BGB, § 14 Abs. 4 UStG i. V. m. § 33 UStDV nicht nachkommen könnten.

Mustertext für eine Einwilligung zur Datenverarbeitung

Die Einwilligungserklärung ist bei Nutzung mit dem Datenschutzhinweis zu kombinieren und an diesen anzuhängen. Textliche Anpassungen des folgenden Musters sind mit Blick auf den Inhalt der Einwilligung unerlässlich.

Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1a) i. V. m. Art. 7 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Im Zuge des zukünftigen zwischen Ihnen und uns bestehenden Behandlungsvertrags werden Proben des zu behandelnden Tieres zur Auswertung an Labore weitergegeben.

Außerdem nutzen wir einen Dienstleister zur Abrechnung über die erbrachten Leistungen. Zum notwendigen und erforderlichen Zweck der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses werden über die bereits benannten Daten weitere personenbezogene Daten, wie Bonitätsauskünfte, Geburtsdatum, Bankverbindung (...) verarbeitet. Die von uns beauftragten Dienstleister rechnen die erbrachten Leistungen zudem direkt mit Ihnen ab. Die zu diesem Zweck vom Dienstleister verarbeiteten Daten werden dort nach Zweckerreichung und/oder Ablauf rechtlicher Aufbewahrungsfristen, spätestens jedoch nach 15 Jahren, gelöscht.

Mit Ihrer folgenden Einwilligung geben Sie Ihr freiwilliges Einverständnis zu der vorbeschriebenen Datenverarbeitung.

☐ Hiermit erkläre ich ausdrücklich mein Einverständnis mit der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten in dem vorbeschriebenen Umfang und der beschriebenen Art und Weise. Dies beinhaltet auch die Übermittlung an die benannten Labore und Dienstleister zur Abrechnung der von mir in Anspruch genommenen Leistungen im Rahmen des anstehenden Behandlungsvertrags.

☐ Ich willige in die Verarbeitung meiner Daten zum Zwecke des Einholens von Bonitätsauskünften über meine Person, die mit dem vertraglichen Verhältnis zur Behandlung meines Tieres in Zusammenhang stehen, durch die benannten Dienstleister ein.

Datum, Ort

Unterschrift

Diese Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen für die Zukunft widerrufen oder abgeändert werden. Der Widerruf ist postalisch oder per E-Mail an uns zu senden. Eine Folge des Widerrufs kann dann jedoch sein, dass wir das Behandlungsverhältnis nicht mehr oder nicht mehr im bisherigen Umfang fortführen können.

Mustertext für einen Datenschutzhinweis auf Internetseiten

Auf Internetseiten ist zusätzlich zum Impressum ein Datenschutzhinweis nach folgendem Muster zu platzieren, der mit maximal zwei Klicks von jedem Ort der Internetseite erreichbar sein muss. Falls ein Datenschutzbeauftragter bestellt ist, ist dieser zu benennen.

Datenschutzhinweis

Die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung auf dieser Homepage ist Art. 6 Abs. 1 DSGVO. Die Übermittlung sämtlicher Daten ist derzeit noch ungesichert, d. h. sie erfolgt nicht über eine https-Verbindung. Daher könnten die übermittelten Daten auch unbefugten Dritten zur Kenntnis gelangen.

Sämtliche erhobene Daten (s. u.) werden zum Zweck der Nutzung dieser Homepage und zum Schutz der Rechte und des (auch geistigen) Eigentums des Herausgebers verarbeitet. Diese Daten werden auch verarbeitet, um den Aufbau sowie die Aufrechterhaltung der Verbindung sowie ein problemloses Surfen auf dieser Homepage gewährleisten zu können. Die Datenverarbeitung erfolgt ebenso für administrative Zwecke zur Auswertung von Nutzungsstatistiken.

Die benannten Zwecke begründen im Weiteren das Herausgeberinteresse an der Datenverarbeitung durch Nutzung dieser Homepage an sich.

Sämtliche erhobene Daten und Informationen werden nicht genutzt, um den Nutzer dieser Homepage persönlich zu identifizieren, es sei denn, er tritt über die auf der Webseite angebotenen digitalen Möglichkeiten mit dem Herausgeber in Kontakt.

Um die Nutzerdaten gegen zufällige oder vorsätzliche Manipulationen, teilweisen oder vollständigen Verlust, Zerstörung oder gegen den unbefugten Zugriff Dritter zu schützen, kommen im Zugriffsbereich geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zum Einsatz (Art. 25 DSGVO).

Auf dieser Homepage befinden sich Verlinkungen zu anderen Webseiten im Internet. Mit Anklicken dieser Verlinkungen verlässt der Nutzer diese Homepage. Der Herausgeber dieser Homepage übernimmt keine Haftung für Rechtsverletzungen, dahingestellt aus welchem Rechtsgrund, die mit dem Anklicken der Verlinkungen sowie dem Verlassen dieser Homepage einhergehen könnten. Insbesondere haftet der Herausgeber nicht für Datenschutzverletzungen, die sich allein durch Anklicken oder Mausberührung der Verlinkungen sowie darüber hinaus durch Besuch der extern verlinkten Seiten ergeben.

Beim Aufrufen dieser Homepage werden durch den vom Nutzer verwendeten Browser automatisch verschiedene Informationen an den Server, von dem diese Homepage in dem Moment abgerufen wird, übertragen. Diese werden zumindest zeitweilig in einer Speicherdatei auf dem Server erfasst, einem sogenannten Logfile. Davon unbenommen sind Daten, die der Internetprovider des Nutzers auf gesetzlicher oder sonstiger Basis vom Nutzer erfasst und eventuell speichert. Vorbenannte Informationen sind z. B. die IP-Adresse des Nutzer-Endgeräts, Datum und Uhrzeit des Zugriffs, Name und Internetadresse der abgerufenen Dateien, die Ursprungswebseite, von der aus der Zugriff erfolgt, der zugreifende Browser und das Betriebssystem des Zugriffgeräts sowie der Name des Access-Providers des Nutzers.

Auf dieser Homepage wird die Möglichkeit des Direktkontaktes über ein entsprechendes Formular geboten, in dem der Nutzer seine Daten freiwillig eintragen kann. Dazu gehört auch eine vom Nutzer anzugebende E-Mail-Adresse oder Telefonnummer, die als Pflichtfeld gekennzeichnet sind, da der gewünschte Kontakt sonst nicht hergestellt werden kann. Mit dem Eintrag und der Bestätigung des Opt-Ins zur Kontaktaufnahme erteilt der Nutzer dem Herausgeber die freiwillige Einwilligung zu dieser Kontaktaufnahme nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1a) DSGVO. Die übermittelten Kontaktdaten werden gelöscht, wenn die Nutzeranfrage abschließend bearbeitet wurde bzw. unabhängig von einer erfolgten Kontaktaufnahme automatisch spätestens nach einem Monat.

Weiterhin hat der Nutzer als Betroffene(r) folgende Rechte:

Der Nutzer kann gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über seine vom Herausgeber verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Dies betrifft besonders den Verarbeitungszweck, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, denen die Nutzerdaten übermittelt werden, die Speicherdauer der Nutzerdaten, die Nutzerrechte auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) oder Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie das Bestehen eines Beschwerderechts (Art. 77 DSGVO).

Außerdem hat der Nutzer das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO), das heißt Übermittlung der vom Nutzer bereitgestellten Daten durch den Herausgeber der Seite in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format an sich selbst oder an einen anderen Verantwortlichen.

Sollte der Nutzer dem Herausgeber eine Einwilligung zur Datenerhebung erteilt haben, kann diese gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO jederzeit widerrufen oder abgeändert werden. Dies hat zur Folge, dass die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr in der vormaligen Weise fortgeführt werden darf.

Mustertext für den Hinweis auf die Nutzung von Cookies

Sollten Sie in Ihrem Internetauftritt Cookies verwenden, ist der Datenschutzhinweis entsprechend zu ergänzen. Informieren Sie sich bitte bei dem Programmierer Ihres Internetauftritts, ob dies zutrifft. Der ergänzende Text für die Nutzung von Cookies könnte wie folgt lauten.

Cookies

Auf dieser Internetseite werden Cookies eingesetzt. Cookies sind, vereinfacht gesagt, kleine Programme, die auf dem Endgerät, von dem der Nutzer auf diese Seite zugreift, abgelegt werden und Informationen über das Nutzerverhalten im Internet sammelt, weiterleitet und auswertet. Diese Cookies werden nicht vom Herausgeber dieser Seite, sondern auf den Servern eines Dritten gespeichert, *die sich zudem außerhalb der EU befinden*. Wenn der Nutzer die Cookies nach Beenden der Session nicht in seinem benutzten Browser löscht, kann anhand dieser Cookies u. a. später erkannt werden, dass der Nutzer diese Seite bereits zuvor besucht hat. Dadurch werden auch die vormals vorgenommenen Nutzereinstellungen bezüglich der Webseite wieder hergestellt und angewendet.

Informationen zum Umgang mit Cookies sind auch den Dokumentationen des genutzten Browsers zu entnehmen, in denen ebenfalls (teils automatisierte) Möglichkeiten offeriert werden dürften, die Annahme von Cookies zu verweigern bzw. diese nach Aufruf der Seite automatisch wieder löschen zu lassen oder löschen zu können.

Die eingesetzten Cookies werden auch genutzt, um die Webseite benutzerfreundlich zu gestalten. Weiterhin kommen Session-Cookies zum Einsatz, mit denen nachvollzogen werden kann, welche Unterseiten dieser Internetseite der Nutzer besucht hat.

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Cookies ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1f) DSGVO und dient der Wahrnehmung des berechtigten Interesses des Herausgebers sowie des berechtigten Interesses von an der Webseite beteiligter Dritten, z. B. Serverhost, Provider.

Diese und weitere Mustertexte finden Sie unter www.bundestierärztekammer.de/DSGVO

Hinweis

Wenn Sie ein Kontaktformular auf der Internetseite verwenden, muss unter diesem natürlich dann ein sogenanntes Opt-In zur Datenverarbeitung im beschriebenen Umfang (Absatz oberhalb der Aufklärung der Rechte) zur Verfügung gestellt werden. Die folgenden Hinweise betreffen Ihren Internetauftritt im Weiteren mit Blick auf die Datenschutzerklärung:

Google AdWords und Google Analytics/Tracking Tools

Bitte besorgen Sie sich bei Google die entsprechenden datenschutzrechtlichen Hinweise. Selbiges gilt für eventuell von Ihnen genutzte Tracking Tools, da deren Umfang und Programmierung nicht eingeschätzt werden kann.

Jimdo/Pinterest/Facebook/Instagram/Snapchat/Skype/Amazon etc.

Für Baukasten-/Social-Media-Apps kann kein genereller Datenschutzhinweis erstellt werden, da nicht annähernd abzuschätzen ist, was bei direkter Einbindung softwaretechnisch im Hintergrund läuft. Entsprechende Datenschutzhinweise dürften von den Anbietern zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund der Aggressivität mancher Programmierungen muss aber empfohlen werden, die Einbindung aus Ihrem Internetauftritt vorerst herauszunehmen oder schnellstens einen deren Hintergründe abdeckenden Datenschutzhinweis zu besorgen.

Anschrift der Autoren

Holger Lorenz

Geschäftsführer der Tierärztekammer Niedersachsen,
Fichtestraße 13, 30625 Hannover, www.tknds.de



„Alle fachlichen Hinweise der Tierärzteschaft zur TÄHAV bedacht“

Bericht aus dem BMEL

Karin Schwabenbauer

Anlässlich der Frühjahrs-Delegiertenversammlung der Bundestierärztekammer am 16./17.03.2018 in Berlin berichtete MinDirigin Dr. Karin Schwabenbauer (Abb. 1) über die aktuell im Veterinärbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) bearbeiteten Themen. Es gilt das gesprochene Wort.

Koalitionsvereinbarung

Nachdem nun die neue Bundesregierung im Amt ist und der Koalitionsvertrag die großen Themen der nächsten 3,5 Jahre beschreibt, lässt sich zu den für die Tierärzteschaft relevanten Themen Folgendes feststellen:

Tierschutz bleibt auch für die neue Bundesregierung ein wichtiges Thema. Die Koalitionsvereinbarung zwischen CDU/CSU und SPD enthält eine Reihe von Ankündigungen zum Tierschutz. Sie betreffen neben dem Tierwohl-label die Umsetzung der nationalen Nutztierhaltungsstrategie, die Schaffung eines Prüf- und Zulassungsverfahrens für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen, die Schaffung weiterer Haltungsnormen, den Verzicht auf nicht kurative Eingriffe bei Nutztieren, das Beenden des Tötens von Eintagsküken, die Erforschung von Alternativmethoden zum Tierversuch, die Wildtier- und Exotenhaltung, die Qualzuchtproblematik, Tierbörsen, den Internethandel mit lebenden Tieren, den illegalen Welpenhandel, die Situation der Tierheime, Heimtierzubehör und die Verkürzung von Tiertransportzeiten. Mit all diesen Tierschutzthemen werden wir uns also weiter befassen und hoffentlich zu guten Ergebnissen kommen. In jedem Fall wird uns die Arbeit im Tierschutz nicht ausgehen.

Auf europäischer Ebene werden Verbesserungen beim Tiertransport angestrebt.

Auch die **Antibiotika-Resistenzminimierung** bleibt auf der Tagesordnung. Zum Thema **Tierseuchenbekämpfung** werden eine verstärkte Forschung sowie eine Überprüfung der Organisation der Tierseuchenbekämpfung angekündigt. Dies gilt auch für die **Lebensmittelsicherheit**, dessen Kontrolle besser vernetzt werden soll. Auf der internationalen Bühne wird erstmals eine verstärkte Zusammenarbeit mit der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) angestrebt.



Abb.1: MinDirigin Dr. Karin Schwabenbauer bei ihrem Bericht.

Im BMEL haben wir „unsere“ Tierärztin Dr. Maria Flachsbarth als Parlamentarische Staatssekretärin verloren: Sie wirkt jetzt beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), wo sie sich mit Sicherheit für die Belange der Tiergesundheit und des Tierschutzes im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit einsetzen wird!

Neben Bundesministerin Julia Klöckner sind die Parlamentarischen Staatssekretäre Hans-Joachim Fuchtel und Michael Stübgen in die Leitung des BMEL berufen worden. Beamteter Staatssekretär bleibt Dr. Hermann-Onko Aikens.

Nun zu den aktuell im BMEL auf dem Gebiet der Veterinärmedizin schwerpunktmäßig bearbeiteten Themen:

Tierschutz

Die letztes Jahr vorgelegte **nationale Nutztierhaltungsstrategie** wird umgesetzt. Die Strategie beschreibt das Ziel einer zukunfts-fähigen, am Tierwohl orientierten, umweltgerechten, wirtschaftlich tragfähigen sowie gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung in Deutschland. Es werden nun verschiedene Gremien und Arbeitsgruppen eingerichtet, die Vorschläge zu den einzelnen Bereichen machen sollen.

Staatliches Tierwohl-label

Ein Element der Nutztierhaltungsstrategie ist das geplante staatliche, freiwillige Tierwohl-label. Das Tierwohl-label ist auch Bestandteil der Koalitionsvereinbarung. Es werden nun zügig die erforderlichen Verfahren zur Schaffung des rechtlichen Rahmens starten. Mit dem Label werden Verbraucher die Möglichkeit erhalten, Produkte zu erkennen, bei deren Produktion höhere als die gesetzlich vorgegebenen Tierschutz-Mindeststandards eingehalten wurden. Starten wird das Label im Bereich Schwein; eine Ausweitung auf weitere Nutztierarten ist geplant.

Neuregelung der Kastenstandhaltung von Sauen im Deckzentrum

Die Erörterungen zwischen Bund und Ländern über die Kastenstandhaltung von Sauen sind weiter fortgeschritten. Nachdem bereits Konsens bestand, dass künftig die Fixationsdauer im Deckzentrum auf ein Mindestmaß reduziert werden sollte, hat sich die von der Agrarministerkonferenz eingerichtete Arbeitsgruppe auch mit der Fixation von Sauen im Abferkelbereich befasst und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass nach Möglichkeit auch hier eine Neuregelung erfolgen sollte. Ziel ist es, den Tierschutz zu verbessern, den Landwirten Planungs- und Rechtssicherheit zu geben und gleichzeitig die ökonomischen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Hierzu werden auch die staatlichen Fördermöglichkeiten in die Überlegungen einbezogen.

Schwänzekupieren bei Ferkeln

Im Februar hat ein Audit der Europäischen Kommission in Deutschland zur Thematik des Schwänzekupierens bei Ferkeln stattgefunden. Besucht wurden Schweine haltende Betriebe in Niedersachsen und Bayern. Wir wissen alle, dass die einschlägige EU-Richtlinie das routinemäßige Kupieren der Schwänze verbietet. Dass die Umsetzung dieser Vorgabe nicht einfach ist, bestreitet niemand, auch die Europäische Kommission nicht. Aber die Kommission erwartet, dass Maßnahmen ergriffen werden, um perspektivisch auf das Schwänzekupieren verzichten zu können. Dazu sollen die Betriebe Risikoanalysen durchführen und entsprechend der Ergebnisse Maßnahmen ergreifen. In diesem Zusammenhang kann es erforderlich sein, das Stallklima zu verbessern,

die Tiergesundheit zu verbessern, die Besatzdichte zu verringern oder geeigneteres Beschäftigungsmaterial zur Verfügung zu stellen.

Der Bericht der Europäischen Kommission über das Audit bleibt abzuwarten. Klar ist, dass die Kommission es nicht weiter akzeptieren wird, wenn routinemäßig Schwänze kupiert werden, ohne dass Maßnahmen ergriffen werden, davon wegzukommen. Sie hat in diesem Zusammenhang auch die Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren angedroht. Diese Thematik wird in der nahen Zukunft auf jedem einzelnen Schweine haltenden Betrieb ankommen.

Tiergesundheit

Auf dem Gebiet des **Tiergesundheitsrechts** werden derzeit folgende Rechtsetzungsvorhaben beraten:

Erste Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung

Über diese Änderungsverordnung wurde bereits informiert. Im Wesentlichen erfolgt hier eine Anpassung an das seit dem 01.01.2016 geltende **EU-Recht zur Kennzeichnung von Equiden**¹ (verpflichtende Angaben im Equidenpass, Festlegung der Frist zur Antragstellung auf Ausstellung eines Equidenpasses, Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat vorgenommenen alternativen Kennzeichnung bei der Übernahme von Einhufern). Darüber hinaus wird für die **Anzeige von Veranstaltungen**, wie Viehmärkte, neben der Schriftform auch das elektronische Verfahren ermöglicht, womit dem Projekt „Digitale Erklärung“ (Normenscreening) Rechnung getragen wird. Der Verordnungsentwurf konnte, bedingt durch die umfangreichen Aktivitäten in Sachen Afrikanischer Schweinepest noch nicht abschließend rechtsförmlich geprüft werden.

Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung und der Verordnung über die Jagdzeiten

Bereits in der Herbst-Delegiertenversammlung im September 2017 wurde über den Inhalt der

Änderungsverordnung berichtet. In Artikel 1 werden im Wesentlichen die in dem Durchführungsbeschluss 2014/709/EU² geregelten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP in nationales Recht umgesetzt. Nach wie vor besteht die Gefahr, dass die ASP auch in Deutschland auftritt. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Seuche vermutlich über den Vektor „Mensch“ auch über größere Entfernungen verschleppt werden kann. Um für den Fall, dass ASP auch in Deutschland bei einem Wildschwein festgestellt und insoweit die Regelungen des Durchführungsbeschlusses anzuwenden sind, wird mit den nationalen Regelungen ein unverzügliches Eingreifen ermöglicht.

Darüber hinaus enthält die Verordnung u. a. Regelungen bezüglich der Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen, der Erweiterung von Anordnungsbefugnissen und Ermächtigungen für die zuständigen Behörden, der Verfütterung von Gras, Heu und Stroh an Schweine, der Ausweitung der Maßnahmen zur Erkennung der ASP sowie der Ausdehnung des Gebiets, in dem Maßnahmen ergriffen werden können. Zudem wurden die Anordnungsbefugnisse für die zuständigen Behörden erweitert, die im Falle eines Ausbruchs erforderlich sind.

Mit Artikel 2 wird die **Verordnung über die Jagdzeiten** dahingehend angepasst, dass die Schonzeit für Keiler und Bachen ganzjährig aufgehoben wird. Mit der Aufhebung der Schonzeit ist eine ganzjährige Bejagung von Schwarzwild möglich. Durch milde Winter und das auch im Winter bestehende umfangreiche Nahrungsangebot vermehren sich die Wildschweine ganzjährig und erheblich. Die Wildschweinbestände sind daher bedeutend angewachsen. Durch die Aufhebung der Schonzeit und eine somit ganzjährig ermöglichte Bejagung soll eine Ausdünnung der Schwarzwildpopulation ermöglicht werden, wodurch insbesondere auch das Risiko einer Einschleppung der ASP nach Deutschland vermindert werden kann. Der Bundesrat hat der Verordnung in seiner Sitzung am 02.03.2018 mit einigen Maßgabebeschlüssen zugestimmt. Die Verordnung vom 07.03.2018 wurde im Bundesgesetzblatt Teil I auf der Seite 226 verkündet und trat am 14.03.2018 in Kraft.

Dritte Verordnung zur Änderung der Geflügelpest-Verordnung

Auch über die Änderung der Geflügelpest-Verordnung wurde in der Herbst-Delegiertenversammlung bereits berichtet. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um folgende Änderungen: Die Regelungen der als Dringlichkeitsverordnung erlassenen „Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen“ vom 18.11.2016 werden insoweit in die Geflügelpest-Verordnung übernommen, als für die zuständige Behörde eine An-

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17.02.2015 zur Festlegung von Vorschriften gemäß den Richtlinien 90/427/EWG und 2009/156/EG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Identifizierung von Equiden (Equidenpass-Verordnung) (ABl. L 59 vom 03.03.2015, S. 1).

² Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der Kommission vom 09.10.2014 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU (ABl. L 295 vom 11.10.2014, S. 63).

ordnungsbefugnis geschaffen wird, für kleine Geflügelhaltungen Biosicherheitsmaßnahmen anordnen zu können. Weiterhin werden die Verbringungsregelungen aus Restriktionsgebieten im Hinblick auf Puten angepasst. So soll u. a. zukünftig auch für Puten haltende Betriebe die Möglichkeit eröffnet werden, unter bestimmten Voraussetzungen Puten aus einem Bestand im Sperrbezirk in einen anderen Bestand im Inland verbringen zu können. Tauben, die für die Verbreitung der Geflügelpest nur eine untergeordnete Rolle spielen, sollen aus dem Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen werden. Die Verordnung eröffnet außerdem die Möglichkeit, bei einer Ausnahmegenehmigung von der grundsätzlichen Aufstallung zur Vermeidung des Kontakts mit Wildvögeln, Netze zu verwenden. Weiterhin wird für die zuständige Behörde die Befugnis geschaffen, in Zeiten erhöhter Seuchengefahr den „mobilen Geflügelhandel“ von bestimmten Voraussetzungen (Untersuchung, tierärztliche Bescheinigung) abhängig zu machen. Zudem werden die den Sperrbezirk bzw. das Beobachtungsgebiet betreffenden Aufhebungsuntersuchungen modifiziert.

Im Falle der Versendung von Geflügel aus Restriktionszonen in einen Bestand im sonstigen Inland wird die zuständige Behörde des Herkunftsbestands verpflichtet, die zuständige Behörde des Bestimmungsbestands über die Versendung zu unterrichten. Schließlich erfolgt auch hier die Klarstellung in Bezug auf die Desinfektion von Flugzeugen im Seuchenfall. Durch die umfangreichen Arbeiten zur Afrikanischen Schweinepest (ASP) ist auch die rechtsförmliche Prüfung der Änderungsverordnung etwas in den Hintergrund getreten. Allerdings werden wir uns jetzt wieder verstärkt auch diesen Rechtsetzungsvorhaben zuwenden.

Einzelne Tierseuchen

Afrikanische Schweinepest

Situation in Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien und der Tschechischen Republik sowie ergriffene Maßnahmen

Die neben den nach Gemeinschaftsrecht ergriffenen Maßnahmen, wie die laufende Anpassung der Restriktionsgebiete an die epidemiologische Lage sowie die Implementierung insbesondere von Biosicherheitsmaßnahmen, vorzeitiger Schlachtung und Nichtwiederbelegung der Ställe für einen nach landesrecht-

lichen Vorgaben festgelegten Zeitraum, haben in den baltischen Staaten und in bestimmten Regionen Polens nicht zu einer „zufriedenstellenden“ Lage geführt; die genannten Staaten und Regionen können im Hinblick auf Wildschweine als endemisch ASP-verseucht angesehen werden (**Abb. 2**). Die Situation bei Hausschweinen in Estland und Lettland ist 2017 im Hinblick auf Hausschweine stabil geblieben. In Lettland ist die Zahl der betroffenen Hausschweinebestände jedoch von 19 im Jahr 2016 auf 30 im Jahr 2017 angestiegen. In den ersten beiden Monaten dieses Jahres

Trotz aller Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen, ist die Anzahl der ASP-Fälle bei Wildschweinen in Lettland, Litauen und Polen weiter angestiegen. Darüber hinaus hat sich die ASP in Polen Richtung Westen bewegt und grassiert nun auch in der Wildschweinpopulation um Warschau. Nur in Estland war ein Rückgang von 1 052 Fällen im Jahr 2016 auf 637 im Jahr 2017 zu verzeichnen (**Tab. 1**).

Das am 26.06.2017 in der Tschechischen Republik begonnene Seuchengeschehen bei Wildschweinen konnte durch umfassende Maßnahmen, wie verstärkter Abschuss des Schwarzwildes, in der Ursprungsregion gehalten werden. Ein Übergreifen auf Hausschweine konnte verhindert werden.

In Deutschland ergriffene Maßnahmen

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) stuft die Gefahr der Einschleppung der ASP in der Wildschweinpopulation nach wie vor als hoch ein, weil die illegale Verbringung und Entsorgung von kontaminiertem Schweinefleisch und -erzeugnissen entlang des Fernstraßennetzes durch Fahrzeuge und Personen ein ernst zu nehmendes Risiko für die geographische Ausbreitung der ASP nach Deutschland darstellt. Im Sommer 2017 wurde vor dem Hintergrund des erstmaligen Auftretens der ASP in der Tschechischen Republik bei Wildschweinen die bereits in den Jahren 2014 bis 2016 durchgeführte Plakataktion auf den Park- und Rastplätzen entlang von Ost nach West führenden Autobahnen intensiviert. Das Bundesamt für Güterverkehr hat Handzettel an alle Lkw-Fahrer ausgegeben, die kontrolliert wurden. Auch die Information osteu-

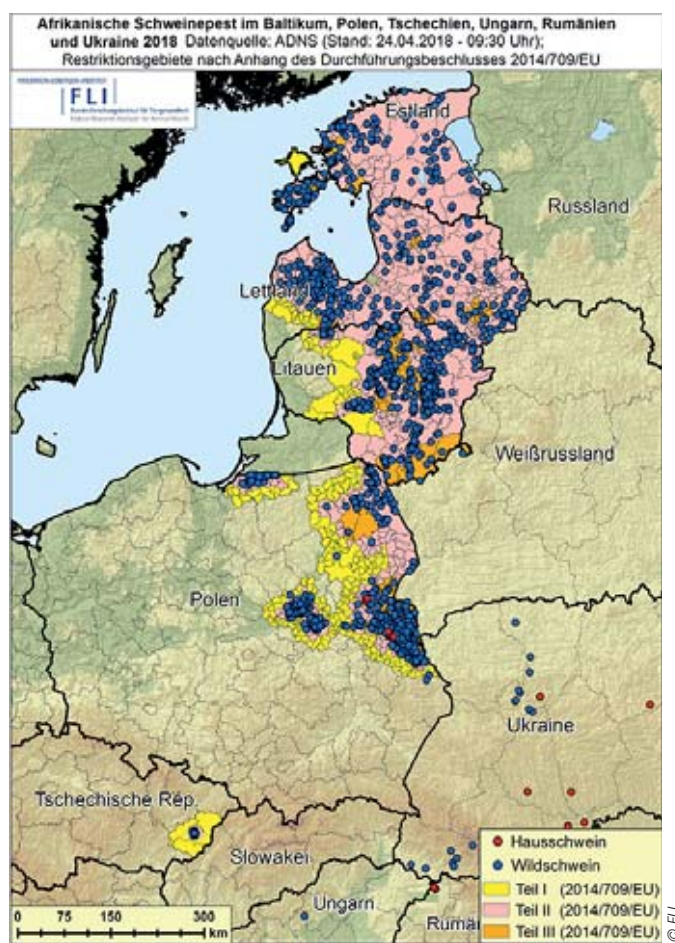


Abb. 2: Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest im Baltikum, Polen, Tschechien, Rumänien und der Ukraine. (Stand 24.04.2018).

hat es jedoch in keinem dieser drei Länder ASP bei Hausschweinen gegeben (**Tab. 1**).

Im Osten von Polen wurden 2016 20 Fälle, 2017 81 Fälle und in den ersten beiden Monaten 2018 vier Fälle bei Hausschweinen festgestellt (**Tab. 1**).

Nach Ausbrüchen in Rumänien im Sommer 2017 in zwei Kleinstbeständen, ist es im Januar 2018 zu zwei weiteren ASP-Ausbrüchen in rumänischen Hausschweinebeständen gekommen. Die beiden Bestände mit 34 bzw. vier Tieren befinden sich in derselben Region wie die im Vorjahr betroffenen Betriebe. Bei allen vier Ausbrüchen war mit hoher Wahrscheinlichkeit illegal eingeführtes Fleisch aus der Ukraine die Ursache (**Tab. 1**).

ropäischer Arbeitskräfte in der Landwirtschaft wurde mithilfe von Behörden, Verbänden und Wirtschaftsbeteiligten ausgeweitet. Diese Aufklärungskampagne wird auch 2018 durchgeführt.

Die am 09.11.2016 in Kraft getretene Schweinepest-Monitoring-Verordnung verpflichtet zu einer Untersuchung aller tot gefundenen oder erlegten Wildschweine mit pathologisch-anatomischen Veränderungen, die auf ASP hinweisen. Das verbessert langfristig die Möglichkeiten zur frühzeitigen Erkennung einer ASP-Einschleppung und liefert Daten, um die Seuchenfreiheit zu dokumentieren. Berichtspflicht ist jeweils der 30. März des Folgejahres.

	Hausschweine			Wildschweine		
	2016	2017	2018	2016	2017	2018
Estland	6	3	0	1.052	637	111
Lettland	3	8	0	865	947	218
Litauen	19	30	0	303	1.328	427
Polen	20	81	4	80	741	622
Rumänien	0	2	2	0	0	0
Tschechien	0	0	0	0	202	17
Ukraine	x	124	16	–	37	24

Tab. 1: Afrikanische Schweinepest im Baltikum, Polen, Tschechien, Rumänien und der Ukraine in 2016, 2017, 2018. (Stand: 01.03.2018).

© ADNS

Unabhängig davon wurden zwischen 2014 und 2018 (Stand 20.02.2018) etwa 35 000 Wildschweine auf ASP untersucht, wobei allerdings Daten einiger Flächenländer fehlen.

Geflügelpest in Deutschland und anderen Mitgliedstaaten

Deutschland hat der OIE seit dem Geschehen der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) 2016/2017 einen Fall von niedrigpathogener Aviärer Influenza (LPAI) vom Typ H5N2 bei Wirtschaftsgeflügel (endgültiger Report am 01.03.2018) sowie vier Fälle von HPAI H5N8 und einen Fall von H5N6 bei Wildvögeln gemeldet. Nachdem der HPAI H5N8-Seuchenzug in den meisten EU-Mitgliedstaaten beendet war, grassierte das Virus jedoch bis Dezember 2017 in Italien. Einzelne Fälle gab es auch in Bulgarien und Rumänien.

In den Niederlanden wurde am 26.02.2018 HPAI H5N6 in einem Geflügelbestand mit 37 000 Elterntieren festgestellt. Einen ersten HPAI-H5N6-Ausbruch gab es im Dezember 2017 in einem niederländischen Bestand mit ca. 17 000 Tieren.

Bereits 18 Fälle von HPAI H5N6 bei Wildvögeln wurden 2018 im Vereinigten Königreich (England) festgestellt; einzelne Fälle wurden aus den Niederlanden (2), Irland (1), Schweden (1) und Dänemark (1) bekannt (Stand: Animal Disease Notification System – ADNS – 01.03.2018).

Veterinärangelegenheiten beim Export

Zu den Aufgaben des BMEL gehört es, neue **Veterinärzertifikate** mit Drittländern zu verhandeln, die bereits vorhandenen zu aktualisieren und die beim Handel im Veterinärbereich auftretenden Probleme zu lösen. Im Jahr 2018 wurden bisher fünf Veterinärzertifikate neu abgestimmt oder überarbeitet. Zudem hat

das BMEL im Jahr 2018 die **Delegation** eines ausländischen Veterinärdienstes empfangen und diese Inspektion in Zusammenarbeit mit den Veterinärbehörden der Länder erfolgreich organisiert und begleitet. Dabei handelte es sich um ein chinesisches Systemaudit zum Thema Geflügelfleisch und Aviäre Influenza. Ziel ist die Marköffnung für Geflügel und Geflügelerzeugnisse für Exporte nach China.

Die deutsche Land- und Ernährungswirtschaft hat weiterhin ein großes Interesse an der Öffnung weiterer Exportmärkte in Drittländern, besonders in **China**. Jedoch ist die Haltung der chinesischen Behörden zur Frage von Neuregistrierung deutscher Exportbetriebe, insbesondere im Bereich Schweinefleisch, zurückhaltend bis protektionistisch. Im Hinblick auf die **ASP** hat sich die chinesische Seite klar positioniert: Die Einfuhr von Schweinen und Produkten von Schweinen, die aus Ländern stammen, die nicht frei von dieser Seuche sind, ist verboten. Es wird nicht differenziert zwischen der Infektion bei Haus- oder Wildschweinen. Im Gegensatz dazu ist das Interesse an einzelnen Produkten, wie Knochenschrot und Honig, in China groß.

Derzeitige **Schwerpunktländer** und -regionen zum Erhalt bestehender und zur Öffnung neuer Exportmärkte sind China, Indien, Südkorea, Mexiko, die Philippinen, Japan, Australien, Brasilien, Nord- und Südafrika und die Golfstaaten.

Darüber hinaus wurde in den **Arbeitsgruppen** zu den allgemeinen und speziellen Zertifizierungshinweisen und in der Arbeitsgruppe zur Vorbereitung von Inspektionsreisen gemeinsam mit den Ländern an weiteren Hilfen für amtliche Tierärzte gearbeitet. Außerdem wird in den Veterinärarbeitsgruppen Export beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) an der Aktualisierung und Weiterentwicklung der Ausführungshinweise gearbeitet. Diese ergebnisorientierte und konstruktive Zu-

sammenarbeit wird sehr geschätzt und bedarfsorientiert weitergeführt werden.

Tierarzneimittelrecht

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Tierärztliche Hausapotheken

Der Bundesrat hat der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Tierärztliche Hausapotheken in der Sitzung des Bundesrates am 02.02.2018 mit Maßgabe-beschlüssen zugestimmt. Die Maßgabe-beschlüsse des Bundesrats dienen der Klarstellung und in bestimmten Fällen der Vereinfachung von Einzelheiten bestimmter tierärztlicher Nachweispflichten. Ferner wurde durch eine Maßgabe des Bundesrats die Antibiotogrammpflicht bei der Behandlung von Einzeltieren etwas modifiziert. Dies betrifft in der Praxis insbesondere die Erstellung von Antibiotogrammen beim Trockenstellen von Milchkühen. Die entsprechend den Maßgaben des Bundesrats geänderte Verordnung ist – entsprechend der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien – dem Bundeskabinett in seiner Sitzung am 21.02.2018 nochmals zur Kenntnis vorgelegt worden. Die Verordnung ist im Anschluss hieran von Bundesminister Christian Schmidt unterzeichnet und am 28.02.2018 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden; sie ist am 01.03.2018 in Kraft getreten.

Vonseiten der Vertreter der Tierärzteschaft sind dem BMEL wiederholt und nachdrücklich vielfältige Bedenken zu diesem Verordnungsvorhaben vorgetragen worden. Ich möchte dazu feststellen: Alle fachlichen Hinweise und Einwände der beteiligten tierärztlichen Verbände, wurden bedacht und sind berücksichtigt worden, soweit es möglich war und fachlich geboten erschien.

Dies betrifft konkret:

- die Herausnahme der Tierart „Pferd“ aus dem Umwidmungsverbot,
- die Herausnahme der „Umwidmung auf ein anderes Anwendungsgebiet“ aus dem Umwidmungsverbot,
- die Streichung der Makrolide aus dem Umwidmungsverbot,
- die Erarbeitung eines Konzepts zur Antibiotogrammpflicht, das nicht jegliche Tierart und jede antibiotische Anwendung umfasst, sondern sich beschränkt auf bestimmte Fälle der antibiotischen Behandlung bestimmter Nutztiere und Heimtiere,
- die Reduzierung der Anzahl der Fälle, in denen die Antibiotogrammpflicht greift, von sieben auf fünf Fälle,
- die Konkretisierung der verbleibenden fünf Fälle für die Antibiotogrammpflicht und
- die Konkretisierung der Ausnahmeregelung zu den Antibiotogrammpflichten.

Die wiederholt geäußerte Klage der Tierärzteschaft, die da lautet: „Wir werden nicht

gehört“, ist mit Blick auf diese Aufzählung für das BMEL nicht nachvollziehbar. Auch die Dauerkritik an § 13 der Verordnung, der die tierärztlichen Nachweispflichten regelt, ist nicht substantiiert. Richtig ist vielmehr: § 13 schreibt zum größten Teil seit Jahren geltendes Recht fort und wurde lediglich punktuell um verschiedene notwendige Einzelangaben ergänzt.

Im Zuge der Befassung des Bundesrats mit der Verordnung wurde auch die Überlegung thematisiert, das Vorhaben zeitlich in das Jahr 2019 zu verlagern. Zur Begründung wurde auf die derzeit laufenden Beratungen zur Gestaltung des neuen EU-Tierarzneimittelrechts und die Evaluierung des Antibiotika-minimierungskonzepts, das mit dem 16. Arzneimittelgesetz (AMG) eingeführt wurde, verwiesen. Hierzu hat das BMEL deutlich gemacht, dass ein solches Aufschieben der Verordnung mit Blick auf Belange des gesundheitlichen Verbraucherschutzes nicht vertretbar gewesen wäre. Die Beratungen sind auf EU-Ebene über die künftige europäische Verordnung über Tierarzneimittel noch nicht abgeschlossen. Auf europäischer Ebene wurde im Dezember 2017 der Ratspräsidentschaft das Mandat für die Einleitung des informellen Trilogs erteilt. Die Beratungen über das Kompromisspapier der estnischen Präsidentschaft werden nunmehr zwischen Rat, Europäischem Parlament und Europäischer Kommission fortgesetzt. Mit einem Inkrafttreten der EU-Verordnung über Tierarzneimittel dürfte frühestens Anfang 2019 zu rechnen sein. Damit werden die neuen Regelungen, die auch mit Anpassungsbedarf der nationalen Vorschriften über Tierarzneimittel verbunden sind, EU-einheitlich ab dem Jahr 2022 oder später anzuwenden sein. Auf nationaler Ebene wird das BMEL ferner dem Deutschen Bundestag am 01.04.2019 einen Bericht über die Evaluierung der Maßnahmen der 16. AMG-Novelle vorlegen. Dieser Bericht wird im Anschluss an die Vorlage im Hinblick auf die Schlussfolgerungen bezüglich etwaiger Ergänzungen oder Änderungen der Vorschriften der 16. AMG-Novelle ausführlich zu diskutieren sein. Damit erstreckt sich der Zeithorizont für die gesetzgeberischen Aktivitäten zur Anpassung des nationalen Arzneimittelrechts bis zum Jahr 2022.

Ich möchte abschließend aus Sicht des BMEL feststellen: Die Haltung der tierärztlichen Verbände zu diesem Vorhaben, zumindest in der abschließenden Beratungsphase, wirft die Frage nach dem Selbstverständnis der Vertreter des Berufsstands auf. Die Strategie der „Fundamentallopposition bis zuletzt“ dürfte weder für praktizierende Tierärzte, die von ihren Berufsverbänden berechtigterweise Rat und Unterstützung bei der täglichen Anwendung der neuen Regelung erwarten, noch für die Öffentlichkeit und Politik, die sich um

das Problem der zunehmenden Antibiotikaresistenz sorgen, nachvollziehbar sein.

EU: Revision des Europäischen Tierarzneimittelrechts

Vorschläge für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Tierarzneimittel sowie für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Arzneifuttermittel

Zu beiden Verordnungsvorschlägen ist der estnischen Ratspräsidentschaft am 20.12.2017 vom Rat der EU das Mandat für die Eröffnung des informellen Trilogs mit dem Europäischen Parlament erteilt worden.

In dem Vorschlag über Tierarzneimittel konnten bisher viele wichtige deutsche Anliegen durchgesetzt werden, z. B. die Verbesserung der Regelungen zur Anforderung der Bioäquivalenz bei Generika und zur Verbesserung der Gewährleistung des Umweltschutzes bei der Tierarzneimittelzulassung. Auch die Regelungen zur Pharmakovigilanz wurden auf intensives Drängen Deutschlands deutlich nachgebessert; hierzu bleiben die weiteren Beratungen mit dem Europäischen Parlament abzuwarten.

Der Vorschlag über Arzneifuttermittel ist aus deutscher Sicht insgesamt ebenfalls verbessert worden. Nicht möglich war allerdings die Erarbeitung harmonisierter Grenzwerte für Verschleppungen, da die Vorstellungen und technologischen Möglichkeiten der verschiedenen Mitgliedstaaten zur Reduzierung von Verschleppungen zu stark divergierten. Im Bereich des Themas „Verschleppungen“ bleibt daher zunächst, so der Ansatz des Vorschlags, die in den jeweiligen Mitgliedstaaten aktuell geltende Rechtslage fortbestehen, solange, bis die Europäische Lebensmittelsicherheitsbehörde (EFSA) eine wissenschaftliche Risikobewertung für harmonisierte Grenzwerte für die wichtigsten antibiotischen Wirkstoffe von Tierarzneimitteln, die in Arzneifuttermitteln verwendet werden, erarbeitet hat. Auf Grundlage dieser Risikobewertungen wird die Europäische Kommission dann delegierte Rechtsakte erlassen, die für den jeweiligen Wirkstoff einen harmonisierten Grenzwert (einschließlich seiner Nachweismethodik) regeln.

Internationale Aktivitäten

Ende November 2017 hat die Task Force Antimicrobial Resistance (TFAMR) des Codex Alimentarius mit der fünften Sitzung in Jeju, Korea, ihre Arbeit nach mehrjähriger Pause wieder aufgenommen. Sie hat den Auftrag, den „Code of Practice to Minimize and Contain Antimicrobial Resistance“ (CAC/RCP 61–2005) zu überarbeiten, um Dopplungen und gegebenenfalls Widersprüche mit den bestehenden Standards der OIE aufzulösen und insbesondere auch die Bereiche Pflanzenbau und Umwelt mit aufzunehmen. Des Weiteren soll die TFAMR „Guide-

lines on Integrated Surveillance of Antimicrobial Resistance“ erarbeiten, die ebenfalls die Primärproduktion, Gewinnung und Verarbeitung von tierischen wie pflanzlichen Lebensmitteln sowie die Umwelt berücksichtigen soll. Darüber hinaus steht zur Diskussion, inwieweit Daten aus der Humanmedizin Berücksichtigung finden könnten und sollten. Die Diskussionen in Jeju zeigten, dass die teilnehmenden Staaten aus allen Teilen der Welt zum Teil sehr unterschiedliche Auffassungen vertreten und Ziele verfolgen. Die Arbeit wird zunächst in Form elektronischer Arbeitsgruppen fortgesetzt. Das nächste Treffen der TFAMR ist für Anfang Dezember 2018 zu erwarten.

Fleisch- und Lebensmittelhygiene

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene

Nach wie vor erkranken in Deutschland zahlreiche Menschen an Salmonellose oder *Campylobacter*-Enteritis mit akuten gastrointestinalen Symptomen. Ein Großteil dieser Erkrankungen ist lebensmittelbedingt. Die Ergebnisse des jährlichen Zoonosenmonitorings belegen, dass es zwingend erforderlich ist, die geltenden Hygieneanforderungen in Schlachtbetrieben konsequent anzuwenden.

Durch Änderungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) Lebensmittelhygiene soll dem amtlichen Tierarzt ein Instrumentarium an die Hand gegeben werden, mit dem er überprüfen kann, ob ein Schlachthof-

³ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz.

betreiber seinen Verpflichtungen in ausreichendem Maße nachkommt. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Verpflichtung, nur saubere Tiere zur Schlachtung anzunehmen, als auch im Hinblick auf die Verpflichtung, bestimmte Hygieneparameter während des Schlachtprozesses einzuhalten. Die Ergebnisse der visuellen Kontrolle angelieferter Tiere wie auch des gewonnenen Fleisches durch den amtlichen Tierarzt sollen über entsprechende Maßnahmen dafür sensibilisieren, die Einhaltung der geltenden Hygieneanforderungen im Sinne einer „Clean Animal Policy“ zu optimieren.

Amtliche Kontrollen – Revision der Verordnung (EG) Nr. 882/2004

Die neue Verordnung über amtliche Kontrollen (Verordnung [EU] 2017/625³), kurz EU-Kontrollverordnung, wurde am 07.04.2017 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 27.04.2017 in Kraft getreten. Als allgemeiner Geltungsbeginn wurde der 14.12.2019 festgelegt.

Derzeit bereitet das BMEL die Änderung (bzw. Aufhebung) der nationalen Rechtsvorschriften vor, die an die Anforderungen der neuen EU-Kontrollverordnung angepasst werden müssen. Dazu gehört auch die Änderung von zahlreichen Rechtsverweisen, die bisher auf die Verordnung (EG) Nr. 882/2004⁴ ausgerichtet waren und zukünftig auf die Verordnung (EU) 2017/625 verweisen müssen.

Auch die konstruktive Begleitung der vielen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte wird ein wichtiger Aufgabenbereich bleiben, um die Berücksichtigung deutscher Interessen auf europäischer Ebene ausreichend sicherstellen zu können:

Gemäß Art. 18 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 werden delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der Verordnung mit besonderen Bestimmungen über die Durchführung und gemäß Abs. 8 Durchführungsrechtsakte mit Bestimmungen über einheitliche praktische Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen erlassen. Die besonderen Bestimmungen über die Durchführung der amtlichen Kontrollen, u. a. in Bezug auf Kriterien und Voraussetzungen für Schlachttier- und Fleischuntersuchungen in den einzelnen Betriebskategorien, befinden sich zurzeit auf EU-Ebene in der Ab-

stimmung. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt zeichnet sich eine Übernahme des Status quo gemäß der Verordnung (EG) 854/2004⁵ in die neuen Regelungen ab.

Berufsrecht

Anlässlich der letzten Mitgliederversammlung ist kurz über das Notifizierungsverfahren⁶ betreffend die **Zweite Verordnung zur Änderung der Tierärztegebührenordnung** informiert worden. Zum Ausgang dieses Notifizierungsverfahrens gibt es nun Positives zu berichten: Die Notifizierung der Verordnung erfolgte Mitte August letzten Jahres. Am 10.10.2017 hat die EU-Kommission dann um weitere Erläuterungen zur Frage der Notwendigkeit von Mindest- und Höchstgebühren gebeten. Das BMEL hat diese Erläuterungen Mitte November 2017 übermittelt. Die Frist für die EU-Kommission, Deutschland gegebenenfalls aufzufordern, die notifizierten Regelungen nicht zu erlassen oder aufzuheben, begann erst nach der Übersetzung des Notifizierungstextes zu laufen und endete demgemäß am 13.12.2017. Die EU-Kommission hat diese Frist ohne weitere Reaktionen verstreichen lassen.

Dies könnte – vorsichtig betrachtet – dafür sprechen, dass die EU-Kommission ihre grundsätzlichen Vorbehalte gegen Mindest- und Höchstgebühren zumindest im Hinblick auf die tierärztliche Gebührenordnung nicht mehr mit Nachdruck weiterverfolgt. Es muss nun darum gehen, die Einkünfte der kurativ tätigen Tierärztinnen und Tierärzte auf ein solides Fundament zu stellen, das auch eine Messbarkeit der Einkünfte gewährleistet. Ohne eine solche Messbarkeit ist eine Beurteilung, ob die Entgelte angemessen sind und ob auch den berechtigten Interessen der zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten angemessen Rechnung getragen wird, letztlich nicht ohne Weiteres möglich.

Anschrift der Autorin

MinDirigin Dr. Karin Schwabenbauer

Leiterin der Unterabteilung 32 „Tiergesundheit, Tierschutz“, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

⁵ Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs

⁶ Nach Art. 15 Abs. 7 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) müssen die Mitgliedstaaten der EU-Kommission bestimmte neue Vorschriften mitteilen, darunter solche, die die Beachtung von festgesetzten Mindest- und/oder Höchstpreisen durch den Dienstleistungserbringer zum Gegenstand haben. Dies hindert aber nicht an dem Erlass der fraglichen Vorschriften. Die EU-Kommission prüft binnen drei Monaten nach Erhalt der Mitteilung die Vereinbarkeit der neuen Anforderungen mit dem Gemeinschaftsrecht und entscheidet gegebenenfalls, den betroffenen Mitgliedstaat aufzufordern, diese neuen Anforderungen nicht zu erlassen oder aufzuheben.

Statistik 2017: Tierärzteschaft in der Bundesrepublik Deutschland

Tab. 1: Art der Berufsausübung

Anzahl der Tierärztinnen und Tierärzte in Deutschland zum 31.12.2017

Kammerbereich	Summe		Baden-W.-berg		Bayern		Berlin		Brandenburg		Bremen		Hamburg		Hessen	
Tierärztlich Tätige	ges.	w	ges.	w	ges.	w	ges.	w	ges.	w	ges.	w	ges.	w	ges.	w
Niedergelassene Tierärzte ges.	11 781	6 149	1 240	676	2 266	1 118	378	231	543	263	51	26	172	114	979	605
– in Einzelpraxis	9 192	4 893	912	511	1 799	934	279	167	457	228	42	21	129	85	784	496
– in Gemeinschaftspraxis	2 511	1 119	303	151	415	160	95	60	73	30	9	5	41	27	189	104
– in Gruppenpraxis	273	137	25	14	52	24	4	4	13	5	0	0	2	2	6	5
Nutztiere*	1 125	325	192	103	287	62	0	0	58	21	2	0	3	2	27	11
Kleintiere*	6 099	3 985	505	329	1 147	795	366	225	224	136	47	26	146	96	583	395
Nutztiere und Kleintiere*	4 538	1 716	543	244	618	138	12	6	261	106	2	0	23	16	369	199
Praxisassistenten ges.	8 365	6 927	804	660	1 561	1 279	223	183	291	245	39	35	100	87	568	499
Praxisvertreter ges.	297	61	26	18	110	77	27	18	12	10	2	1	5	5	34	24
Beamtete Tierärzte ges.	1 555	809	188	98	411	212	61	28	15	11	5	2	14	10	164	95
in der Veterinärverwaltung	1 108	611	143	79	287	142	18	11	15	11	4	2	9	8	91	59
– davon Bund	25	12	0	0	0	0	5	2	0	0	0	0	0	0	0	0
– Land	509	276	112	65	205	92	8	5	1	1	4	2	9	8	36	29
– Kreis/Gemeinde	574	323	31	14	82	50	5	4	14	10	0	0	0	0	55	30
im Institut/Amt	197	101	37	16	55	33	19	11	0	0	0	0	2	1	17	10
– davon Bundesamt/-institut	45	21	0	0	0	0	18	10	0	0	0	0	0	0	11	7
– Landesuntersuchungsamt	116	72	26	14	45	30	1	1	0	0	0	0	1	1	4	2
– Tiergesundheitsdienst und sonstige Einrichtung	36	8	11	2	10	3	0	0	0	0	0	0	1	0	2	1
an einer veterinärmedizinischen Bildungsstätte	194	73	0	0	61	30	23	6	0	0	0	0	0	0	47	20
an einer anderen Hochschule oder Universität	56	24	8	3	8	7	1	0	0	0	1	0	3	1	9	6
Angestellte Tierärzte – öffentlicher Dienst ges.	4 712	3 355	478	345	777	561	409	311	145	103	25	13	55	45	394	303
in der Veterinärverwaltung	1 641	1 181	227	173	250	171	62	47	104	79	9	3	21	18	73	56
– davon Bund	19	13	1	1	2	1	8	6	0	0	0	0	1	0	0	0
– Land	473	350	166	126	43	32	26	20	24	14	9	3	16	14	27	22
– Kreis/Gemeinde	1 149	818	60	46	205	138	28	21	80	65	0	0	4	4	46	34
im Institut/Amt	1 010	684	139	101	121	67	139	102	18	8	5	2	21	17	54	42
– davon Bundesamt/-institut	240	167	0	0	4	1	98	74	1	1	0	0	3	2	19	14
– Landesuntersuchungsamt	350	250	29	23	48	39	11	8	14	6	3	2	8	7	19	15
– Tiergesundheitsdienst und sonstige Einrichtung	420	267	110	78	69	27	30	20	3	1	2	0	10	8	16	13
an einer veterinärmedizinischen Bildungsstätte	1 194	922	0	0	308	242	168	130	4	3	0	0	0	0	198	155
an einer anderen Hochschule oder Universität	867	568	112	71	98	81	40	32	19	13	11	8	13	10	69	50
Tierärzte in Privatwirtschaft/Industrie ges.	1 559	984	142	88	300	213	112	66	35	22	4	3	20	9	152	98
– davon pharmazeutische Industrie	1 412	879	142	88	278	198	110	65	35	22	3	2	19	8	143	92
– Fleischwaren- und Lebensmittelindustrie	52	29	0	0	10	4	0	0	0	0	0	0	0	0	2	1
– Futtermittelindustrie	95	76	0	0	12	11	2	1	0	0	1	1	1	1	7	5
Tierärzte in der Bundeswehr ges.	90	57	0	0	30	21	3	2	7	3	0	0	0	0	0	0
Angestellte in der Landwirtschaft ges.	186	128	0	0	1	1	13	9	1	0	2	2	8	7	25	16
Tierärzte mit anderer vet.-med. Tätigkeit ges.	968	686	71	51	324	235	78	55	68	48	1	1	9	6	77	62
Referendare ges.	77	68	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tierärzte im Ausland ges.	448	328	99	76	1	1	75	54	12	10	4	3	9	8	50	33
Summe der tierärztlich Tätigen	30 302	19 726	3 048	2 012	5 781	3 718	1 379	957	1 129	715	133	86	392	291	2 443	1 735
Nicht bzw. nicht mehr tierärztlich Tätige																
berufsfremd tätige Tierärzte	1 094	788	73	48	304	229	69	56	56	43	5	4	27	23	39	31
Tierärzte ohne Berufsausübung	1 672	1 374	174	149	348	288	106	87	45	36	10	8	22	20	143	123
arbeitslose Tierärzte	735	587	75	61	139	117	72	60	29	21	6	3	21	19	26	24
Doktoranden/Hospitanten ohne Entgelt	488	410	27	21	62	56	79	66	3	3	0	0	4	4	31	26
Tierärzte im Ruhestand	6 241	1 337	588	95	1 038	205	308	118	526	135	31	7	67	26	358	91
Tierärzte in Elternzeit	899	888	94	94	241	237	64	64	24	24	2	2	10	10	95	93
Summe der nicht bzw. nicht mehr tierärztlich Tätigen	11 129	5 384	1 031	468	2 132	1 132	698	451	683	262	54	24	151	102	692	388
Tierärzte gesamt	41 431	25 110	4 079	2 480	7 913	4 850	2 077	1 408	1 812	977	187	110	543	393	3 135	2 123

* zusätzliche Angaben, die sich nicht in der Gesamtzahl widerspiegeln
In allen Tabellen ges. = gesamt, w = weiblich

Zusammenstellung der Daten aus der Zentralen Tierärztedatei (Stand 31.12.2017)

Erstellt im Auftrag der Bundestierärztekammer e. V.

Meklenburg-Vorpommern		Niedersachsen		Nordrhein		Westfalen-Lippe		Rheinland-Pfalz		Saarland		Sachsen		Sachsen-Anhalt		Schleswig-Holstein		Thüringen	
ges.	w	ges.	w	ges.	w	ges.	w	ges.	w	ges.	w	ges.	w	ges.	w	ges.	w	ges.	w
275	114	1600	787	1100	603	956	475	542	294	120	68	523	213	329	127	599	308	303	127
233	97	1125	625	843	481	708	362	414	226	91	51	419	167	289	106	409	229	259	107
32	13	425	134	239	112	227	99	119	66	27	15	67	31	37	19	177	74	36	19
10	4	50	28	18	10	21	14	9	2	2	2	37	15	3	2	13	5	8	1
42	9	206	39	67	20	98	17	12	4	0	0	33	14	30	7	44	11	24	5
69	47	694	496	761	469	509	334	285	191	72	44	183	98	132	65	260	174	116	65
164	58	700	252	272	114	349	124	245	99	48	24	307	101	167	55	295	123	163	57
141	118	1276	1018	895	753	887	733	367	316	110	94	304	248	163	130	484	407	152	122
1	0	59	27	28	17	35	19	4	2	1	1	6	4	1	1	13	9	2	2
32	14	250	124	122	74	129	69	36	18	6	3	40	14	17	6	54	29	11	2
16	11	184	105	110	67	115	59	25	13	5	2	18	8	16	6	45	26	7	2
0	0	3	3	17	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6	3	57	31	14	9	17	10	7	4	5	2	7	3	7	2	12	9	2	1
10	8	124	71	79	51	98	49	18	9	0	0	11	5	9	4	33	17	5	1
14	3	14	5	5	4	11	8	11	5	1	1	1	1	1	0	5	3	4	0
8	2	1	0	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	4	0
5	1	6	5	3	2	9	6	9	5	1	1	1	1	1	0	4	3	0	0
1	0	7	0	1	1	1	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	42	12	0	0	0	0	0	0	0	0	21	5	0	0	0	0	0	0
2	0	10	2	7	3	3	2	0	0	0	0	0	0	0	0	4	0	0	0
186	122	786	558	227	177	282	164	114	76	23	17	382	283	160	100	106	71	163	106
74	54	193	142	96	78	117	80	62	40	12	10	116	79	92	61	47	34	86	56
0	0	1	1	6	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17	14	62	51	2	2	16	13	7	2	12	10	12	7	15	8	6	4	13	8
57	40	130	90	88	72	101	67	55	38	0	0	104	72	77	53	41	30	73	48
97	61	96	66	48	37	49	34	25	16	6	4	62	43	42	27	23	14	65	43
66	38	13	8	15	13	0	0	0	0	0	0	0	0	5	5	4	3	12	8
9	5	21	14	17	15	37	27	19	13	3	2	46	32	29	18	7	4	30	20
22	18	62	44	16	9	12	7	6	3	3	2	16	11	8	4	12	7	23	15
0	0	321	240	0	0	0	0	1	1	0	0	188	147	1	1	4	2	1	1
15	7	176	110	83	62	116	50	26	19	5	3	16	14	25	11	32	21	11	6
24	13	205	124	181	120	51	38	143	89	5	4	55	27	77	41	38	26	15	3
23	12	161	97	163	106	30	20	134	82	3	2	48	22	73	38	33	22	14	3
0	0	17	8	5	3	11	9	1	1	0	0	0	0	2	1	3	2	1	0
1	1	27	19	13	11	10	9	8	6	2	2	7	5	2	2	2	2	0	0
1	0	2	2	1	0	0	0	23	14	0	0	0	0	0	0	23	15	0	0
9	6	12	7	27	22	24	20	20	15	0	0	9	4	11	5	22	13	2	1
20	16	114	68	75	56	44	32	4	2	3	2	36	23	4	4	34	22	6	3
1	1	27	21	7	6	35	33	3	3	0	0	0	0	0	0	4	4	0	0
3	2	99	68	2	1	12	11	19	12	6	5	14	12	3	2	34	26	6	4
693	406	4 430	2 804	2 665	1 829	2 455	1 594	1 275	841	274	194	1 369	828	765	416	1 411	930	660	370
30	15	145	96	77	54	87	67	36	24	3	0	45	28	23	10	65	52	10	8
46	30	390	318	173	132	85	79	9	9	15	11	27	24	0	0	75	59	4	1
16	10	107	88	103	74	33	25	12	10	8	4	29	25	19	14	30	23	10	9
4	4	220	182	13	12	5	3	4	3	1	1	11	8	4	4	9	8	11	9
450	99	687	129	302	55	364	58	126	18	25	5	435	107	337	64	315	82	284	43
26	25	112	111	71	70	0	0	24	23	19	19	49	49	13	13	33	32	22	22
572	183	1 661	924	739	397	574	232	211	87	71	40	596	241	396	105	527	256	341	92
1 265	589	6 091	3 728	3 404	2 226	3 029	1 826	1 486	928	345	234	1 965	1 069	1 161	521	1 938	1 186	1 001	462

Tab. 2: Nebentätigkeiten
 Anzahl der Tierärztinnen und Tierärzte in Deutschland zum 31.12.2017

Kammerbereich	Summe		Baden-W.-berg		Bayern		Berlin		Branden-burg		Bremen		Hamburg		Hessen	
Tierärztlich Tätige mit Nebentätigkeit	ges.	w	ges.	w	ges.	w	ges.	w	ges.	w	ges.	w	ges.	w	ges.	w
Niedergelassene Tierärzte ges.	11 976	6 149	1 240	676	2 266	1 118	378	231	543	263	51	26	172	114	979	605
– mit Fleischuntersuchung*	1 047	271	0	0	k. A.	k. A.	0	0	55	7	0	0	1	0	115	42
– mit instrumenteller Besamung*	297	61	0	0	k. A.	k. A.	0	0	11	2	0	0	0	0	72	19
– mit Betreuung von Pferdesportveranstaltungen	398	114	0	0	173	51	0	0	0	0	0	0	0	0	30	8
– mit Erlaubnis nach § 7 SchHaltHygV	806	167	0	0	382	68	0	0	1	0	0	0	0	0	43	16
Beamtete Tierärzte	1 555	809	188	98	411	212	61	28	15	11	5	2	14	10	164	95
– mit Fleischuntersuchung*	18	8	0	0	k. A.	k. A.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
– mit instrumenteller Besamung*	2	1	0	0	k. A.	k. A.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
– mit Betreuung von Pferdesportveranstaltungen	7	2	0	0	5	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
– mit Erlaubnis nach § 7 SchHaltHygV	46	27	0	0	28	18	0	0	0	0	0	0	0	0	2	1
Angestellte Tierärzte im öffentlichen Dienst	4 712	3 355	478	345	777	561	409	311	145	103	25	13	55	45	394	303
– mit Fleischuntersuchung*	68	43	0	0	k. A.	k. A.	0	0	1	1	2	2	1	1	5	4
– mit instrumenteller Besamung*	5	4	0	0	k. A.	k. A.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
– mit Betreuung von Pferdesportveranstaltungen	13	9	0	0	6	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
– mit Erlaubnis nach § 7 SchHaltHygV	121	63	0	0	68	38	0	0	0	0	0	0	0	0	5	2

* zusätzliche Angaben, die sich nicht in der Gesamtzahl widerspiegeln
 k. A. = keine Angabe

Tab. 4: Kammermitglieder zum 31.12.2017

Kammer	Tierärzte		davon Ausländer	
	gesamt	w	gesamt	w
Landestierärztekammer Baden-Württemberg	4 079	2 480	162	88
Bayerische Landestierärztekammer	7 913	4 850	397	230
Tierärztekammer Berlin	2 077	1 408	89	57
Landestierärztekammer Brandenburg	1 812	977	34	18
Tierärztekammer Bremen	187	110	6	4
Tierärztekammer Hamburg	543	393	19	12
Landestierärztekammer Hessen	3 135	2 123	93	55
Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern	1 265	589	30	17
Tierärztekammer Niedersachsen	6 091	3 728	225	118
Tierärztekammer Nordrhein	3 404	2 226	233	133
Tierärztekammer Westfalen-Lippe	3 029	1 826	77	36
Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz	1 486	928	79	38
Tierärztekammer des Saarlandes	345	234	27	18
Sächsische Landestierärztekammer	1 965	1 069	53	28
Tierärztekammer Sachsen-Anhalt	1 161	521	27	14
Tierärztekammer Schleswig-Holstein	1 938	1 186	65	38
Landestierärztekammer Thüringen	1 001	462	14	10
Gesamt	41 431	25 110	1 630	914

Tab. 3: Fachtierarztabschlüsse
 Tierärztinnen und Tierärzte in Deutschland zum 31.12.2017

Tierärzte mit ...	Anzahl
... 1 Abschluss	8 110
... 2 Abschlüssen	1 383
... 3 Abschlüssen	150
... 4 Abschlüssen	22
... 5 Abschlüssen	4
... 8 Abschlüssen	3
Summe	9 672

Mecklenburg-Vorpommern		Niedersachsen		Nordrhein		Westfalen-Lippe		Rheinland-Pfalz		Saarland		Sachsen		Sachsen-Anhalt		Schleswig-Holstein		Thüringen	
ges.	w	ges.	w	ges.	w	ges.	w	ges.	w	ges.	w	ges.	w	ges.	w	ges.	w	ges.	w
275	114	1600	787	1100	603	956	475	542	294	120	68	523	213	329	127	599	308	303	127
78	19	208	46	0	0	94	34	91	21	7	1	170	46	83	17	73	18	72	20
28	5	90	13	8	4	16	5	21	3	7	0	2	2	0	0	34	7	8	1
0	0	3	0	4	2	97	26	3	3	35	15	33	3	0	0	12	4	8	2
0	0	2	0	5	1	212	43	45	6	14	1	0	0	28	12	61	15	13	5
32	14	250	124	122	74	129	69	36	18	6	3	40	14	17	6	54	29	11	2
0	0	1	0	0	0	2	2	14	6	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	1	1	10	5	0	0	5	2	0	0	0	0	0	0	0	0
186	122	786	558	227	177	282	164	114	76	23	17	382	283	160	100	106	71	163	106
1	1	5	5	0	0	10	4	24	14	1	0	7	6	2	1	4	2	5	2
0	0	0	0	3	3	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	0	0	0
0	0	0	0	1	1	3	1	0	0	2	1	0	0	0	0	1	1	0	0
0	0	0	0	0	0	35	13	2	2	6	4	0	0	1	1	4	3	0	0

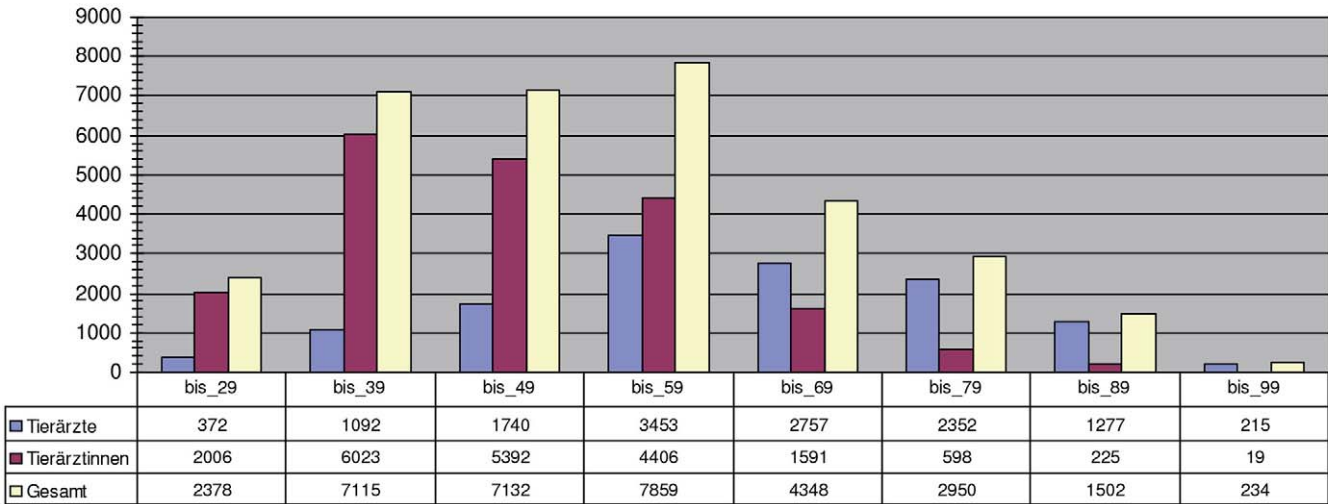
Tab. 5: Entwicklung der Tierärztezah (2016–2017)

Mitgliederentwicklung in den Landes-/Tierärztekammern zum 31.12.2017

Kammer	2016		2017		Differenz	
	gesamt	w	gesamt	w	gesamt	w
Landestierärztekammer Baden-Württemberg	3993	2389	4079	2480	86	91
Bayerische Landestierärztekammer	7693	4644	7913	4850	220	206
Tierärztekammer Berlin	2045	1379	2077	1408	32	29
Landestierärztekammer Brandenburg	1767	919	1812	977	45	58
Tierärztekammer Bremen	187	111	187	110	0	-1
Tierärztekammer Hamburg	530	378	543	393	13	15
Landestierärztekammer Hessen	3091	2075	3135	2123	44	48
Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern	1250	567	1265	589	15	22
Tierärztekammer Niedersachsen	5976	3593	6091	3728	115	135
Tierärztekammer Nordrhein	3300	2128	3404	2226	104	98
Tierärztekammer Westfalen-Lippe	2963	1770	3029	1826	66	56
Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz	1459	893	1486	928	27	35
Tierärztekammer des Saarlandes	332	224	345	234	13	10
Sächsische Landestierärztekammer	1946	1033	1965	1069	19	36
Tierärztekammer Sachsen-Anhalt	1147	513	1161	521	14	8
Tierärztekammer Schleswig-Holstein	1884	1130	1938	1186	54	56
Landestierärztekammer Thüringen	977	438	1001	462	24	24
Gesamt	40540	24184	41431	25110	891	926

Abb. 1: Altersstruktur der Tierärzteschaft

Altersstruktur männlicher und weiblicher Tierärzte (Anzahl*, Stand 31.12.2017)



* Daten exkl. Bayern

Tab. 6: Altersstruktur nach Tätigkeit (Anzahl*, Stand 31.12.2017)

	bis 29		bis 39		bis 49		bis 59		bis 69		bis 79		bis 89		über 89	
	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
Praktiker	215	1124	690	3394	1142	3132	2178	2485	1281	631	380	65	44	6	3	0
Beamte	1	2	16	100	90	237	274	222	163	56	12	0	2	0	0	0
Angestellte im öffentlichen Dienst	80	437	194	931	257	742	374	546	227	151	20	3	2	0	0	0
Privatwirtschaft/Industrie	7	37	81	292	108	298	274	258	87	29	4	1	1	0	0	0
sonstige Tätigkeit	10	87	46	341	94	411	196	367	127	97	52	17	2	0	1	0
ohne Berufsausübung/Doktoranden	58	313	59	920	47	558	157	525	872	627	1884	512	1226	219	211	19
Referendare	1	6	6	45	2	14	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	372	2006	1092	6023	1740	5392	3453	4406	2757	1591	2352	598	1277	225	215	19

* Daten exkl. Bayern

Tab. 7: Zahl der tierärztlichen Praxen und Kliniken in Deutschland (Stand 31.12.2017)

	Tierarzt-praxen	Tierärztliche Kliniken			
		gesamt	davon Klinik für Kleintiere	davon Klinik für Pferde	davon Klinik für Nutztiere
Landestierärztekammer Baden-Württemberg	1 115*	32 ¹	13	10	0
Bayerische Landestierärztekammer*	2 023	52 ²	25	12	1
Tierärztekammer Berlin	355	6	3	1	2
Landestierärztekammer Brandenburg	532	6	3	3	0
Tierärztekammer Bremen	49	1	1	0	0
Tierärztekammer Hamburg	143	5	5	0	0
Landestierärztekammer Hessen	877	17	13	3	1
Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern	255*	6	4	2	0
Tierärztekammer Niedersachsen	1 320*	37 ³	22	9	0
Tierärztekammer Nordrhein	946*	23 ⁴	16	6	0
Tierärztekammer Westfalen-Lippe	816*	20	12	8	0
Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz	483	15	12	3	0
Tierärztekammer des Saarlandes	104	3	2	1	0
Sächsische Landestierärztekammer	484	6	6	0	0
Tierärztekammer Sachsen-Anhalt	328*	0	0	0	0
Tierärztekammer Schleswig-Holstein	467*	17	8	9	0
Landestierärztekammer Thüringen	319*	5	4	1	0

* Angaben geschätzt;
¹ davon 2 Kliniken für Chirurgie, 7 Kliniken ohne Fachtierarzt; ² davon 3 Kliniken für Kleintiere und Pferde, 1 Klinik für Pferde, Rinder, Kleintiere und 10 Kliniken ohne Angabe; ³ davon 6 Kliniken für Kleintiere und Pferde; ⁴ davon 1 Klinik für Tauben

Tab. 8: Studierende

Studierende der Fachrichtung Veterinärmedizin
an den veterinärmedizinischen Bildungsstätten der
Bundesrepublik Deutschland

Semester	Studierende					Studien- anfänger	
	insge- samt	Deutsche		Ausländer			
		ges.	w	ges.	w	ges.	w
SS 1998	5 948	5 706	4 550	242	157	0	0
WS 1998/1999	6 502	6 221	4 968	281	185	1 074	878
SS 1999	6 033	5 767	4 628	266	178	0	0
WS 1999/2000	6 539	6 264	5 073	275	188	1 052	923
SS 2000	5 943	5 675	4 628	268	185	0	0
WS 2000/2001	6 548	6 249	5 118	305	213	1 010	871
SS 2001	5 836	5 567	4 580	269	189	0	0
WS 2001/2002	6 393	6 096	5 072	297	215	999	878
SS 2002	5 794	5 518	4 598	276	201	0	0
WS 2002/2003	6 383	6 087	5 114	296	217	1 016	876
SS 2003	5 683	5 409	4 538	274	205	0	0
WS 2003/2004	6 270	5 961	5 033	309	237	1 049	913
SS 2004	5 661	5 378	4 559	283	200	0	0
WS 2004/2005	6 473	6 121	5 224	316	216	1 163	985
SS 2005	5 587	5 318	4 547	269	188	0	0
WS 2005/2006	6 401	6 108	5 260	293	219	1 086	957
SS 2006	5 719	5 423	4 670	296	216	10	9
WS 2006/2007	6 522	6 201	5 394	321	238	1 120	975
SS 2007	5 575	5 327	4 602	248	188	13	7
WS 2007/2008	6 170	5 909	5 101	261	205	1 027	878
SS 2008	5 457	5 233	4 530	224	178	2	2
WS 2008/2009	6 396	6 133	5 315	263	208	1 088	988
SS 2009*	5 608	5 363	4 645	245	188	5	4
WS 2009/2010	6 364	6 080	5 305	284	214	1 082	925
SS 2010	5 568	5 322	4 668	246	193	3**	3**
WS 2010/2011	6 417	6 136	5 243	281	219	1 083	932
SS 2011	5 574	5 330	4 581	243	330	8**	6**
WS 2011/2012	6 497	6 206	5 328	291	208	1 102	933
SS 2012	5 520	5 283	4 523	237	176	6**	3**
WS 2012/2013	6 238	5 947	4 222	291	220	1 084	963
SS 2013	5 506	5 263	4 508	242	184	5**	1**
WS 2013/2014	6 420	6 127	5 266	286	220	1 070	923
SS 2014*	5 528	5 145	4 555	265	209	0	0
WS 2014/2015	6 426	5 962	5 296	314	252	1 070	914
SS 2015*	5 441	5 167	4 485	294	230	0	0
WS 2015/2016	6 348	5 996	5 216	352	278	1 069	921
SS 2016*	5 437	5 129	4 405	298	235	0	0
WS 2016/2017	6 351	5 984	5 147	367	292	1 078	938
SS 2017	5 506	5 231	4 499	344	262	0	0
WS 2017/2018	6 345	5 936	5 195	409	331	1 072	961

* Im Sommersemester gab es einige Einschreibungen, bei denen es sich nicht um Studienanfänger im ersten Semester, sondern um Einschreibungen für ein höheres Fachsemester handelt (aufgrund eines bereits an einem anderen Studienort begonnenen Tiermedizinstudiums).

**Zulassung von Studienanfängern nur an der JLU Gießen

Quelle: Veterinärmedizinische Bildungsstätten

Tab. 9: Staatsprüfungen

Von Studierenden abgelegte Staatsprüfungen der Fachrichtung
Veterinärmedizin an den veterinärmedizinischen Bildungsstätten der
Bundesrepublik Deutschland*

Jahr	Abgelegte Staatsprüfungen							
	Deutsche				Ausländer			
	bestanden		nicht bestanden		bestanden		nicht bestanden	
	ges.	w	ges.	w	ges.	w	ges.	w
1990	730	439	0	0	31	11	0	0
1991	769	454	0	0	27	19	0	0
1992	930	557	1	1	42	26	0	0
1993	960	611	0	0	47	25	0	0
1994	881	548	0	0	41	18	1	0
1995	971	594	1	0	40	25	0	0
1996	1 040	671	1	0	30	18	1	0
1997	946	684	0	0	22	6	1	0
1998	840	672	0	0	14	8	0	0
1999	944	773	2	2	29	20	1	0
2000	857	690	0	0	24	13	0	0
2001	890	712	1	1	40	29	0	0
2002	873	687	2	1	24	11	0	0
2003	805	660	0	0	15	14	0	0
2004	851	686	3	2	33	28	0	0
2005	828	719	1	1	34	19	0	0
2006	857	743	0	0	31	21	0	0
2007	876	754	0	0	21	11	0	0
2008	841	727	0	0	22	20	0	0
2009	919	786	0	0	35	32	0	0
2010	915	805	0	0	29	20	0	0
2011	940	837	3	3	44	36	0	0
2012	943	838	2	1	36	29	0	0
2013	953	814	5	5	28	24	2	2
2014	955	804	8	7	38	28	0	0
2015	955	820	5	4	22	18	0	0
2016	902	779	5	3	35	30	1	0
2017	934	798	4	3	33	25	0	0

*1990 bis 1991: Berlin (Freie Universität), Gießen, Hannover, München

1992: Berlin (Freie Universität und Humboldt Universität), Gießen, Hannover, Leipzig, München
ab 1993: Berlin (Freie Universität nach Fusion mit Fachbereich der Humboldt-Universität), Gießen,
Hannover, Leipzig, München

Quelle: Veterinärmedizinische Bildungsstätten



Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft e. V. – DVG –

Geschäftsstelle/Pressestelle:
Friedrichstr. 17, 35392 Gießen
Tel. +49 641 24466, Fax +49 641
25375 info@dvf.net, www.dvf.net

Präsident:
Prof. Dr. Dr. h. c. Martin Kramer

Konto:
Volksbank Mittelhessen eG
IBAN: DE08 5139 0000 0006 9549 28
BIC: VBMHDE5F

Mastitisbekämpfung in Zeiten eines restriktiven Antibiotikaeinsatzes

Tagung der AG „Sachverständigenausschuss Subklinische Mastitis“



Abb. 1: Dr. Henrik Wagner freute sich über den Dr. Wilfried Wolter-Gedächtnispreis.



Abb. 2: Die Mitglieder der Arbeitsgruppe mit Prof. Dr. Volker Krömker (Leiter, ganz links) und Dr. Friederike Reinecke (stellvertretende Leiterin, 4. v. r.).

Die Tagung der Arbeitsgruppe (AG) „Sachverständigenausschuss Subklinische Mastitis“ fand am 22./23.03.2018 in Berlin statt. Die Tagungsleiter Prof. Dr. Volker Krömker (Hannover) und Dr. Friederike Reinecke (Wetzlar) freuten sich, etwa 100 Teilnehmer im Seminaris Campushotel zu begrüßen.

Die 25 Vorträge gliederten sich in die Themenblöcke „Mastitistherapie“, „Trockenstellen“, „Mastitisdiagnostik“ sowie „Diverses“. Eine Posterausstellung ergänzte die Vorträge. Die Keynote Lecture „Experiences in mastitis therapy with restricted antibiotic use in the Netherlands“ hielt Tine van Werven von der Universität Utrecht (NL).

Den Dr. Wilfried Wolter-Gedächtnispreis für den besten Beitrag erhielt Dr. Henrik Wagner (Gießen) für seinen viel beachteten Vortrag „Untersuchungen zum Ausscheidungsverhalten von Antibiotikarückständen in Ziegenmilch“ (Abb. 1). Die Verleihung des Preises erinnert an Dr. Wilfried Wolter (Gießen), der im Februar 2017 im Alter von 56 Jahren verstorben ist. Im ständigen Bestreben der Optimierung von Eutergesundheit und Milchqualität war Dr. Wolter der Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis stets ein besonderes Anliegen. Anwendungsorientierte Forschung, kontinuierliche Ausbildung und Beratung von Landwirten und Tierärzten mit den neuesten fachlichen Erkenntnissen bildeten feste Säulen seines Arbeitsalltags und ebneten den Weg, um Belange der Tiergesundheit wie beispielsweise den verantwortungsvollen Antibiotikaeinsatz in die Landwirtschaft zu tragen.

Im Rahmen der Tagung führte die Arbeitsgruppe „Sachverständigenausschuss Subklinische Mastitis“ ihre Sitzung durch. Die anwesenden Mitglieder (Abb. 2) einigten sich darauf, die Arbeitsgruppe in „Eutergesundheit“ umzubenennen. Dadurch soll zum Ausdruck gebracht werden, dass sich die Arbeitsgruppe nicht nur mit subklinischen Mastitiden beschäftigt, sondern die gesamte Bandbreite eutergesundheitsrelevanter Aspekte abdeckt. Ferner soll die Praxisnähe der bearbeiteten Themen in den Vordergrund gestellt werden, da Eutergesundheit zu den zentralen Aufgabengebieten eines Rinderpraktikers gehört.

Dr. Marion Selig,
DVG-Geschäftsstelle

Der Tagungsband mit den Abstracts von Vorträgen und Postern kann in der DVG-Geschäftsstelle für 18,50 € zzgl. 2,50 € für Verpackung und Versand bestellt werden (s. o.).

DVG-Vet-Congress 2018

Vom 04. bis 07.10.2018 findet in Berlin der DVG-Vet-Congress statt, unter dessen Dach erneut spannende Tagungen zu aktuellen Themen durchgeführt werden.



Kleintiere

„Ich sehe was, was du nicht siehst“ – so lautet das Schwerpunktthema des 64. Jahreskongresses der Deutschen Gesellschaft für Kleintiermedizin (DGK-DVG) und bezieht sich auf die beiden Themenkomplexe Bildgebung und Immunologie als zentrale Schnittstellen der modernen Kleintiermedizin. Außer dem Vortragsprogramm werden auch praxisnahe Seminare angeboten. Die Arbeitsgruppen „Computertomografie“ und „Katzenmedizin“ sowie die Spezialistengruppe „Onkologie“ der DGK-DVG sind in Berlin ebenfalls dabei.

Weiterhin führen die DVG-Fachgruppe „Chirurgie“ und die Deutsche Gesellschaft für Tierzahnheilkunde (DGT-DVG) ihre Tagungen in Berlin durch. Die Fachgruppe „Veterinärmedizinische Anästhesie, Intensivmedizin, Notfallmedizin und Schmerztherapie (VAINS)“ organisiert ein

Seminar und Tiermedizinische Fachangestellte können wie in den Vorjahren an einem Fortbildungsprogramm teilnehmen.

Exoten

Ein weiteres Highlight des DVG-Vet-Congresses ist die Tagung der Fachgruppe „Zier-, Zoo- und Wildvögel, Reptilien, Amphibien und Fische“ – Tiergruppen, die immer häufiger als Patienten vorgestellt werden.

Pferde

Parallel zum DVG-Vet-Congress findet in diesem Jahr bereits zum dritten Mal der Internationale Kongress zur Pferdemedizin statt. Referenten aus Europa sowie aus Deutschland werden sowohl praxisnahe Beiträge als auch neueste Forschungserkenntnisse vorstellen, sodass ein fruchtbarer Dialog zwischen Praxis und Wissenschaft ermöglicht wird.

... und mehr

Auch die Fachgruppe „Bienen“ führt ihre Jahrestagung durch und auf der Tagung der Fachgruppe „Tierernährung“ geht es sowohl um die Ernährung von Nutztieren als auch von Pferd, Hund, Katze und Kleinsäufern. Für Studierende und Doktoranden wird es wie immer besondere Veranstaltungen, u. a. des Bundesverbands der Veterinärmedizinischen Studierenden (bvvd), sowie günstige Konditionen geben. Und in diesem Jahr ist erstmals der Bundesverband praktizierender Tierärzte (bpt) mit einem Workshop vertreten. Auf der VET-Messe werden bewährte und neue Produkte sowie Equipment für die Praxis vorgestellt.

So eröffnet der DVG-Vet-Congress in Berlin exzellente Möglichkeiten, sich über aktuelle Themen und Methoden zu informieren sowie renommierte Experten zu treffen und wird ein Kristallisationspunkt zum Netzwerken sein. Nutzen Sie die Gelegenheit und kommen Sie nach Berlin! Das DVG-Team freut sich schon!

Weitere Informationen: <http://www.dvg-vet-congress.de>, www.geva-gvms.org

Tierärztliche Vereinigung
für Tierschutz e.V.



Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz – TVT –

Geschäftsstelle:
Bramscher Allee 5
49565 Bramsche
Tel. +49 5468 925156
Fax +49 5468 925117
info@tierschutz-tvt.de
www.tierschutz-tvt.de

Pressestelle:
pressestelle@tierschutz-tvt.de

Vorstand:
Thomas Blaha, Andreas Franzky,
Matthias Triphaus-Bode, Silvia Blahak,
Sylvia Heesen, Gerlinde von Dehn

TVT-Sachkundetest Tiergestützte Intervention Hund

Fragenkatalog aus dem Arbeitskreis „Tiere im sozialen Einsatz“

Der Arbeitskreis „Tiere im sozialen Einsatz“ hat einen Fragenkatalog für den Nachweis der Sachkenntnisse in der Tiergestützten Intervention mit Hunden erarbeitet.

Bei Beantragung einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz (TierSchG) können die Veterinärämter auf diesen Single-Choice-Test zugreifen. Die Systematik entspricht der Vorgehensweise beim D.O.Q.-Test und wird von der Firma Data-Parc als Onlinetest bereitgestellt.

Die zu prüfende Person muss 50 Fragen aus neun Themenkreisen innerhalb einer bestimmten Zeitspanne beantworten. Von vier Möglichkei-

ten ist immer nur eine Antwort richtig. Der Fragenpool wird fortlaufend bearbeitet und erweitert. Je nach Schwierigkeitsgrad und Bedeutung des Sachgebiets ist die Punktzahl für die richtige Beantwortung gewichtet. Es kann maximal eine Punktzahl von 425 erreicht werden. In jedem Sachgebiet müssen mehr als 50 Prozent und insgesamt mehr als 75 Prozent der möglichen Punkte erzielt worden sein, um den Test zu bestehen.

Über info@data-parc.com erhalten Veterinärämter weitere Auskunft zur Prüfungsdurchführung. Fragen können auch an die Geschäftsstelle der TVT gerichtet werden (s. o.).

Leserforum

Einstufung der Qualifikation

Zum Beitrag „Anpassung der BTK-Empfehlungen zur Vergütung von Anfangsassistenten“, DTBl. 4/2018, Rubrik „Akut“

Es ist erfreulich, dass die Empfehlungen der Bundestierärztekammer zur Vergütung von Anfangsassistenten angepasst wurden und dass mit dem Verweis auf die Entgeltgruppe E 13 des Tarifvertrags des öffentlichen Dienstes (TVöD) Bund eine Dynamisierung der Empfehlung erreicht wurde. Allerdings ist die Begründung, warum auf die Entgeltgruppe 13 verwiesen wurde, irreführend. Diese Entgeltgruppe entspricht vielleicht formal der Qualifikation (abgeschlossene wissenschaftliche Hochschul-

bildung), aber nicht der *Tätigkeit* eines approbierten Veterinärmediziners. Tierärztinnen und Tierärzte mit entsprechender Tätigkeit werden in Entgeltgruppe 14 eingruppiert, Fachtierärztinnen und Fachtierärzte in Entgeltgruppe 15 (Anlage 1 – Entgeltordnung [VKA], Teil B, Abschnitt XXVIII). Die Eingruppierung richtet sich entsprechend § 12 TVöD nach den Tätigkeitsmerkmalen dieser Anlage.

Dr. Freya Jay, March

Antibiotikaresistenzen: großes Problem – k(l)eine Lösung

Zum Beitrag aus dem Ausschuss für Arzneimittel- und Futtermittelrecht der BTK „Die neue TÄHAV ist in Kraft – Inhalte und Hintergründe“, DTBl. 4/2018, S. 484–489.

Seit 1. März ist durch die „Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken“ (TÄHAV) die Verabreichung von Antibiotika restriktiven Vorgaben unterworfen. So heißt es z. B. in § 12c Abs. 1 TÄHAV: „Antibiogrammpflicht: Der Tierarzt hat im Rahmen der Behandlung (...) mit einem Arzneimittel mit antibakterieller Wirkung die Empfindlichkeit der die Erkrankung verursachenden bakteriellen Erreger (...) zu untersuchen oder untersuchen zu lassen (Antibiogramm).“

Als Mensch, der irgendwann auf wirksame Antibiotika angewiesen sein wird, erscheint einem diese Maßnahme absolut richtig. Als Tierarzt muss man sich jedoch fragen, warum der Humankollege nicht mit in das Antibiotika-Rettungsboot eingestiegen ist. Nach der neuen TÄHAV gilt die Antibiogrammpflicht in vielen Fällen, in denen der Tierarzt Antibiotika verabreicht. Es ist aber zu befürchten, dass sich die gängige Praxis der Anwendung von Antibiotika aufgrund der zahlreichen Ausnahmeregelungen der TÄHAV, der langen Zeit zwischen Probennahme und Laborergebnis und nicht zuletzt wegen der nicht unerheblichen Kosten, die der Tierarzt dem Patientenbesitzer gegenüber vertreten muss, kaum wesentlich ändert. Denn die Interpretation der Paragraphen lässt hier viel Spielraum. Lediglich der bürokratische Wasserkopf hat sich durch die Pflicht der Begründung von angewendeten Ausnahmeregelungen und akribischer Dokumentation wieder einmal vergrößert (§ 13 Abs. 4 TÄHAV „Antibiotikabezogene Nachweise“).

Was die prekäre Situation um Antibiotikaresistenzen verbessern könnte, wäre die Einführung und dann auch ausnahmslose Anwendungsverpflichtung eines „Antibiotika-Schnell-Resistenztests“, der dem Tierarzt praktikabel, preisgünstig und in kürzester Zeit einen Hinweis über das im

Einzelfall optimale Antibiotikum gibt. In der Humanmedizin wird an solchen Schnelltests intensiv gearbeitet.

Einige in der Praxis tätige Tierärzte, die die Problematik um Antibiotikaresistenzen ernst nehmen und nicht auf den Gesetzgeber oder Entwicklungen vonseiten der Laborindustrie warten, wenden aus der Not geborene „Do-it-yourself-Verfahren“ als schnelles diagnostisches Screening an. Nach 12 bis 24 Stunden liegt meist ein brauchbares Ergebnis vor. Dadurch wird die Zeit, bis das Ergebnis eines akkreditierten Labors vorliegt, überbrückt. Nachdem die TÄHAV die Durchführung eines Antibiogramms durch den Tierarzt selbst, also in der eigenen Praxis, erlaubt, aber keine Vorgaben über das „Wie“ gibt, besteht die Möglichkeit, mit geringem Aufwand innerhalb von 12 bis 24 Stunden einen Hinweis über die Wirksamkeit der üblich verwendeten Antibiotika zu erhalten. Man braucht lediglich einen Brutschrank, sterile Entnahmetupfer, geeignete Agarplatten und Antibiotikaplättchen der entsprechenden Antibiotika, um die Qual der Wahl bezüglich des anzuwendenden Antibiotikums zu minimieren. Denn es geht nicht nur darum, weniger Antibiotika zu verbrauchen. Wir müssen diese so immens wichtigen Arzneimittel auch gezielter einsetzen.

Nicht nur Tierärzte, auch Ärzte, Pharmaindustrie und medizinische Labore weltweit sind in der Pflicht. Wer hier nur seine Pfründe schützen will und nach dem Sankt-Florians-Prinzip handelt, sägt am eigenen Ast. Wir alle müssen uns bemühen, die derzeit einzige, aber immer stumpfer werdende Waffe gegen bakterielle Infektionen wieder zu schärfen. Mehr praktikable Ideen müssen her! Sich nur auf bedrucktes Papier und Paragraphen zu verlassen, bringt uns nicht weiter!

Dr. Dr. Hans J. Rapp, Röttenbach

Semestertreffen

Humboldt-Universität
Berlin (1969)

50-jähriges Jubiläum

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!

Unglaublich, seit unserem letzten Studienjahrestreffen sind 10 Jahre vergangen. Nun besteht die Möglichkeit das 50-jährige Staatsexamen zu begeben. Die Organisatoren beabsichtigen, dieses Ereignis in Potsdam zu feiern. Der Termin ist für **Anfang Mai 2019** vorgesehen. Um Termin, Hotel und kulturelle Umrahmung zu organisieren, benötigen wir von Euch eine Information, wer an dieser Veranstaltung interessiert ist. Wir bitten Euch, uns die mögliche Teilnahme **bis zum 30.06.2018** zur Kenntnis zu geben. Information bitte per E-Mail an Joachim Görbing (joachim-goerbing@web.de) oder Karl-Heinz Simmet (kh.simmet@icloud.com)

Treffen

15. Meeting der Flying Vets



Einige Teilnehmer des letztjährigen Treffens beim „Flying Vet Evening“.

Treffen fliegender Tierärztinnen und Tierärzte am **Samstag/Sonntag, 30.06./01.07.2018** in **Leipzig**

Treffpunkt: Flugplatz Halle-Opplin

Informationen unter vetcoach@t-online.de (Rolf Mansfeld)

Förderpreise

BVDzero Case Awards 2018

Boehringer Ingelheim vergibt ein Gesamtpreisgeld von **15 000,00 €** für die zehn besten eingereichten klinischen Fälle der Bovinen Virusdiarrhoe (BVD). Teilnahmeberechtigt sind alle im Bereich der Rinderwirtschaft in Europa (mit Ausnahme von Belgien) und Brasilien tätigen Personen. Die relevanten Fachgebiete umfassen u. a. – ohne hierauf beschränkt zu sein – die Bereiche Forschung, Diagnostik, tierärztliche Praxis, Tierwissenschaften, Rinderhaltung sowie Tiergesundheit und Tierwohl.

Mithilfe der BVDzero Case Awards verfolgt Boehringer Ingelheim das Ziel, die Suche sowohl nach klinischen als auch nach subklinischen Fällen von BVD in Rinderherden zu fördern. Das Unternehmen ist überzeugt, hierdurch das Bewusstsein für BVD zu stärken und im Ergebnis zu einer Reduzierung der Prävalenz beizutragen.

Bewerbungen für den Preis können bis zum **30.06.2018** eingereicht werden. Die Antragsformulare und Einreichungskriterien sind über www.bvdzero.com abrufbar.

Die Preisverleihung wird auf der diesjährigen BVDzero-Pressekonferenz am 23.10.2018 in Barcelona, Spanien, stattfinden. Die Wahl der Gewinner erfolgt durch das BVDzero-Komitee, das sich aus namhaften externen Experten auf dem Gebiet der Rindergesundheits zusammensetzt.

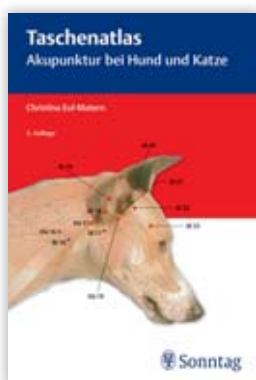
Rezensionen

Christina Eul-Matern

Taschenatlas Akupunktur bei Hund und Katze

Sonntag Verlag, 3. Auflage 2018, 400 S., 207 Abb., 79,99 €, ISBN 978-3-13-241174-6

Das vorliegende Buch ist nun in der 3. Auflage erschienen und beinhaltet eine Einführung in die Grundlagen der Akupunktur sowie einen Atlas der Akupunkturpunkte für Hunde und Katzen.



Die Autorin geht zunächst kurz auf die Geschichte und Prinzipien der Akupunktur ein. Dem schließt sich ein (in der vorherigen Auflage noch nicht vorhandener) Abschnitt über psychoemotionale Grundlagen in der Tierakupunktur an. In diesem beschreibt sie u. a. die Punktwirkung auf psychischer Ebene sowie die Fünf-Elemente-Typen bei Hund und Katze. Anschließend werden die TCM-Diagnostik, die Punkteauswahl sowie das Auffinden der gewählten Punkte erläutert. Den Schwerpunkt des Buchs bildet aber der Abschnitt „Atlas der Akupunkturpunkte“. Hier werden alle Punkte der zwölf

Hauptmeridiane sowie die des Lenker- und Konzeptionsgefäßes beschrieben. Das Kapitel wird durch „Extrapunkte“ (Punkte, die sich in der Kleintierpraxis bewährt haben) vervollständigt. Jeder Punkt wird mit seiner chinesischen Wirkung, den sich daraus ableitenden westlichen Indikationen sowie der Lokalisation am Tier beschrieben. Neu ist auch hier die Ergänzung um die psychogene Wirkung der Akupunkturpunkte, die in der heutigen Zeit zunehmend an Bedeutung gewinnt. Direkt auf der gegenüberliegenden Seite des Buchs befindet sich ein Farbfoto, in dem die Lage am Hundekörper in Bezug zu Muskeln, Knochen sowie benachbarte Punkte dargestellt werden. Weiterhin wurde der Taschenatlas um eine Übersichtszeichnung in der Umschlagseite ergänzt, die dem Leser einen schnellen Überblick über die Meridianverläufe geben soll. Aufgrund der kurzen, aber präzisen Punktebeschreibung (inklusive der wertvollen Ergänzungen bezüglich der psychoemotionalen Wirkungen) ist die 3. gebundene Auflage ein unersetzlicher Begleiter für die tägliche Akupunkturpraxis.

Dr. Stephanie Kirchhartz, Landsberg am Lech

Lush Prize zur Förderung tierversuchsfreier Testmethoden

Der Lush Prize fördert Wissenschaftler, Aktivisten, Lobbyisten und Nachwuchsforscher für ihre herausragenden Leistungen im Bereich der tierversuchsfreien Testmethoden. Der Preis zeichnet anerkennungswürdige Fortschritte eines humanen Umgangs in der Entwicklung verlässlicher, tierfreier Sicherheitstests aus. Projekte und Personen können sich selbst nominieren, aber auch von anderen vorgeschlagen werden. Eine internationale Expertenjury wählt im September die Gewinner/-innen, die am 15.11.2018 die Möglichkeit haben, sich an einem Seminartag auszutauschen und am 16.11.2018 den Award entgegenzunehmen.

Bewerbungen oder Nominierungen für den Lush Prize 2018 können online unter www.lushprize.org/de bis zum **04.07.2018** eingereicht werden.

Mima Hohmann (Hrsg.)

Physiotherapie in der Kleintierpraxis Von der Befundung zum Therapieplan

Sonntag Verlag/Georg Thieme Verlag 2017, 3., aktual. Aufl., 408 S., 366 Abb., 89,99 €, ISBN 978-3-13-204961-1

Wer die Physiotherapie beim Kleintier erlernen möchte, ist mit diesem in dritter und aktualisierter Auflage vorliegenden Buch gut beraten, denn die Autorin führt ihre Leser gleichermaßen fachkundig wie strukturiert durch die Materie. Im ersten Teil erläutert sie zunächst die Biomechanik und funktionelle Anatomie des Bewegungsapparates und beschreibt dann ausführlich die biomechanischen Funktionsstörungen von Gelenken, Muskulatur und Nervensystem sowie die Schmerz-, Schon- und Fehlhaltungen. Im zweiten Teil geht es an die schrittweise Untersuchung und Befunderhebung sowie an die Analyse der Befunde, wobei die dritte Auflage um den neurologischen Untersuchungsgang erweitert wurde und die bewährten Befundbögen auch diesmal wertvolle Hilfe beim Durchführen eines systematischen, reproduzierbaren und gleichbleibenden Untersuchungsgangs leisten. Der dritte Teil widmet sich der individuellen Therapieplanung und beschreibt diverse Therapieformen und -techniken, in dieser Auflage ergänzt um Mobilisationstechniken für Schulter und Rippen. Abgerundet wird das Ganze mit zwei Kapiteln über allgemeine und spezielle Trainingslehre. Abschließend folgt der vierte Teil mit ausführlichem Glossar und umfangreichem Literaturverzeichnis.

Dieses Buch richtet sich v. a. an Anfänger im Bereich der Tierphysiotherapie, aber auch der fortgeschrittene Leser profitiert von den vielen anschaulichen Illustrationen und Beschreibungen und dem eingängigen didaktischen Konzept. Wer gewissenhaft behandeln möchte, kann Tierphysiotherapie nicht „mal eben“ lernen und erst recht nicht „mal eben“ anwenden. Die Lektüre von „Physiotherapie in der Kleintierpraxis“ macht dies einmal mehr deutlich und sei allen fertigen wie künftigen Tierärzten empfohlen, die in diesem Bereich tätig werden wollen.

Dr. Ellen Stähr, Wittlich



Jutta Gerecke, Uwe Jark, Werner Kunst

Der Schafe Tod



Niemeyer Verlag 2018, 416 S., 14,00 €, ISBN 978-3-8271-9534-0

„Darüber sollte man ein Buch schreiben.“ Manche sagen es, andere tun es: Die Autoren – eine Kollegin und zwei Kollegen aus dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – ließen sich von ihren Erfahrungen am Arbeitsplatz so sehr inspirieren, dass sie tatsächlich gemeinsam ein Buch schrieben. Es ist ein Kriminalroman geworden, der in Gravenstedt, Niedersachsen, spielt, und die Diskussion zwischen Befürwortern und Gegnern der Rückkehr der Wölfe in all seinen Facetten packend

wiedergibt. Der Wolf ist wieder da und jede Position der dazu emotional geführten Diskussion findet sich in einer der Romanfiguren wieder. Tote gibt es bei diesem Thema reichlich – und das nicht nur unter den Nutztieren. Ein Mord kommt völlig überraschend und die späte Auflösung über den Täter hält den Spannungsbogen bis zum Schluss zum Bersten gespannt. Muss man das Buch aber doch weglegen, weil einen die Müdigkeit nach einem langen Arbeitstag überkommt, helfen die kurz gehaltenen Kapitel dabei, den Anschluss nicht zu verlieren und in der Geschichte voranzukommen.

Das Thema ist aktuell, in der Summe neutral dargestellt und verpackt in eine fesselnde Geschichte, die einen manchmal auch schauern lässt. Ergänzt durch das Quäntchen beruflicher Selbstironie der Autoren, die den wissenden Leser an vielen Stellen herzlich schmunzeln lässt, ist dieser Kriminalroman eindeutig zu empfehlen!

Das Autorenteam hat bereits angekündigt, ein weiteres Buch schreiben zu wollen – ich freue mich schon darauf!

slp

Stefan Krippner

Der weiße Idiot



epubli-GmbH Berlin 2018, erhältlich im Internet unter epubli.de

Der Roman ist die Lebensgeschichte eines Tierarztes, der sich mit einer Vision zu den Tieren begab. Durch eigene Erlebnisse geprägt, schildert der Autor die Entwicklung eines Flüchtlingskindes nach dem Zweiten Weltkrieg. Jost Simon ist Vollwaise und wächst in einem Heim auf. Sein Kinderarzt diagnostiziert ein paranoid-halluzinatorisches Syndrom, das er später selbst als Demutsidiotie bezeichnet. Und so wie der Fürst Myschkin in Dostojewskis Roman

„Der Idiot“ fühlt, versteht und leidet, bejaht Jost Simon alles in seiner Zeit mit. Er besitzt eine außergewöhnliche Auffassungsgabe und ein praktisches Geschick, erlernt einen landwirtschaftlichen Beruf, erwirbt an der Arbeiter- und Bauernfakultät das Abitur und studiert Veterinärmedizin. Im weiteren Verlauf der Geschichte werden die Leistungen und Zielstrebigkeit sowie der aufrichtige Charakter des Protagonisten dargestellt. Bei der tierärztlichen Betreuung von Nutztierbeständen unter den Bedingungen der industriemäßigen Tierproduktion kommt es zu Auseinandersetzungen. Simon entwickelt eine Vision von einer neuen Partnerschaft zwischen Menschen und Tieren, die zu Konflikten mit der sozialistischen Gesellschaft in der ehemaligen DDR führt. Der Roman endet mit einem tragischen Ausgang, weil sich Jost Simon mit dem Tollwutvirus infiziert und noch vor der politischen Wende in der DDR stirbt.

Diese Geschichte ist sehr flüssig geschrieben. Die Lektüre des Romans wird nicht nur Veterinärmedizinerinnen, sondern allen an der gesellschaftlichen Entwicklung in unserem Lande Interessierten empfohlen.

Dr. Klaus Kutschmann

Aus der Rechtsprechung

Werbung in sozialen Netzwerken

Bei Kläger und Beklagten handelte es sich um Wettbewerber im Bereich des Vertriebs von Tiernahrungsmitteln. Gegenstand des Verfahrens war die Werbung der Antragsgegnerin über ein Tierarzneimittel eines bestimmten Wirkstoffs in Form von Kautabletten oder „Spot-on“ zur Behandlung eines Zecken- und Flohbefalls bei Hunden. Das Arzneimittel hat verschiedene Nebenwirkungen, die selten oder sehr selten auftreten, u. a. Krämpfe und Lethargie. In sozialen Medien wird massiv negativ über das Arzneimittel und die Antragsgegnerin diskutiert. Dabei werden dem Arzneimittel weitere Nebenwirkungen zugeschrieben, die sich in den Zulassungsstudien des Medikaments nicht haben nachweisen lassen und für die hinreichende Anhaltspunkte nicht ersichtlich sind. Infolge der negativen Darstellungen schaltete sich das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) ein und veröffentlichte auf seiner Internetseite eine „Information“ zu dem Tierarzneimittel. In der Folgezeit verbreitete die Antragsgegnerin mehrere „Posts“ im Internet (u. a. auf der Plattform Facebook) mit Texten wie „XY ist sicher & schützt deinen Hund! Alle Fakten zur Sicherheit und zum Schutz vor Flöhen und Zecken“. Über einen entsprechenden Link („Mehr dazu“) wurde der Internetnutzer auf die Internetseite der Muttergesellschaft der Antragsgegnerin weitergeleitet. Die Antragstellerin, sah in den Posts eine unzulässige Werbung nach § 10 Heilmittelwerbegesetz (HWG) aufgrund einer Werbung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln außerhalb von Fachkreisen. Ferner seien die Aussagen zur Sicherheit und zum zuverlässigen Sicherheitsprofil irreführend. Nach Erlass einer einstweiligen Verfügung wurden die dargestellten Texte abgeändert („XY gilt als sicheres und wirksames Mittel gegen Flöhe und Ze-

cken. Schutz vor Flöhen und Zecken für deinen Hund“). Die Antragstellerin hat einen Anspruch auf Unterlassung der Aussagen geltend gemacht, dem das Landgericht erstinstanzlich stattgegeben hatte. Das Berufungsgericht bestätigte das Urteil größtenteils. Das in § 10 HWG normierte Werbeverbot gilt auch für den Bereich von Tierarzneimitteln. Die durch die Antragsgegnerin online gestellte Werbung sei gemäß § 10 HWG unzulässig. Es dürfe auch für verschreibungspflichtige Tierarzneimittel nur gegenüber dem Fachpublikum geworben werden. Die Vorschrift sei zudem nicht verfassungswidrig. Zwar stelle das Werbeverbot einen Eingriff in die Berufsfreiheit der Hersteller von Tierarzneimitteln dar, dieser Eingriff sei aber zulässig. Die Vorschrift sei aufgrund ausreichender Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt. Hierzu zähle auch das Wohl der Tiere, die keine Nutztiere sind. Bei dem vorliegenden Arzneimittel, das auf das Fell aufgetragen wird, sei eine Gefährdung auch der menschlichen Gesundheit nicht ausgeschlossen, was den Eingriff in die Berufsfreiheit rechtfertige. Ferner sei der Post auch als „Werbung“ im Sinne des HWG zu werten, da dieser dazu bestimmt ist, die angesprochenen Verbraucher auf das Arzneimittel aufmerksam zu machen. Zudem bestehe die Zielsetzung, durch die Anzeigen den Absatz des Arzneimittels zu fördern. Hingegen wurde eine „irreführende“ Werbung im Sinne des HWG verneint, da das Landgericht erstinstanzlich zutreffend angenommen hatte, dass das Arzneimittel keine Nebenwirkungen hat, weshalb die Darstellung des Mittels als „sicher“ nicht zu beanstanden war. Nichtsdestotrotz durfte die Werbung gegenüber Verbrauchern mit dem verschreibungspflichtigen Mittel nicht erfolgen. (Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 12.01.2018 – 6 U 92/17)

Schutz von Schafen vor Beutegreifern

Der Antragsteller ist Halter von ca. 30 Schafen, der diese alternierend auf zwei rechts und links neben einer Bundesstraße liegenden Koppeln hält. Die Amtsveterinärin der zuständigen Behörde (Antragsgegner) beanstandete, dass der Zaun auf den Weiden an mehreren Stellen leicht mit dem Fuß angehoben werden könne. Es fehle somit an einem ausreichenden Untergrabungsschutz. Ein Wolf könne leicht Zugang zu den Schafen erlangen. Es wurde empfohlen, den Zaun ausreichend tief einzugraben, eine stromführende Litze in Bodennähe zu spannen oder den Zaun zu verlängern. Der Antragsteller sagte eine Ausbesserung zu, gab aber an, dass ein Untergrabungsschutz wohl nicht möglich sei, da die Zäune auf Grundstücksgrenzen stünden. Kurz darauf verendeten insgesamt zwölf – davon mehrere trächtige – Schafe durch Bisse in die Ohren, Schnauzen und den Nackenbereich. Eine konkrete Todesursache konnte nicht ermittelt werden, Halter und Behörde gehen jedoch übereinstimmend davon aus, dass die Schafe nicht durch einen Wolf gerissen wurden.

Der Antragsgegner erließ sodann einen Bescheid – unter Anordnung der sofortigen Vollziehung sowie Zwangsgeldandrohung – gegen den Antragsteller mit der Auflage, die Schafe ganzjährig so zu schützen, dass ein Zugang von Beutegreifern (Füchse, Wölfe, Hunde) durch einen Untergrabungsschutz verhindert bzw. deutlich erschwert wird. Das Oberverwaltungsgericht kam in der im Rahmen des Eilverfahrens erforderlichen summarischen Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Anordnung des Untergrabungsschutzes auf Grundlage der § 16a Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 i. V. m. § 2 Nr. 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) grundsätzlich möglich sei. Hierbei könne sich die Behörde auch auf weitere Quellen, z. B. die Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutZV), sowie auch Empfehlungen der zuständigen Landesämter heranzuziehen. Im Rahmen des § 3 Abs. 2 Nr. 3 TierSchNutZV sei aber stets im Einzelfall auf die tatsächliche Gefährdungslage der gehaltenen Tierart und der diese Tierart gefährdenden Beutegreifer abzustellen. Die Anordnung eines wolfabweisenden Zauns nach den Vorgaben der „Richtlinie Wolf“ sei nur dann erforderlich, wenn im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Schafe in absehbarer Zeit von eben diesen Beutegreifern angegriffen werden, mithin mindestens eine konkrete Gefahr für die Tiere besteht und die Errichtung des angeordneten Zauns geeignet ist, den Eintritt dieser konkreten Gefahr zu verhindern.

Eine derartig konkrete Gefahr wurde durch das Oberverwaltungsgericht verneint, da es in Niedersachsen im Jahr 2015 insgesamt 36 Wolfsangriffe auf Schafe gegeben habe. Setzt man dies in Relation zu der in Niedersachsen gehaltenen Anzahl der Schafe (167 100), ergebe sich, dass lediglich 0,0002 Prozent der Schafe im Jahr 2015 Opfer eines Wolfsangriffs geworden seien. Eine konkrete Gefahr ergebe sich auch nicht aus der Tatsache, dass zwölf Schafe des Antragstellers verendet sind, da die Todesursache der Schafe nicht identifiziert werden konnte. Die Vermutung der Beteiligten in Bezug auf die Todesursache sei nicht gesichert, Einigkeit bestehe aber darüber, dass die Schafe nicht durch einen Wolf gerissen worden seien. Es fehle an der Erforderlichkeit der Anordnung eines wolfabweisenden Zauns, weshalb die Anordnung durch das Oberverwaltungsgericht aufgehoben wurde.

(Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 17.01.2018– 11 ME 448/17)

Tötung eines Tieres nach Fortnahme und anderweitiger Unterbringung

Im vorliegenden Fall wurde durch die zuständige Behörde durch Verfügung eine schmerzlose Tötung einer Stute der Antragstellerin innerhalb von 10 Tagen unter Anordnung der sofortigen Vollziehung erlassen. Zudem wurde in der Verfügung die Tötung im Wege des unmittelbaren Zwangs im Falle der Nichtbefolgung der Tötungsanordnung angedroht. Das zuständige Verwaltungsgericht hatte im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederhergestellt. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts wurde angefochten; in der Sache musste nunmehr der Verwaltungsgerichtshof in Baden-Württemberg entscheiden.

Als Ermächtigungsgrundlage für die Tötung des Tieres komme § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 3 Tierschutzgesetz (TierSchG) in Betracht. Die Befugnis, das Tier auf Kosten des Halters unter Vermeidung von Schmerzen aufgrund dieser Vorschrift töten zu lassen, bestehe jedoch nur, wenn es zuvor zu einer Fortnahme und Unterbringung des Tieres nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 1 TierSchG gekommen sei. Kam es jedoch nicht zu einer Fortnahme und anderweitigen Unterbringung des Tieres, sei gemäß § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG die Tötungsanordnung nicht kraft Gesetzes ausgeschlossen. Insbesondere habe die Ermächtigung, ein Tier nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 3 TierSchG töten zu lassen, keineswegs solche Ausschlusswirkungen, denn diese Befugnis bestehe lediglich für den Anwendungsbereich einer vorangegangenen Fortnahme bei der Unterbringung des Tieres. Jedoch greife im vorliegenden Fall die Generalklausel des § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG, die im Grundsatz jede tierschutzrechtlich geeignete, erforderliche und verhältnismäßige Maßnahme gestatte. Für eine auf die Generalklausel gestützte Tötungsanordnung würden grundsätzlich dieselben Materialvoraussetzungen wie bei § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2

Halbsatz 3 TierSchG gelten; nämlich, dass das Tier nur unter nicht behebbaren erheblichen Schmerzen leidend oder mit Schäden weiterleben könne. Nur dann sei eine Tötungsanordnung im engeren Sinne verhältnismäßig. Gründe, dass die Tötung nicht dem Tierhalter selbst aufgegeben werden könne, ergeben sich aus der Generalklausel nicht. Insoweit könne die Tötung auch dem Tierhalter selbst aufgegeben werden.

Der Senat des Verwaltungsgerichtshofs folgte dem Verwaltungsgericht jedoch insoweit, dass nicht ausreichend sicher beurteilt werden konnte, ob sich im Zeitpunkt der Entscheidung die Schmerzen der Stute soweit haben reduzieren lassen, dass diese nicht mehr nur unter erheblichen Schmerzen leidend oder mit Schäden weiterleben könne. Daher überwiege im vorliegenden Einzelfall das private Aussetzungsinteresse gegenüber dem öffentlichen Vollzugsinteresses. Zwar wurde durch den Verwaltungsgerichtshof auf die besondere Beurteilungskompetenz der Veterinärin Bezug genommen, jedoch vermochte der Senat nicht festzustellen, dass die Stute dauerhaft unter nicht behebbaren Schmerzen leidet, weshalb die Tötungsanordnung als Ultima Ratio im einstweiligen Rechtsschutzverfahren abgelehnt wurde. Die Beschwerde des Antragsgegners (zuständige Behörde) gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Stuttgart wurde durch den Verwaltungsgerichtshof zurückgewiesen. Die im Bescheid getroffene Anordnung des Sofortvollzugs wurde daher ausgesetzt.

(Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 07.02.2018, Az.: 1 S 2486/17)

Alle Urteile wurden mitgeteilt und zusammengefasst von
RAin Alexa Frey, WWS Rechtsanwältin

Gesetze und Verordnungen

Hinweise

Diese Hinweise sind ausgewählte Fundstellen aus dem Bundesgesetzblatt I, dem Bundesanzeiger (soweit im BGBl. aufgeführt) und aus dem Amtsblatt der Europäischen Union.

- Durchführungsbeschluss (EU) 2018/518 der Kommission vom 26. März 2018 zur Festlegung der Tiergesundheitsbedingungen und der **Veterinärbescheinigungen für die Wiedereinfuhr von registrierten Turnierpferden** nach vorübergehender Ausfuhr nach Indonesien, zur Änderung von Anhang I der Entscheidung 93/195/EWG in Bezug auf den Eintrag für Indonesien und zur Änderung von Anhang I der Entscheidung 2004/211/EG in Bezug auf den Eintrag für Indonesien in der Liste der Drittländer und der Teile von Drittländern, aus denen die Einfuhr von lebenden Equiden sowie von Equidensperma, -eizellen und -embryonen in die Union zugelassen ist (ABl. L 84 v. 28.03.2018 S. 27)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission vom 12. April 2018 über die **Bestimmungen für den Eingang** lebender Equiden sowie von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden in die Union (ABl. L 110 v. 30.04.2018 S. 1)
- Bekanntmachung der Neufassung der **Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung** vom 18. April 2018 (BGBl. I Nr. 14 v. 24.04.2018 S. 480)

Subakut

Pressestimmen

Die Beiträge in dieser Rubrik sind Agenturmeldungen oder Pressemitteilungen von Ministerien, Instituten, Verbänden und anderen Institutionen. Die Kürzel kennzeichnen die jeweilige Quelle.

Landwirtschaft, Tierhaltung, Tierzucht

Schweinezüchter fordern Bestandsschutz im Abferkelbereich

Der Landesverband der Niedersächsischen Schweineerzeuger (LNS) hat vor einer finanziellen Überbelastung der deutschen Ferkelerzeuger gewarnt. Um die Betriebe weiter rechtskonform bewirtschaften zu können, müssten in Kürze erhebliche Investitionen durchgeführt werden. Der Handlungsdruck resultiere u. a. aus den Änderungen des Tierschutzgesetzes und den Anforderungen des Magdeburger Urteils zum Kastenstand. Sollte nun auch der Abferkelbereich mit neuen Haltungsvorgaben konfrontiert werden, so wie es die Agrarministerkonferenz (AMK) Ende April diskutierte, würde dies das Aus für zahlreiche Familienbetriebe bedeuten, warnte der LNS. Der Landesverband fordert daher für bestehende Betriebe einen zeitlich unbefristeten Bestandsschutz. Aufgrund der restriktiven Baugesetzgebung seien Umbauten momentan ohnehin nicht möglich.

Neue gesetzliche Haltungsvorgaben dürften aus Gründen der Planungssicherheit deshalb nur für Neubauvorhaben erlassen werden. Der LNS wies darauf hin, dass sich die Zahl der Sauenhalter in den letzten 5 Jahren bereits mehr als halbiert und dies zu enormen volkswirtschaftlichen Einkommensverlusten geführt habe. Nicht zuletzt die in Deutschland über den gesetzlichen Vorgaben der Nachbarländer liegenden Standards hätten dazu geführt, dass aufgrund der zunehmenden Wettbewerbsverzerrungen im letzten Jahr 11,8 Millionen Ferkel – primär aus den Niederlanden und Dänemark – in die Bundesrepublik importiert worden seien.

AgE/KK

Haltung von Herdenschutzhunden braucht Rechtssicherheit

Die Bundesregierung kann sich eine Anpassung der Tierschutz-Hundeverordnung für die Haltung von Herdenschutzhunden vorstellen. Diese Regelungen sind aber längst überfällig, und deshalb fordert Dr. Kirsten Tackmann, agrarpolitische Sprecherin der Bundestagsfraktion Die Linke, mehr Engagement. Die Linke wird ihren jahrelangen Einsatz für die Herdenschutz Hunde fortsetzen und voranbringen, dass der lange in Aussicht gestellte Verordnungsentwurf noch in diesem Jahr vorgelegt wird.

Die Schäfer brauchen Klarheit und Rechtssicherheit im Umgang mit ihren Herdenschutzhunden. Es kann nicht sein, dass es von der tierärztlichen Milde abhängt, ob ein Herdenschutzhund dauerhaft bei der Schafherde gehalten werden darf und damit seiner eigentlichen Bestimmung nachgeht, oder nicht. Schafhalter sind ohnehin schon die Verlierer der aktuellen Agrarpolitik, meint Tackmann. Es sei überfällig, ihnen auf die Beine zu helfen, anstatt ihnen immer weitere Steine in den Weg zu legen.

Fraktion Die Linke/KK

Nutztierkontakt schützt vor Stress

Landbewohner mit einem engen Kontakt zu Nutztieren können Stresssituationen immunologisch viel besser bewältigen als Großstädter ohne Kontakt zu Tieren. Das zeigt ein aktuelles Verbundprojekt, dessen Ergebnisse jetzt im Fachmagazin PNAS erschienen sind. Nach Angaben der Universität Ulm, die an der Studie beteiligt war, wurden für das Vorhaben Männer untersucht, die die ersten 15 Lebensjahre auf einem Bauernhof mit Nutztierhaltung verbracht hatten, sowie eine Vergleichsgruppe aus männlichen Großstädtern ohne Tierkontakt in den ersten 15 Lebensjahren. Die Teilnehmer seien einem Stresstest in Form einer fingierten Bewerbungssituation unterzogen worden. Zudem habe man Stresshormone und immunologische Parameter erhoben.

Zwar hätten die Landbewohner höhere Stresswerte gezeigt als die Großstädter; die Antwort des Immunsystems auf den Stress sei bei den Landbewohnern aber nicht so stark ausgefallen wie bei den Großstädtern. Bei den Landbewohnern sei z. B. die Ausschüttung von Interleukin 10 unverändert geblieben, während sie bei den Großstädtern stressbedingt



© Angela Schwarzer

deutlich gesunken sei, berichteten die Forscher. Die geringere Stressanfälligkeit des Immunsystems der Landbewohner erklärten sie mit Umweltbakterien, mit denen der Mensch seit Jahrtausenden zusammenlebe, die es aber in der Großstadt schwer hätten. Bereits in früheren Experimenten mit Mäusen habe man festgestellt, dass sich die Stressresilienz der Tiere durch die Impfung mit solchen Umweltbakterien verbessern lasse. Nach Angaben der Forscher sind überschießende Immunantworten für die Gesundheit ein Problem, weil sie häufig zu chronischen Entzündungsreaktionen führen.

AgE

VETIDATA steht als Informationsplattform allen Tierärztinnen und Tierärzten offen, die Fragen zum Umgang mit Arzneimitteln haben.

Online kann in bzw. nach aktuellen Rechtsvorschriften sowie Angaben zu Tierarzneimitteln und Tierimpfstoffen recherchiert werden. Per Telefon oder Mail können auch individuelle Fragestellungen geklärt werden.

Veterinärmedizinischer Informationsdienst für Arzneimittel-anwendung, Toxikologie und Arzneimittelrecht

<https://www.vetidata.de>

Servicrufnummer: Montag-Freitag: 09.00–16.00 Uhr

Tel. +49 180 5009119

(0,14 €/Min. im Festnetz, max. 0,42 €/Min. aus den Mobilfunknetzen)

info@vetidata.de

VETIDATA

Tierseuchen, Tierkrankheiten

Kritik am geplanten Wildzaun

In Dänemark ist eine Diskussion um den Nutzen des von der Regierung geplanten Wildzauns an der deutsch-dänischen Grenze hochgekocht. Mit dem Wildzaun entlang der rund 70 km langen Grenze soll die Einwanderung von möglicherweise mit der Afrikanischen Schweinepest (ASP) infizierten Wildschweinen wirksam verhindert werden. Während die Fraktion der Sozialdemokraten im Kopenhagener Parlament den Vorschlag der Mitte-Rechts-Regierung unter Ministerpräsident Lars Løkke Rasmussen unterstützt, haben sich vier grüne und linke Fraktionen dagegen positioniert. Sie bezweifeln grundsätzlich, dass mit einem solchen Zaun die Einwanderung von Schwarzwild und die ASP-Einschleppung verhindert werden

können. Die erforderliche Zustimmung des Plenums zum Zaunbau dürfte dadurch aber nicht gefährdet sein. Allerdings hat sich nun auch der World Wide Fund for Nature (WWF) in Dänemark und Deutschland gegen die Errichtung einer solchen Grenzbarriere ausgesprochen. In einem offenen Brief wies die Naturschutzorganisation in der vergangenen Woche darauf hin, dass Wildschweine beachtliche Strecken schwimmend zurücklegen könnten. Auch mit einem durchgängigen Grenzzaun hindere die Tiere daher nichts daran, in Küstennähe oder durch Fließgewässer nach Dänemark einzuwandern. Die Umweltschützer befürchten überdies, dass andere Wildtierarten in ihrem natürlichen Verhalten beeinträchtigt werden.

AgE/KK

Lebensmittel, Verbraucherschutz

Einheitliche Kennzeichnung der Haltungsform

Eine einheitliche Kennzeichnung der Haltungsformen könnte dem Verbraucher bei der Orientierung im „Siegel-Dschungel“ helfen und damit zu tierschutzfreundlicheren Kaufentscheidungen beitragen. Dies ist das Ergebnis einer vorgestellten Untersuchung zum Tierschutz in der Landwirtschaft, für die von der „Verbraucher Initiative“ Umfragen unter Fachleuten und Verbrauchern durchgeführt wurden. Nach Angaben der Verbraucherschutzorganisation gehen die Teilnehmer in Bezug auf die verschiedenen am Markt vorhandenen Siegel nicht davon aus, dass die Verbraucher deren Vor- und Nachteile überblicken können und sich deshalb bevorzugt an vertrauten Siegeln orientierten. Relevant für Kundenentscheidungen seien daher nur wenige bekannte Labels wie die wichtigsten Biosiegel oder das der Initiative Tierwohl. Darüber hinaus sehen die bei der Untersuchung befragten Fachleute dringenden Handlungsbedarf in der landwirtschaftlichen Tierhaltung, insbesondere in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz und bei den gesetzlichen Vorgaben.

AgE/KK

Lebensmittelsicherheit ist nicht verhandelbar

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat einen Chefkoordinator für Lebensmittelsicherheit ernannt. Dazu erklärte Bundesministerin Julia Klöckner, dass Lebensmittelsicherheit nicht verhandelbar sei. Alle Lebensmittel, die in Deutschland verkauft werden, müssten sicher sein. Als Reaktion auf die illegale Anwendung von Fipronil wurde deshalb beschlossen, einen Chef-Koordinator für Lebensmittelsicherheit einzusetzen – als Bindeglied zwischen den europäischen Lebensmittelsicherheitsbehörden und den Behörden der Länder. Dr. Michael Winter, Direktor des Arbeitsbereichs „Gesundheitlicher Verbraucher-



Julia Klöckner und Dr. Michael Winter

schutz, Sicherheit der Lebensmittelkette“ im BMEL übernimmt diese Aufgabe, wodurch ein schnellerer Informationsaustausch und eine bessere Abstimmung BMEL/KK

Maßnahmen gegen Campylobacter-Keime auf Hühnereiern

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat den Wissensstand zum Vorkommen von Campylobacter auf Hühnereiern aktualisiert und Vorbeugemaßnahmen gegen den wichtigsten bakteriellen Durchfallerreger benannt. Nach BfR-Angaben werden diese Bakterien häufig über nicht ausreichend durchgegartes Hühnerfleisch auf den Menschen übertragen. Auch wenn das Infektionsrisiko durch Hühnereier deutlich geringer eingeschätzt wird, kann Campylobacter als für das Huhn ungefährliches Darmbakterium über bakterienhaltigen Kot, der am Ei haftet, auf den Menschen übertragen werden. Deshalb sollten Lebensmittelunternehmer die Verunreinigung von Hühnereiern mit Hühnerkot bei der Produktion und dem Verpacken durch Hygienemaßnahmen reduzieren, unterstrich das BfR. Die Bakterien rufen den Angaben zufolge eine mit Bauchschmerzen, Fieber und – mitunter blutigem – Durchfall einhergehende Darmentzündung hervor. Jedes Jahr würden dem Robert Koch-Institut (RKI) zufolge etwa 70 000 Fälle von Campylobacter-Enteritis gemeldet; die Tendenz sei leicht steigend. Zudem werde eine erhebliche Dunkelziffer vermutet. Mit guter Küchenhygiene könnte das Infektionsrisiko durch Hühnereier noch weiter gesenkt werden. So sollten Küchenutensilien und Hände nach Kontakt mit rohen Eiern gründlich gereinigt werden. Beim ausreichenden Erhitzen von mit Eiern zubereiteten Speisen würden Campylobacter und andere Krankheitserreger zuverlässig abgetötet.

AgE

Tierseuchenbericht

für die Zeit vom 01.–31.03.2018

Grundlage: Tierseuchenbericht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Neue Feststellungen (Zahl der Betriebe; bei Wildtiererkrankung Zahl der Einzeltiere)

Land Regierungsbezirk	Amerikanische Faulbrut	Ansteckende Blutarmut der Einhufer	Aujeszkysche Krankheit	Aviäre Influenza	BHV1 -Infektion (alle Formen)	Bovine Virusdiarrhoe	Brucellose (Rind/ Schwein/Schaf/Ziege)	Infektiöse Hämato-poetische Nekrose der Salmoniden	Koi-Herpesvirus-Infektion der Karpfen	Milzbrand	Rauschbrand	Rotz (Malleus)	Salmonellose der Rinder	Tollwut	TSE (alle Formen)	Tuberkulose (Rind) (M. bovis, M. caprae)	Vibriosen (Rind)	Virale Hämorrhagische Septikämie der Salmoniden
Jahr der letzten Feststellung	2017	2018 ¹					2017 ³	2018		2014	2018	2015		2018 ⁴	2017 ⁵		2015	
Schleswig-Holstein	1	–	–	1	–	2	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Hamburg	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Niedersachsen	–	–	–	–	2	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–
Bremen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Nordrhein-Westfalen																		
Düsseldorf	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Köln	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Münster	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Detmold	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1
Arnsberg	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Hessen																		
Darmstadt	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1
Gießen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Kassel	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Rheinland-Pfalz	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–
Baden-Württemberg																		
Stuttgart	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–
Karlsruhe	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1
Freiburg	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–
Tübingen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–
Bayern																		
Oberbayern	1	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	2	–	–	–	–	1
Niederbayern	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Oberpfalz	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Oberfranken	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Mittelfranken	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Unterfranken	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Schwaben	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	2	–	–
Saarland	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Berlin	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Brandenburg	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Mecklenburg-Vorpommern	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Sachsen																		
Chemnitz	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Dresden	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Leipzig	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Sachsen-Anhalt	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Thüringen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–
Gesamtzahl	3	0	0	1²	2	4	0	0	1	0	0	0	8	0	0	2⁶	0	4

¹ Schwarzwild, letzte Feststellung bei Hausschweinen 2000 / ² Geflügel seltener Art, letzte Feststellung HPAI bei Hausgeflügel 05.2017 / ³ Schwein /⁴ Fledermaus (bat-lyssa-virus) / ⁵ Schaf / ⁶ Erregertyp steht noch aus

Anzeigepflichtige Tierseuchen in Deutschland, die 5 Jahre oder länger nicht mehr aufgetreten sind (Jahr der letzten Feststellung): Affenpocken (2006), Beschlässe (2002), Blauzungenkrankheit (2009), Enzootische Leukose der Rinder (2013), Klassische Schweinepest (Schwarzwild 2009, letzte Feststellung bei Hausschweinen 2006), Lungenseuche der Rinder (1926), Maul- und Klauenseuche (1988), Newcastle-Krankheit (Tauben 2013, letzte Feststellung bei Hausgeflügel 2008), Pockenseuche der Schafe und Ziegen (1920), Rinderpest (1881), Trichomonadenseuche Rind (2004), Vesikuläre Schweinekrankheit (1985).

Noch nie aufgetretene anzeigepflichtige Tierseuchen in Deutschland: zuletzt aufgeführt im DTBI. 5/2012, S. 714 (s. <https://tsis.flii.de/Reports/AnimalHealth.aspx>)

Ihr Kontakt zum Deutschen Ärzteverlag

Sie haben Fragen oder möchten eine Anzeige aufgeben?

Das Verkaufs- und Serviceteam vom Deutschen Ärzteverlag steht Ihnen für Rückfragen kompetent zur Seite und berät Sie gerne über interessante Angebote, von denen Sie profitieren.

Ihr Kontakt für eine Industrieanzeige:



Petra Paul
Tel. +49(0)2234 7011-239
Mobil +49(0)1741949788
E-Mail: paul@aerzteverlag.de

Ihr Kontakt für eine Anzeige im Rubrikenmarkt:



Birgit Schäfer
Tel. +49(0)2234 7011-443
E-Mail: schaefer@aerzteverlag.de

Ihr Kontakt für eine Anzeige im Stellenmarkt:



Beate Heller
Tel. +49(0)2234 7011-258
E-Mail: heller@aerzteverlag.de

Ihr Kontakt für ein Abonnement:

Tel. +49 2234 7011-520, E-Mail: abo-service@aerzteverlag.de

Wir freuen uns auf Sie und beraten Sie gerne!

IMPRESSUM

Zeitschrift der Bundestierärztekammer e. V.
66. Jahrgang

Herausgeber:

Bundestierärztekammer – Arbeitsgemeinschaft
der Deutschen Tierärztekammern e. V. (BTK)
Geschäftsstelle der Bundestierärztekammer
Französische Straße 53, 10117 Berlin
Tel. +49 30 2014338-0, Fax +49 30 2014338-88
www.bundestieraerztekammer.de

Redaktion:

Dr. Susanne L. Platt (slp), Chefredakteurin (V.i.S.d.P.)
Katharina Klube (KK)
Bundestierärztekammer e. V.
dtbl@btkberlin.de

Für die Inhalte der Beiträge der BTK-Mitglieds- und Beobachterorganisationen sind diese selbst verantwortlich.

Verlag:

Deutscher Ärzteverlag GmbH
Dieselstr. 2, 50859 Köln, Postfach 40 02 65,
50832 Köln
Tel. +49 2234 7011-0, www.aerzteverlag.de

Geschäftsführung:

Norbert A. Froitzheim (Verleger), Jürgen Führer

Leiterin Produktbereich:

Katrin Groos

Produktmanagement:

Marie-Luise Bertram
Tel. +49 2234 7011-389,
ml.bertram@aerzteverlag.de

Abonnementservice:

Tel. +49 2234 7011-520, Fax +49 2234 7011-6314
Abo-Service@aerzteverlag.de

Leiter Anzeigenverkauf Stellen-/Rubrikenmarkt:

Michael Laschewski
Tel. +49 2234 7011-252,
laschewski@aerzteverlag.de

Leiterin Anzeigenmanagement und verantwortlich für den Anzeigenteil:

Katja Höcker
Tel. +49 2234 7011-286, hoecker@aerzteverlag.de

Erscheinungsweise:

12 x jährlich

Bezugspreise (inkl. Inlandsporto und MwSt.):

Jahresabonnement 122,00 €
Jahresabonnement für Studenten 88,00 €
Einzelheftpreis 19,50 €
Auslandsversandkosten (pro Heft) 2,30 €
Preise inkl. Porto und MwSt.

Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres. Gerichtsstand Köln. Für Mitglieder ist der Bezugspreis durch den Mitgliedsbeitrag zur Tierärztekammer/Landestierärztekammer abgegolten.

Verkaufsleiter:

Eric Henquinet
Mobil +49 172 2363754, henquinet@aerzteverlag.de

Verlagsrepräsentanten Industrieanzeigen:

Veterinär:

Petra Paul
Tel. +49 2234 7011-239, paul@aerzteverlag.de

Non-Health:

Eric Le Gall
Tel. +49 2202 9649510, Mobil +49 172 2575333
legall@aerzteverlag.de

Herstellung:

Bernd Schunk
Tel. +49 2234 7011-280, schunk@aerzteverlag.de
Alexander Krauth
Tel. +49 2234 7011-278, krauth@aerzteverlag.de

Layout:

Sabine Tillmann

Druck: L.N. Schaffrath Druck Medien,
Marktweg 42-50, 47608 Geldern

Bankverbindungen:

Deutsche Apotheker- und Ärztekasse, Köln,
IBAN: DE28 3006 0601 0101 1074 10,
BIC: DAAEDED
Postbank Köln, IBAN: DE83 3701 0050 0019 2505 06,
BIC: PBNKDEFF



**Zurzeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 2,
gültig ab 01.01.2018**

Auflage lt. IVW 1. Quartal 2018

Druckauflage: 41 667 Ex.

Verbreitete Auflage: 41 089 Ex.

Verkaufte Auflage: 40 677 Ex.

Diese Zeitschrift ist der IVW-Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e. V. angeschlossen.

66. Jahrgang

ISSN 0340-1898

Urheber- und Verlagsrecht: Mit Einreichen eines Beitrags zur Veröffentlichung erklärt der Verfasser, dass er über alle Rechte an dem Beitrag verfügt. Er überträgt das Recht, den Beitrag in gedruckter und in elektronischer Form zu veröffentlichen, auf die Redaktion des Deutschen Tierärzteblatts. Das Deutsche Tierärzteblatt ist in seiner gedruckten und in der elektronischen Ausgabe durch Urheber- und Verlagsrechte geschützt. Das Urheberrecht liegt bei namentlich gekennzeichneten Beiträgen beim Verfasser, sonst bei der Bundestierärztekammer. Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt und alle Rechte sind vorbehalten. Sie darf daher außerhalb der Grenzen des Urheberrechts ohne vorherige, ausdrückliche, schriftliche Genehmigung des Herausgebers bzw. Verlags weder vervielfältigt noch übersetzt oder transferiert werden, sei es im Ganzen, in Teilen oder irgendeiner anderen Form. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Besprechungsexemplare usw. übernimmt die Redaktion keine Verantwortung. Die Wiedergabe von Warenbezeichnungen, Handelsnamen und sonstigen Kennzeichen in dieser Publikation berechtigt nicht zu der Annahme, dass diese frei benutzt werden dürfen. Zumeist handelt es sich dabei um Marken und sonstige geschützte Kennzeichen, auch wenn sie nicht als solche bezeichnet sind.

Vom Verfasser gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Haftungsausschluss: Die in dieser Publikation dargestellten Inhalte dienen ausschließlich der allgemeinen Information und stellen weder Empfehlungen noch Handlungsanleitungen dar. Sie dürfen daher keinesfalls ungeprüft zur Grundlage eigenständiger Behandlungen oder medizinischer Eingriffe gemacht werden. Der Benutzer ist ausdrücklich aufgefordert, selbst die in dieser Publikation dargestellten Inhalte zu prüfen, um sich in eigener Verantwortung zu versichern, dass diese vollständig sind sowie dem aktuellen Erkenntnisstand entsprechen und im Zweifel einen Spezialisten zu konsultieren.

Herausgeber, Verfasser und Verlag übernehmen keinerlei Verantwortung oder Gewährleistung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der in dieser Publikation dargestellten Informationen. Haftungsansprüche, die sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der in dieser Publikation dargestellten Inhalte oder Teilen davon verursacht werden, sind ausgeschlossen, sofern kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden von Herausgeber, Verfasser und/oder Verlag vorliegt.

Spruch des Monats

„Herr Doktor, ich möchte Sie bitten, meinem Purzel die Kanaldrüsen auszudrücken.“ „Sie meinen wohl die Analdrüsen?“

„Ach Herr Doktor, Sie haben auch immer einen Witz parat.“

Eingereicht von Dr. Hans Hermann Köster, Minden

Die Redaktion freut sich über potenzielle „Sprüche des Monats“ an dtbl@btkberlin.de!

Sudoku

Machen Sie eine Denksportpause und lösen Sie dieses Sudoku-Rätsel! Wir wünschen Ihnen viel Spaß!

Regeln: Alle leeren Zellen sind mit den Ziffern 1 bis 9 so auszufüllen, dass jede Ziffer in einer Spalte (senkrecht), einer Zeile (waagerecht) und in einem Block (3 x 3 Zellen) nur einmal vorkommt. Um Ihnen das Lösen zu erleichtern, sind einige Zahlen bereits vorgegeben.

Schwierigkeitsgrad: mittel

6	3	8	9	1	4	5	2	7
2	9	7	8	6	5	3	4	1
4	1	5	3	2	7	6	8	9
8	2	3	4	9	6	1	7	5
1	6	4	7	5	3	8	9	2
7	5	9	1	8	2	4	6	3
3	8	2	5	4	9	7	1	6
9	7	1	6	3	8	2	5	4
5	4	6	2	7	1	9	3	8

Auflösung Ausgabe 04/2018

	3						5	1
			2			9		
9		7	5				4	
	2			5	4			
3								4
			3	7			6	
	1				6	2		5
		4			3			
6	7						3	

Letzte Meldung

Weltweites Verbot von Tierversuchen für Kosmetika

Die EU sollte eine diplomatische Offensive für ein weltweites Verbot von Tierversuchen für die Körperpflege noch vor 2023 starten, forderte das EU-Parlament. In der EU selbst dürfen seit 2013 keine Kosmetika mehr verkauft werden, die an Tieren erprobt wurden. Die Abgeordneten weisen darauf hin, dass dies die Kosmetikindustrie der EU nicht daran gehindert habe, sich bestens zu entwickeln und rund zwei Millionen Arbeitsplätze zu schaffen. Dennoch seien in 80 Prozent der Länder weltweit Tierversuche und das Inverkehrbringen von Kosmetika, die an Tieren getestet wurden, noch immer zulässig. In der Entschließung heben die Abgeordneten auch hervor, dass die meisten Bestandteile kosmetischer Mittel in vielen anderen Erzeugnissen, etwa in Arzneimitteln, Reinigungsmitteln und sonstigen chemischen Mitteln sowie in Lebensmitteln, verwendet werden, und dass diese Bestandteile gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften möglicherweise an Tieren getestet wurden.

Der Mangel an verlässlichen Daten über Kosmetika, die an Tieren getestet und dann in die EU importiert wurden, bleibe ebenfalls ein ernstes

Problem. Die Abgeordneten fordern die EU auf, dafür zu sorgen, dass keines der Produkte, die auf den Markt der EU gebracht werden, in einem Drittland an Tieren getestet wurde.

Um ein weltweites Verbot von Tierversuchen für Kosmetika und des Handels mit kosmetischen Inhaltsstoffen, die an Tieren getestet werden, zu erreichen, fordern die Abgeordneten die führenden EU-Politiker auf, ihre diplomatischen Netzwerke zu nutzen, um eine Allianz zu bilden und im Rahmen der Vereinten Nationen den Abschluss eines internationalen Übereinkommens gegen Tierversuche für kosmetische Mittel in die Wege zu leiten.

Sie verlangen ebenfalls, dafür Sorge zu tragen, dass das EU-Verbot von Tierversuchen für kosmetische Mittel weder durch laufende Handelsverhandlungen noch durch Vorschriften der Welthandelsorganisation abgeschwächt wird. Die unverbindliche Entschließung wurde mit 620 Stimmen bei 14 Gegenstimmen und 18 Enthaltungen angenommen.

EU-Parlament/KK